

Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich • Postfach 1420 • 54504 Wittlich

Firma  
ABO Wind AG  
Unter den Eichen 7

65195 Wiesbaden

Fachbereich  
Bauen und Umwelt  
Kurfürstenstraße 16  
54516 Wittlich

## Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

Für 2 Windenergieanlagen zur Erzeugung elektrischer Energie  
der Firma ABO Wind AG, Unter den Eichen 7, 65195 Wiesbaden  
in der Gemarkung Gielert,  
Flur 1, Flurstück 4/9  
Flur 11, Flurstücke 12/1 und 12/2

*Auskunft erteilt* Frau Heinz  
*Zimmer - Nr.* EG Neubau N 19 außer montags  
*Telefon* (065 71) 14 - 2293  
*Telefax* (065 71) 14 - 42293  
*E-Mail* Marion.Heinz  
@Bernkastel-Wittlich.de  
*Mein Zeichen* BIM2019/0002  
*PK-Nr.:* 222028789  
*Datum* 18. Februar 2020

**Allgemeine Öffnungszeiten:**  
Mo. - Fr.: 8<sup>30</sup> - 12<sup>00</sup> Uhr  
Mo.: 14<sup>00</sup> - 16<sup>00</sup> Uhr  
Do.: 14<sup>00</sup> - 18<sup>00</sup> Uhr  
und nach Vereinbarung

**Bürgerservice:**  
Öffnungszeiten:  
Mo. - Do.: 7<sup>00</sup> - 18<sup>00</sup> Uhr  
Fr. 7<sup>00</sup> - 14<sup>00</sup> Uhr

**Kontakte:**  
Tel.: 06571 14-0  
Fax: 06571 14-2500  
E-Mail: [Info@Bernkastel-Wittlich.de](mailto:Info@Bernkastel-Wittlich.de)  
Internet: [www.Bernkastel-Wittlich.de](http://www.Bernkastel-Wittlich.de)

**Bankverbindungen:**  
Sparkasse Mittelmosel Eifel-Mosel-Hunsrück  
BIC: MALADES1BKS IBAN: DE19 5875 1230 0060 0151 38  
Vereinigte Volksbank Raiffeisenbank eG  
BIC: GENODE33WTL IBAN: DE97 5876 0954 0000 0360 03

## Inhaltsverzeichnis

|      |                                                                                  |    |
|------|----------------------------------------------------------------------------------|----|
| I.   | Entscheidung.....                                                                | 3  |
| 1.   | Antragsunterlagen.....                                                           | 5  |
| 2.   | Allgemeines .....                                                                | 6  |
| II.  | Nebenbestimmungen .....                                                          | 7  |
| 1.   | SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht.....                                    | 7  |
| 2.   | SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz.....    | 22 |
| 3.   | Naturschutz .....                                                                | 25 |
| 4.   | Untere Wasserbehörde.....                                                        | 33 |
| 5.   | Baurecht .....                                                                   | 35 |
| 6.   | Verkehr .....                                                                    | 40 |
| a.   | Luftverkehr .....                                                                | 40 |
| b.   | Straßenverkehr .....                                                             | 45 |
| c.   | Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr .. | 50 |
| 7.   | Versorgungseinrichtungen: Elektrizität, Infrastruktur, Telekommunikation.....    | 51 |
| 8.   | Forst.....                                                                       | 52 |
| 9.   | Denkmalschutz / Archäologie .....                                                | 53 |
| 10.  | Allgemeine Regelungen / Hinweise.....                                            | 54 |
| III. | Begründung.....                                                                  | 55 |
| IV.  | Kostenfestsetzung .....                                                          | 75 |
| V.   | Rechtsgrundlagen .....                                                           | 76 |

|                                                                                  |     |
|----------------------------------------------------------------------------------|-----|
| VI. Rechtsbehelfsbelehrung.....                                                  | 78  |
| Anlage 1: Antragsunterlagen.....                                                 | 79  |
| Anlage 2: Umweltverträglichkeitsprüfung.....                                     | 92  |
| Anlage 3: Merkblatt Windkraftanlagen .....                                       | 116 |
| Anlage 4: Pläne Telekommunikationsrichtlinien Deutsche Telekom Technik GmbH..... | 121 |

Sehr geehrte Damen und Herren,

## **I. Entscheidung**

1. Auf der Grundlage der §§ 4, 6, 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. Nr.: 1.6.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) wird auf Antrag der

**ABO Wind AG  
Unter den Eichen 7  
65195 Wiesbaden**

vom 21.12.2018, sowie den Ergänzungen vom 26.04.2019, 31.10.2019 und 29.01.2020 unbeschadet der auf besonderen Titeln beruhenden Ansprüche Dritter die **immissions-schutzrechtliche Genehmigung** für

**die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen (WEA)  
des Typs Nordex N149-4.5, Nennleistung 4,5 MW  
Nabenhöhe 164 m, Rotormesser 149,1 m, Gesamthöhe 238,55 m**

auf den nachfolgend genannten Grundstücken erteilt:

| Anlage<br>WEA | UTM, Zone 32 |         | Kataster  |      |              | Höhe in m über NN |                |                 |
|---------------|--------------|---------|-----------|------|--------------|-------------------|----------------|-----------------|
|               | RW           | HW      | Gemarkung | Flur | Flurstück    | Höhe<br>GOK       | Naben-<br>höhe | Gesamt-<br>höhe |
| WEA 1         | 355119       | 5516457 | Gielert   | 1    | 4/9          | 427               | 591            | 668             |
| WAE 2         | 354726       | 5515826 | Gielert   | 11   | 12/1<br>12/2 | 488               | 652            | 729             |

2. Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb der vorstehend genau bezeichneten **zwei** Windenergieanlagen, die mit **WEA 1 und WEA 2** benannt sind. Die im Genehmigungsverfahren eingereichten Planunterlagen sind Bestandteil des Bescheides.

Aufgrund des § 13 BImSchG schließt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung folgende behördliche Entscheidungen ein:

- **Genehmigung nach § 14 Landeswaldgesetz (LWaldG)**

Die Umwandlungsgenehmigung zum Zwecke der Rodung von benötigten Waldflächen für die Errichtung und den Betrieb der o. g. zwei Windenergieanlagen wird für die in der nachfolgenden Tabelle angeführten Gesamtfläche von 7.760 m<sup>2</sup> aufgrund § 14 Abs. 1 Nr. 1 S. 5 LWaldG unter Maßgabe der unter II 8. genannten Nebenbestimmung befristet erteilt.

|                                | Befristete Umwandlungsflächen<br>werden nach Nutzungsdauer des WEA-Standorts wieder Wald |                                        |                                           |                                                       |                                       |                                                                                            | Temporäre Rodungsflächen<br>Wiederaufforstung mit Ende der Baumaßnahmen<br><small>(nur bei positiver Rekultivierungsprognose, ansonsten Bilanzierung als dauerh. Rodungsfl.)</small> |                                                    |                                                                                             | Rodungs-<br>flächen<br>Gesamt                                          |
|--------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------|-------------------------------------------|-------------------------------------------------------|---------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------|
|                                | (Spalte 2)                                                                               | (Spalte 3)                             | (Spalte 4)                                | (Spalte 5)                                            | (Spalte 6)                            | (Spalte 7)                                                                                 | (Spalte 8)                                                                                                                                                                           | (Spalte 9)                                         | (Spalte 10)                                                                                 | (Spalte 11)                                                            |
|                                | WEA<br>Standort-<br>fläche<br>m <sup>2</sup>                                             | Kranstell-<br>fläche<br>m <sup>2</sup> | Kraneus-<br>legerfläche<br>m <sup>2</sup> | Zuwegung<br>(z. T. mit<br>Beschung)<br>m <sup>2</sup> | Zufahrts-<br>radien<br>m <sup>2</sup> | Rodungsfläche<br>(bedarft)<br>Gesamt<br>m <sup>2</sup><br><small>(Summe Sp. 2 - 6)</small> | Arbeits- /<br>Montage-<br>fläche<br>m <sup>2</sup>                                                                                                                                   | Lager-<br>fläche<br>(insb. Erde)<br>m <sup>2</sup> | Rodungsfläche<br>(temporär)<br>Gesamt<br>m <sup>2</sup><br><small>(Summe Sp. 8 - 9)</small> | bedarft +<br>temporär<br>m <sup>2</sup><br><small>(Sp. 7 + 10)</small> |
| WEA 1                          | 1 102                                                                                    | 1.950                                  | 1.326                                     | 966                                                   | 0                                     | 5 344                                                                                      | 846                                                                                                                                                                                  | 445                                                | 1.291                                                                                       | 6.635                                                                  |
| WEA 2                          | 394                                                                                      | 0                                      | 0                                         | 97                                                    | 0                                     | 491                                                                                        | 0                                                                                                                                                                                    | 140                                                | 140                                                                                         | 531                                                                    |
| Haupterschließung<br>zur WEA 1 |                                                                                          |                                        |                                           |                                                       | 0                                     | 0                                                                                          | 0                                                                                                                                                                                    | 0                                                  | 0                                                                                           | 0                                                                      |
| Haupterschließung<br>zur WEA 2 |                                                                                          |                                        |                                           |                                                       | 494                                   | 494                                                                                        | 0                                                                                                                                                                                    | 0                                                  | 0                                                                                           | 494                                                                    |
|                                |                                                                                          |                                        |                                           |                                                       |                                       |                                                                                            |                                                                                                                                                                                      |                                                    |                                                                                             |                                                                        |
|                                |                                                                                          |                                        |                                           |                                                       |                                       |                                                                                            |                                                                                                                                                                                      |                                                    |                                                                                             |                                                                        |
|                                |                                                                                          |                                        |                                           |                                                       |                                       |                                                                                            |                                                                                                                                                                                      |                                                    |                                                                                             |                                                                        |
| Summe:                         | 1.496                                                                                    | 1.950                                  | 1.326                                     | 1.063                                                 | 494                                   | 6.329                                                                                      | 846                                                                                                                                                                                  | 585                                                | 1.431                                                                                       | 7.760                                                                  |

Die Herleitung der tatsächlich in Anspruch genommenen Waldflächen ist nach Abschluss der Baumaßnahmen ausweislich eines zu erstellenden Vermessungsergebnisses eines öffentlich bestellten Vermessungsbüros antragsergänzend unter zu Hilfenahme der o. a. Tabelle durch den Antragsteller nachzureichen.

- **Baugenehmigung nach § 70 Landesbauordnung (LBauO)**
- **Benehmen gem. § 9 i. V. m. §§ 7 und 10 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) sowie §§ 15-17 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)**
- **Luftrechtliche Zustimmung gem. § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG)**  
Die Luftrechtliche Zustimmung gem. § 14 Abs. 1 LuftVG wird unter Beachtung der unter II. 6a genannten Bedingungen und Auflagen erteilt.
- **Ausnahmegenehmigung gem. Ziffer 30 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV)**
- **Sondernutzungserlaubnis nach §§ 42, 43 Landesstraßengesetz (LStrG)**
- **Zustimmung gem. § 22 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Landesstraßengesetz (LStrG)**

3. Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter.

4. Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen nach den §§ 6 und 12 BImSchG sind die nachfolgend beschriebenen Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) und Hinweise zum Bescheid ebenfalls Bestandteil der Genehmigung.

5. Die Kosten des Verfahrens werden in diesem Bescheid unter IV. festgesetzt.

### **1. Antragsunterlagen**

Dieser Genehmigung liegen die in Anlage 1 genannten Unterlagen und Pläne zu Grunde, die Bestandteil dieser Genehmigung sind.

## 2. Allgemeines

- Die Zuständigkeit der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich ergibt sich aus § 1 Abs. 1 der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (ImSchZuVO) und Nr. 1.1.1 Ziffer 4 der Anlage zu § 1 ImSchZuVO.
- Die im Genehmigungsverfahren beteiligten Fachbehörden und Träger öffentlicher Belange haben ihre jeweiligen Stellungnahmen zu dem Vorhaben abgegeben. Die formulierten Auflagen, Nebenbestimmungen und Hinweise sind im Bescheid dargestellt.
- Gegen das Vorhaben bestehen in **brandschutztechnischer Hinsicht** keine Bedenken, wenn dieses entsprechend der vorgelegten Bauantragsunterlagen ausgeführt wird.
- Gegen das Vorhaben bestehen **baurechtlich** keine Bedenken, wenn dieses entsprechend der vorgelegten Bauantragsunterlagen ausgeführt wird.
- Die **betroffene Ortsgemeinde Gielert** sowie die **Verbandsgemeinde Thalfang** haben keine Bedenken gegen die Errichtung der beantragten Windenergieanlagen erhoben. Die **Ortsgemeinde Gielert** hat das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB erteilt.
- Die Genehmigung ergeht unbeschadet etwaiger privater Rechte Dritter und unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen sind.
- Gegen die Erteilung der Genehmigung bestehen von Seiten der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord (Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz und Regionalstelle Gewerbeaufsicht) keine Einwendungen, wenn die Errichtung und der Betrieb entsprechend den vorgelegten Unterlagen und den nachstehenden Nebenbestimmungen errichtet wird.

## II. Nebenbestimmungen

### 1. SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht

#### I. Immissionsschutz

##### Lärm

1. Für die nachstehend genannten, außerhalb des Einwirkungsbereiches der v. g. Windkraftanlagen gelegenen, maßgeblichen Immissionsorte gelten unter Berücksichtigung der Gesamtbelastung folgende Lärmimmissionsrichtwerte entsprechend den Festlegungen in den zutreffenden Bebauungsplänen bzw. ihrer Schutzbedürftigkeit:

| Immissionspunkt |                                         | IRW tags | IRW nachts |
|-----------------|-----------------------------------------|----------|------------|
| IP 01           | 54426 Berglicht, Feldstraße 2           | 55 dB(A) | 40 dB(A)   |
| IP 02           | 54426 Berglicht, Feldstraße 3           | 55 dB(A) | 40 dB(A)   |
| IP 03           | 54426 Berglicht, Karsonick 2            | 55 dB(A) | 40 dB(A)   |
| IP 08           | 54426 Gräfendhron, FNP<br>Wohnbaufläche | 55 dB(A) | 40 dB(A)   |

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm -TA Lärm 98).

2. Die Windkraftanlagen dürfen jeweils die nachstehend genannten Schallleistungspegel ( $\bar{L}_{W,Oktav}$ ) – zuzüglich eines Toleranzbereiches im Sinne der oberen Vertrauensbereichsgrenze mit einer statistischen Sicherheit von 90 % - **entsprechend Formel:**  
 **$L_{e,max,Oktav} = \bar{L}_{W,Oktav} + 1,28 \times \sqrt{\sigma_P^2 + \sigma_R^2}$**  (Grenzwert)- nicht überschreiten:

**Normalbetrieb (Nennleistung) zur Tagzeit (06.00 Uhr bis 22.00 Uhr):**

|                     |                                     |                                       |                       | <b>Hinweis:</b> Berücksichtigte Unsicherheiten und obere Vertrauensbereichsgrenze von $\Delta L = 1,28 \sigma_{\text{ges}}$ lt. im Tenor aufgeführter Schallimmissionsprognose |                                   |                       |
|---------------------|-------------------------------------|---------------------------------------|-----------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------|-----------------------|
| WKA                 | $L_{e,\text{max,Oktav}}$<br>[dB(A)] | $\bar{L}_{W,\text{Oktav}}$<br>[dB(A)] | $\sigma_P$<br>[dB(A)] | $\sigma_R$<br>[dB(A)]                                                                                                                                                          | $\sigma_{\text{Prog}}$<br>[dB(A)] | $\Delta L$<br>[dB(A)] |
| WEA 01 u.<br>WEA 02 | 107,8                               | 106,1                                 | 1,2                   | 0,5                                                                                                                                                                            | 1,0                               | 2,1                   |

Dem  $\bar{L}_{W,\text{Oktav}}$  zugehöriges Oktavspektrum:

| f [Hz]               | 63   | 125  | 250  | 500   | 1000  | 2000 | 4000 | 8000 |
|----------------------|------|------|------|-------|-------|------|------|------|
| $L_{W,\text{Oktav}}$ | 87,8 | 94,0 | 97,7 | 100,3 | 101,0 | 98,5 | 90,9 | 82,9 |

**Schallreduzierte Betriebsweise zu Nachtzeit (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr):**

|        |                                     |                                       |                                             | <b>Hinweis:</b> Berücksichtigte Unsicherheiten und obere Vertrauensbereichsgrenze lt. im Tenor aufgeführter Schallimmissionsprognose |                       |                                   |                       |
|--------|-------------------------------------|---------------------------------------|---------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------|-----------------------------------|-----------------------|
| WKA    | $L_{e,\text{max,Oktav}}$<br>[dB(A)] | $\bar{L}_{W,\text{Oktav}}$<br>[dB(A)] | Modus                                       | $\sigma_P$<br>[dB(A)]                                                                                                                | $\sigma_R$<br>[dB(A)] | $\sigma_{\text{Prog}}$<br>[dB(A)] | $\Delta L$<br>[dB(A)] |
| WEA 01 | 105,3                               | 103,6                                 | 103,6 dB(A);<br><u>Mode 5</u><br>(4.000 kW) | 1,2                                                                                                                                  | 0,5                   | 1,0                               | 2,1                   |

Dem  $\bar{L}_{W,Oktav}$  zugehöriges Oktavspektrum:

| f [Hz]        | 63   | 125  | 250  | 500  | 1000 | 2000 | 4000 | 8000 |
|---------------|------|------|------|------|------|------|------|------|
| $L_{W,Oktav}$ | 85,3 | 91,5 | 95,2 | 97,8 | 98,5 | 96,0 | 88,4 | 80,4 |

**Hinweis:** Berücksichtigte Unsicherheiten und obere Vertrauensbereichsgrenze lt. im Tenor aufgeführter Schallimmissionsprognose

| WKA    | $L_{e,max,Oktav}$<br>[dB(A)] | $\bar{L}_{W,Oktav}$<br>[dB(A)] | Modus                                   | $\sigma_p$<br>[dB(A)] | $\sigma_R$<br>[dB(A)] | $\sigma_{Prog}$<br>[dB(A)] | $\Delta L$<br>[dB(A)] |
|--------|------------------------------|--------------------------------|-----------------------------------------|-----------------------|-----------------------|----------------------------|-----------------------|
| WEA 02 | 103,7                        | 102,0                          | 102,0<br>dB(A);<br>Mode 8<br>(3.720 kW) | 1,2                   | 0,5                   | 1,0                        | 2,1                   |

Dem  $\bar{L}_{W,Oktav}$  zugehöriges Oktavspektrum:

| f [Hz]        | 63   | 125  | 250  | 500  | 1000 | 2000 | 4000 | 8000 |
|---------------|------|------|------|------|------|------|------|------|
| $L_{W,Oktav}$ | 83,7 | 89,9 | 93,6 | 96,2 | 96,9 | 94,4 | 86,8 | 78,8 |

WKA: Windkraftanlage Nr. (s. Tenor)

$\bar{L}_{W,Oktav}$ : messtechnisch dokumentierter (mittlerer) aus Oktavspektrum ermittelter Schallleistungspegel

$L_{e,max,Oktav}$ : errechneter, maximal zulässiger Oktav-Schallleistungspegel

$\sigma_p$ : Serienstreuung

$\sigma_R$ : Messunsicherheit

$\sigma_{Prog}$ : Prognoseunsicherheit

$\Delta L = 1,28 \sigma_{ges}$ : oberer Vertrauensbereich von 90%

Die Umschaltung in die schallreduzierte Betriebsweise bzw. die Abschaltung zur Nachtzeit muss durch automatische Schaltung (z. B. mittels Zeitschaltuhr) erfolgen. Die Schaltung ist gegen unbefugte Änderung zu schützen (z. B. durch Passwort). Bei Ausfall oder Störung der automatischen Schaltung ist automatisch ein Alarm (ggf. an die Fernüberwachung) zu geben.

#### **Hinweis:**

Die vorgenannten Emissionsbegrenzungen gelten im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung (FGW-konform) **grundsätzlich** (*hier nicht ausreichend, s. u.*) als eingehalten, wenn für die durch Messungen bestimmten Schallleistungspegel ( $L_{W, Okt, Messung}$ ) mit der zugehörigen Messunsicherheit ( $\sigma_{R, Messung}$ ) = 0,5 dB entsprechend folgender Gleichung für alle Oktaven nachgewiesen wird:

$$L_{W, Okt, Messung} + 1,28 \times \sigma_{R, Messung} \leq L_{e, max, Oktav}$$

Kann der Nachweis nach der v. g. Gleichung nicht erfüllt werden, ist ergänzend mit demselben Ausbreitungsmodell der Schallprognose, die der Genehmigung zugrunde liegt, eine erneute Ausbreitungsberechnung mit den Oktavschallpegeln der Abnahmemessung durchzuführen. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn gilt:

$$L_{r, Messung} = 10 \lg \sum_{i=63 \text{ Hz}}^{4000 \text{ Hz}} 10^{0,1 (L_{WA,i} - A_i)} \leq 10 \lg \sum_{i=63 \text{ Hz}}^{4000 \text{ Hz}} 10^{0,1 (L_{e, max,i} - A_i)} = L_{r, Planung}$$

- $L_{WA,i}$ : Der in Oktave i messtechnisch im Rahmen der Abnahmemessung ermittelte A-bewertete Schallleistungspegel
- $A_i$ : Die nach dem Interimsverfahren in der Oktave i zu berücksichtigenden Ausbreitungsterme
- $L_{e, max,i}$ : Der in der Nebenbestimmung zum Vergleich mit den Messergebnissen einer Abnahmemessung festgelegte maximal zulässige Werte des A-bewerteten Schallleistungspegels in der Oktave i

Aufgrund der hohen Lärmvorbelastung an den Immissionspunkten IP 01 Feldstraße 3, IP 02 Feldstraße 1 und IP 03 Karsonick 2, dem Umstand, dass die lärmtechnische Genehmigungsfähigkeit ausschließlich auf der zwingenden Einhaltung des erweiterten Irrelevanzkriteriums von 12 dB(A) beruht (*Unterschreitung des jeweiligen Immissionsrichtwerts nach Ziffer 6.1 der TA Lärm um mindestens 12 dB(A); Schreiben des MUEEF vom 23.07.2018, Az.: 106-83 314-08/2017-21#8*), sowie die Planung nur auf prognostischen Lärmangaben des Herstel-

lers beruhen, ist **im vorliegenden Fall ergänzend** auf Basis der Messergebnisse der in Nebenbestimmung Nr. 13 geforderten Abnahmemessungen zu überprüfen, ob die Anlagen die in der Prognose ausgewiesenen Immissionsanteile einhalten. Hierbei ist das gleiche Prognoseverfahren anzuwenden, welches dieser Genehmigung zugrunde liegt.

3. Bedingung:

Die beantragten Windkraftanlagen

**Nr. WEA 01 und Nr. WEA 02**

dürfen zur Nachtzeit zwischen 22:00 und 6:00 Uhr nicht betrieben werden.

Die Abschaltung zur Nachtzeit muss durch automatische Schaltung (z. B. mittels Zeitschaltuhr) erfolgen. Die Schaltung ist gegen unbefugte Änderung zu schützen (z. B. durch Passwort). Bei Ausfall oder Störung der automatischen Schaltung ist automatisch ein Alarm (ggf. an die Fernüberwachung) zu geben.

Der Nachtbetrieb ist erst ab dem Zeitpunkt zulässig, wenn gegenüber der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, über die Genehmigungsbehörde, Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, durch Vorlage mindestens jeweils eines Messberichtes einer FGW-konformen Schallleistungspegelbestimmung je festgelegtem schallreduzierten Betriebsmodus (Typvermessung; oktavabhängig) nachgewiesen wurde, dass der in der Schallimmissionsprognose angenommene Emissionswert nicht überschritten wird. Sofern der zur Aufnahme des Nachtbetriebs eingereichte Nachweis auf Messungen an einer anderen als der genehmigten Anlage erfolgte, sind die möglichen Auswirkungen der Serienstreuung sowie der Messunsicherheit zu Lasten des Betreibers zu berücksichtigen (siehe Festlegungen Nebenbestimmung Nr. 2).

Ferner ist eine Herstellererklärung vorzulegen, dass die in v. g. Messungen vermessenen Windkraftanlagen mit den konkret beantragten Windkraftanlagen und somit den in der Schallimmissionsprognose verwendeten Windkraftanlagen übereinstimmen (z.B. Typ, Nabenhöhe, Leistung/Betriebsmodus, Rotorblätter, Getriebe, Generator).

Die unter der Nebenbestimmung Nr. 2 getroffenen Regelungen zum Nachtbetrieb gelten ab dem Zeitpunkt der Zulässigkeit des Nachtbetriebs.

4. Die Windkraftanlagen dürfen keine immissionsrelevante Tonhaltigkeit aufweisen (immissionsrelevante Tonhaltigkeit:  $K_T \geq 2 \text{ dB(A)}$ , gemessen nach den Anforderungen der Technischen Richtlinie für Windenergieanlagen Teil 1: „Bestimmung der Schallemissionswerte“ [sog. FGW-Richtlinie]). Dies gilt für alle Lastzustände.
- Wird an den Windkraftanlagen eine immissionsrelevante Tonhaltigkeit festgestellt, dürfen die jeweiligen Windkraftanlagen während der Nachtzeit nicht mehr betrieben werden.
5. Die Windkraftanlagen müssen mit einer kontinuierlichen Aufzeichnung geeigneter Betriebsparameter (üblicherweise als 10-Minuten-Mittelwerte; in deutscher Sprache) versehen sein, die rückwirkend für einen Zeitraum von wenigstens zwölf Monaten den Nachweis der tatsächlichen Betriebsweise der Anlagen ermöglicht. Es müssen mindestens folgende Betriebsparameter erfasst werden: Windgeschwindigkeit in Nabenhöhe (aus Vergleichsgründen mit Umrechnung auf Windgeschwindigkeit in 10 m Höhe), Windrichtung oder Gondelposition, Außentemperatur, Rotordrehzahl, Leistung, Betriebsmodus.

#### **Lärmhinweise:**

Aus den in Nebenbestimmung Nr. 2 genannten Emissionsbegrenzungen errechnen sich lt. der im Tenor näher bezeichneten Lärmimmissionsprognose an den (jeweils) maßgeblichen Immissionsorten folgende Immissionsanteile an Geräuschen (Zusatzbelastung) zur Nachtzeit (22:00 bis 06:00 Uhr) (einschließlich Berücksichtigung eines Toleranzbereiches im Sinne der oberen Vertrauensbereichsgrenze mit einer statistischen Sicherheit von 90 %):

#### **Windkraftanlage Nr. WEA 01:**

| Immissionspunkt |                                         | Immissionsanteil |
|-----------------|-----------------------------------------|------------------|
| IP 03           | 54426 Berglicht, Karsonick 2            | 27,8 dB(A)       |
| IP 08           | 54426 Gräfendhron, FNP<br>Wohnbaufläche | 32,7 dB(A)       |

**Windkraftanlage Nr. WEA 02:**

| Immissionspunkt |                              | Immissionsanteil |
|-----------------|------------------------------|------------------|
| IP 03           | 54426 Berglicht, Karsonick 2 | 26,4 dB(A)       |

**Schattenwurf**

6. Die Schattenwurfprognose weist an vielen, über weite Teile der gesamten Ortslage 54426 Berglicht verteilte Immissionspunkte (IP 003, IP 005, IP 006, IP 035 - IP 038, IP 051- IP 064, IP 067, IP 070 – IP 077, IP 079, IP 081 – IP 095, IP 101 – IP 109, IP 111 – IP 139, IP 141 – IP 210, IP 218 – IP 220; *siehe Schattenwurfgutachten*) und den Immissionspunkten Hauptstraße 23 (IP 007), Gräfendhron FNP (IP008), Hauptstraße 21 (IP 211), Hauptstraße 19 (IP 212), Hauptstraße 17 (IP 213), Hauptstraße 15 (IP 214), Am Berg 2a (IP 215), Am Berg 9 (IP 216), Am Berg 11 (IP 217) in der Ortslage 54426 Gräfendhron sowie dem Wenigsberger Hof 1 (IP 009), 54424 Gielert eine Überschreitung der zumutbaren Beschattungsdauer von 30 h/a (worst case) bzw. 30 min/d aus. (Diese resultiert sowohl aus der Vorbelastung wie auch der Zusatzbelastung.) An diesen Immissionsaufpunkten müssen alle für die Programmierung der Abschaltanlagen erforderlichen Parameter exakt ermittelt werden.
7. Die beantragten Windkraftanlagen sind so zu betreiben, dass der Immissionsrichtwert für die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden innerhalb von 12 aufeinander folgenden Monaten und darüber hinaus 30 Minuten pro Kalendertag an den in Nebenbestimmung Nr. 6 genannten Immissionsorten bei Addition der Zeiten aller schattenwerfenden Windkraftanlagen nicht überschritten wird.
- Wird eine Abschaltautomatik eingesetzt, die meteorologische Parameter berücksichtigt (z.B. Intensität des Sonnenlichts), ist die Beschattungsdauer auf die tatsächliche Beschattungsdauer von 8 Stunden innerhalb von 12 aufeinander folgende Monate zu begrenzen. Zur Erfüllung der v. g. Forderungen sind folgende Windkraftanlagen mit einer Abschaltautomatik auszurüsten und bei möglichen Schattenwurfzeiten oberhalb der vorgenannten Immissionsrichtwerte abzuschalten:

**Windkraftanlage Nr. WEA 01 und Windkraftanlage Nr. WEA 02**

8. Die ermittelten Daten zur Abschaltzeit müssen von der Steuereinheit über mindestens drei Jahre dokumentiert werden.

Zu beachten ist, dass sich die Zeitpunkte für Schattenwurf durch die Tatsache, dass das Kalenderjahr nicht exakt 365 Tage hat, jedes Jahr leicht verschieben. Daher muss ein auf dem realen Sonnenstand basierender Kalender Grundlage für die zeitgesteuerte Abschaltung sein.

#### **Hinweise:**

##### **Hindernisfeuer**

Die zur Flugsicherung notwendige Befeuerung von Windkraftanlagen in Form von weißem und rotem Blitz- bzw. Blinklicht zählen gemäß der „Hinweise zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen (Lichtleitlinie)“ des Länderausschusses Immissionsschutzes – LAI – vom 10. Mai 2000 (s. Punkt 2, Abs. 2) wie auch alle übrigen Anlagen zur Beleuchtung des öffentlichen Straßenraumes, Beleuchtungsanlagen von Kraftfahrzeugen und dem Verkehr zuzuordnenden Signalleuchten nicht als Anlagen im Sinne des § 3 Abs. 5 BImSchG. Sie sind somit nicht nach dem BImSchG zu beurteilen.

## **II. Betriebssicherheit**

### **Maschinenschutz / Überwachungsbedürftige Anlagen**

9. Bei der Errichtung und Inbetriebnahme der maschinentechnischen Anlage sind die Vorschriften des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) i.V.m. der 9. Verordnung zum ProdSG (Maschinenverordnung) zu beachten. Danach dürfen die Windkraftanlagen sowie die sog. „Befahranlagen“ erst in Betrieb genommen werden, wenn die Anlagen mit der CE-Kennzeichnung versehen ist und die EG-Konformitätserklärung des Herstellers/Errichters gemäß Maschinenrichtlinie (Richtlinie 2006/42/EG) für die jeweilige Windkraftanlage als Ganzes vorliegt.

#### **Eisabwurf**

10. Die Sicherheitseinrichtungen zum Schutz vor Eisabwurf sind mit dem Hersteller der Windenergieanlagen/der Sicherheitskomponenten unter Berücksichtigung der im Antrag enthaltenen Sachverständigen-Gutachten (Gutachten des TÜV Nord Bericht Nr. 8111 327 215 Rev. 2 vom 15.06.2017) so einzustellen, dass sie am Standort zuverlässig funktionieren.

Hinsichtlich der vorgenommenen Einstellungen an den Sicherheitseinrichtungen sind Protokolle (mit Name, Datum und Unterschrift) zu erstellen und vom Betreiber der Anlage dauerhaft aufzubewahren. Auf Verlangen der SGD Nord sind die Einstellungsprotokolle vorzulegen.

11. Besondere Regelungen, die in dem v. g. Gutachten bei Abständen zu Schutzobjekten (z.B. zu Verkehrswegen) wie sie in der Musterliste für technische Baubestimmungen des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) als Schutzmaßnahme benannt sind, dürfen nicht berücksichtigt werden.

Hinweis:

Rheinland-Pfalz wird als eisgefährdete Region angesehen und die Einhaltung entsprechend großer Schutzabstände ist in der Praxis nicht möglich.

12. Der Betreiber der Anlage hat sich in jeder Frostperiode in eigener Verantwortung zu vergewissern, ob die Anlage bei entsprechendem Eisansatz zuverlässig abschaltet und ob Gefahren ausreichend abgewendet werden. Notwendige Anpassungen sind unverzüglich vorzunehmen und in den Einstellungsprotokollen (mit Name, Datum und Unterschrift) festzuhalten.

### III. immissionsschutzrechtliche Abnahmen und Prüfungen

13. Durch eine geeignete Messstelle sind innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach Inbetriebnahme der Windkraftanlagen an nachfolgend aufgeführten Windkraftanlagen schalltechnische Abnahmemessungen (Schallleistungspegelbestimmung = Emissionsmessung) durchzuführen:

**Windkraftanlage Nr.: WEA 01 (Betriebsmodus Mode 5, [4.000 kW, 103,6 dB(A)])**

**Windkraftanlage Nr.: WEA 02 (Betriebsmodus Mode 8 [3.720 kW], 102,0 dB(A))**

Der Betriebsbereich ist dabei so zu wählen, dass die Windgeschwindigkeit erfasst wird, in der der maximale Schallleistungspegel erwartet wird (i. d. R. entsprechend den Vorgaben der Technischen Richtlinie - FGW-Richtlinie- für Windenergie Teil 1: „Bestimmung der Schallemissionswerte“; oktavabhängig).

Wenn die erforderlichen Windgeschwindigkeiten für die Abnahmemessungen innerhalb der Messfrist nicht vorliegen, kann die Nachweisführung durch Extrapolation der Messwerte bei anderen Windgeschwindigkeiten erfolgen.

Da die Planung lediglich auf prognostischen Lärmangaben des Herstellers beruht, ist zur Nachweisführung der Einhaltung der zulässigen Lärmemissionen/-immissionen im vorliegenden Fall auf Basis der Messergebnisse **ergänzend** zu überprüfen, ob die Windkraftanlagen die in der Lärmimmissionsprognose ausgewiesenen Immissionsanteile einhalten (siehe auch Nr.: I. Immissionsschutz, Lärm, Lärmhinweise). Hierbei ist das gleiche Prognoseverfahren anzuwenden, welches dieser Genehmigung zugrunde liegt.

Falls die Emission eine geringe Tonhaltigkeit ( $K_{TN} = 2$  dB) aufweist, ist an den maßgeblichen Immissionsort (bezogen auf die konkret vermessene Windkraftanlage) eine Abnahme zur Überprüfung der Tonhaltigkeit auf Immissionsrelevanz durchzuführen.

Als Messstelle kommt nur eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle in Frage, die

- nicht an der Erstellung der Schallimmissionsprognose mitgearbeitet hat und
- entsprechend den Vorgaben der Technischen Richtlinie - FGW-Richtlinie- für Windenergie Teil 1: „Bestimmung der Schallemissionswerte“ ihre Kompetenz z.B. durch Teilnahme an regelmäßigen Ringversuchen nachgewiesen haben.

Spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme der v. g. Windkraftanlagen ist der Genehmigungsbehörde, Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, sowie der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, Deworastraße 8, 54290 Trier, eine Kopie der Auftragsbestätigung des Messinstituts zu übersenden.

Das mit der Messung beauftragte Messinstitut ist aufzufordern, die Messung bei Vorliegen geeigneter meteorologischer Gegebenheiten unverzüglich durchzuführen und den Messbericht gleichzeitig mit der Versendung an den Auftraggeber der v. g. Stelle vorzulegen.

Sofern aufgrund der örtlichen Gegebenheiten die Durchführung der beiden o. g. Lärm-messungen witterungsbedingt bzw. messtechnisch innerhalb der Zwölfmonatsfrist nicht möglich ist, können beide Lärm-messungen ersatzweise im Rahmen einer Messung/eines Messaufbaus an der **Windkraftanlage Nr.: WEA 01** durchgeführt werden. Ergänzend dazu ist seitens des beauftragten Messinstituts die **Windkraftanlage Nr.: WEA 02** auf etwaige

lärmetechnische Auffälligkeiten hin zu untersuchen und deren Vergleichbarkeit mit der ersatzweise vermessenen **Windkraftanlage Nr.: WEA 01** zu dokumentieren.

14. Wird die Einhaltung des v.g. zulässigen Schallleistungspegels nicht innerhalb von 12 Monaten nach Inbetriebnahme der Windenergieanlage nachgewiesen, dürfen die Windkraftanlage während der Nachtzeit -nach Freigabe durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier- nur noch wie folgt schall-/leistungsreduziert betrieben werden:

**WEA 01: Betriebsmodus Mode 9 [3.470 kW] (100,5 dB(A))**

**WEA 02: Betriebsmodus Mode 10 [3.370 kW] (100,0 dB(A))**

Der Nachtbetrieb nach Nr. 2 darf erst dann wiederaufgenommen werden, wenn die Einhaltung der zulässigen Schallleistungspegel durch eine Messung nachgewiesen wurde.

15. Zum Zweck der Geräuschmessung von Windenergieanlagen anderer Betreiber im Einwirkungsbereich der beantragten Windenergieanlagen sind die hiermit genehmigten Windkraftanlagen in Abstimmung mit dem jeweils beauftragten Messinstitut bei Bedarf abzuschalten. Hierbei können die Betreiber anderer Windenergieanlagen eine maximale Abschaltzeit von 3 Stunden in Anspruch nehmen.
16. Der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier sind auf Verlangen anhand zusammenfassender Auswertungen (in deutscher Sprache) die Einhaltung folgender Betriebsparameter vorzulegen. Etwaige Überschreitungen sind gesondert auszuweisen:
- Betriebsweise der Windkraftanlagen für den Tag- (06:00 bis 22:00 Uhr) und Nachtzeitraum (22:00 bis 06:00 Uhr) (Leistung, Drehzahl und Betriebsmodus). *(Siehe auch Nebenbestimmung Nr. 5.)*
  - Abschaltzeiten für mögliche Schattenwurfzeiten, bezogen auf die jeweils betroffenen Immissionsorte.
  - Abschaltzeiten infolge Detektion von Eisansatz/Eisansatzgefahr sowie Art des Wiederanlaufs der Windkraftanlage (Automatikstart oder manuell).

#### **IV. Abnahmen und Prüfungen zur Betriebssicherheit**

17. An den Windenergieanlagen sind wiederkehrende Prüfungen durch Sachverständige gemäß der Richtlinie für Windenergieanlagen (Deutsches Institut für Bautechnik-DIBt Stand

10-2012) durchführen zu lassen. Der Prüfumfang muss die Mindestanforderungen gemäß Nr. 15 der v.g. Richtlinie erfüllen. Die Prüfintervalle betragen - sofern vom Hersteller oder aus der Typenprüfung keine kürzeren Fristen vorgegeben sind für die Prüfungen an der Maschine und den Rotorblättern - höchstens zwei Jahre. Die zweijährigen Prüfintervalle dürfen auf vier Jahre verlängert werden, wenn durch von der Herstellerfirma autorisierte Sachkundige eine laufende (mindestens jährliche) Überwachung und Wartung der Windkraftanlage durchgeführt wird.

Für die Durchführung der Prüfungen werden folgende Organisationen derzeit als Sachverständige i.S. der v.g. Anforderungen angesehen:

- vom Bundesverband WindEnergie e.V. (BWE) bekanntgegebene und in der Liste der durch den BWE Sachverständigenbeirat geführten Mitglieder.
- Sachverständige, die im Einzelfall ihre Eignung gegenüber den Struktur- und Genehmigungsdirektionen nachgewiesen haben.

Die Prüfungen und Prüfergebnisse sind zu dokumentieren und so aufzubewahren, dass die auf Verlangen sofort vorgelegt werden können.

Für die zum Personentransport vorgesehene sogenannte „Befahranlagen“ gelten ferner folgende Auflagen:

18. Aufzugsanlagen im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung sind Maschinen gemäß Anhang IV Teil A Nr. 17 der Richtlinie 2006/42/EG und zur Änderung der Richtlinie 95/16/EG. Sie dürfen erst betrieben werden, nachdem eine Abnahmeprüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle nach § 15 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) durchgeführt wurde und in der Prüfbescheinigung sicherheitstechnische Bedenken gegen den Betrieb nicht erhoben werden.

19. Überwachungsbedürftige Anlagen (hier: Befahranlagen) und ihre Anlagenteile sind gemäß § 16 BetrSichV in bestimmten Fristen wiederkehrend auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich des Betriebs durch eine zugelassene Überwachungsstelle zu prüfen. Der Betreiber hat die Prüffristen der Gesamtanlage und der Anlagenteile auf der Grundlage einer sicherheitstechnischen Bewertung zu ermitteln.

Bei der Festlegung der Prüffristen dürfen die Höchstfristen nicht überschritten werden.

Die Ermittlung der Prüffristen durch den Betreiber bedürfen einer Überprüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle. Ist eine vom Betreiber ermittelte Prüffrist länger als

die von einer zugelassenen Überwachungsstelle ermittelte Prüffrist, so legt die Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier die Prüffrist fest.

(Wiederkehrende Prüffristen gemäß Anhang 2, Abschnitt 2, Nr. 4 BetrSichV  $\leq 2$  Jahre)

20. Prüfbücher und Prüfbescheinigungen von Befahranlagen sind am Betriebsort so aufzubewahren, dass sie jederzeit eingesehen werden können.

## **V. Arbeitsschutz**

21. Bei der Gefährdungsbeurteilung gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz unter Berücksichtigung der §§ 3 bis 14 der Betriebssicherheitsverordnung, des § 6 der Gefahrstoffverordnung und der allgemeinen Grundsätze des § 4 des Arbeitsschutzgesetzes sind die notwendigen Maßnahmen für die sichere Bereitstellung und Benutzung der Arbeitsmittel zu ermitteln. Dabei sind insbesondere die Gefährdungen zu berücksichtigen, die mit der Benutzung des Arbeitsmittels selbst verbunden sind und die am Arbeitsplatz durch Wechselwirkungen der Arbeitsmittel untereinander oder mit Arbeitsstoffen oder der Arbeitsumgebung hervorgerufen werden.

Das Ergebnis dieser Gefährdungsbeurteilung, die festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes und das Ergebnis ihrer Überprüfung sind schriftlich zu dokumentieren (§§ 5 und 6 ArbSchG).

Bei der Festlegung der Maßnahmen zum Arbeitsschutz sind die „Berufsgenossenschaftlichen Informationen für die Sicherheit und die Gesundheit bei der Arbeit“ (**BG-Information –BGI 657-, Ausgabe März 2014**) zu Grunde zu legen.

22. Es ist eine Betriebsanweisung o.ä. zu erstellen und an geeigneter Stelle in den Anlagen verfügbar zu halten, die u. a. ausführliche Handlungsanleitungen für folgende Vorgänge enthält:
- sichere Ausführung des Probetriebes, der An- und Abfahrvorgänge, der routinemäßigen Wartungs- und Reparaturarbeiten einschließlich des sicheren Material- und Werkzeugtransportes vom Boden in die Gondel,
  - im Gefahrenfall,
  - Benutzung von persönlicher Schutzausrüstung.

## VI. Sonstiges

23. Der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde (hier: Kreisverwaltung des Bernkastel-Wittlich) sowie der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier ist der Zeitpunkt der beabsichtigten Inbetriebnahme der beantragten Windkraftanlagen spätestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.  
Zusätzlich zu den oben bereits genannten Nachweisen/Unterlagen müssen vom Hersteller mit der Inbetriebnahmeanzeige folgende Unterlagen vorgelegt werden:
- Eine Bescheinigung über die technischen Daten der Windkraftanlagen, die bestätigt, dass die errichteten Anlagen identisch ist/sind mit der den Prognosen zu Grunde liegenden Anlagenspezifikationen.
  - Die EU-Konformitätserklärung für die beantragten Windenergieanlagen.
  - Bescheinigung über eine genehmigungskonforme passwortgeschützte Programmierung des schall-/leistungsreduzierten Nachtbetriebs bzw. ggf. des Nachtbetriebsverbots.
  - Bescheinigung über eine genehmigungskonforme Installation und passwortgeschützte Programmierung der Schattenwurfabschalteneinrichtung erfolgte.
  - Die eindeutige numerische Bezeichnung der Windkraftanlagen (Bezeichnung nach WEA-NIS).
24. Ein Wechsel des Anlagenbetreibers bzw. der Verkauf einer oder mehrerer Windkraftanlagen ist der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde (hier: Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich) sowie der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier nach § 52 b BImSchG unter Nennung der neuen Betreiberanschrift unverzüglich mitzuteilen.
25. Sofern der Anlagenbetreiber die technische Betriebsführung der Windkraftanlagen an ein externes Dienstleistungsunternehmen delegiert, ist der Genehmigungsbehörde und der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, Dewo-  
rastraß8, 54290 Trier vor Inbetriebnahme der Windenergieanlagen die Erreichbarkeit der Stelle bekanntzugeben, die für die technische Betriebsführung verantwortlich und in der Lage ist, die Windenergieanlage jederzeit stillzusetzen.

### **Hinweis:**

Lt. Antragsunterlagen liegt die Typenprüfung für den geplanten Windkraftanlagentyp Nordex N149-4.5, Nabenhöhe 164 m vor; diese ist jedoch der hier vorgelegten Antragsausfertigung

nicht beigelegt. Es wird gebeten, sicherzustellen, dass die Typenprüfung einschließlich des maschinentechnischen Teils vor Genehmigungserteilung vorgelegt wird oder als Bedingung eine Vorlage derselben vor Baubeginn eingefordert wird.

### **Baustellenverordnung**

Der Bauherr hat auf Grund der Baustellenverordnung vom 10.06.1998 (BGBl. I S. 1283) eine Vorankündigung zu erstatten, für Baustellen, bei denen

- die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Tage beträgt und auf denen mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden, oder
- der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet.

Sie ist an die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, Deworastr. 8 zu übermitteln.

Die Vorankündigung muss nachstehende Angaben enthalten:

- Ort der Baustelle
- Name und Anschrift des Bauherrn
- Art des Bauvorhabens
- Name und Anschrift des anstelle des Bauherrn verantwortlichen Dritten
- Name und Anschrift des Koordinators
- voraussichtlicher Beginn und voraussichtliche Dauer der Arbeiten
- voraussichtliche Höchstzahl der Beschäftigten auf der Baustelle
- Zahl der Arbeitgeber und Unternehmer ohne Beschäftigte, die voraussichtlich auf der Baustelle tätig werden.

Er hat weiterhin einen geeigneten Koordinator zu bestellen, wenn auf der Baustelle Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden.

Für Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden und

- eine Vorankündigung zu übermitteln ist, oder
- besonders gefährlichen Arbeiten ausgeführt werden,

ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen und anzuwenden.

Besonders gefährliche Arbeiten sind u. a.:

- Arbeiten in Gruben oder Gräben mit einer Tiefe von mehr als 5 m oder
- Arbeiten mit einer Absturzhöhe von mehr als 7 m,

- Arbeiten mit krebserzeugenden, erbgutverändernden, fortpflanzungsgefährdenden, sehr giftigen, explosionsgefährlichen und hochentzündlichen Stoffen (z.B. Altlastensanierung),
- Arbeiten mit einem geringeren Abstand als 5 m von Hochspannungsleitungen,
- Auf- oder Abbau von Massivbauelementen mit mehr als 10 t Eigengewicht.

## **2. SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz**

### **I. Allgemeine Auflagen**

1. Die Auflagen des Merkblattes „Windkraftanlagen“ (Anlage 3) der SGD Nord u. Süd sind zu beachten.
2. Der Antragsteller hat den Beginn der Bauarbeiten mindestens zwei Wochen vorher der Fa. Diamant Quelle Klee & Jungblut GmbH & Co KG in 55767 Schwollen und der zuständigen Oberen Wasserbehörde schriftlich anzuzeigen.
3. Sämtliche Arbeiten sind so durchzuführen, dass eine Boden- und Grundwasserverunreinigung ausgeschlossen ist. Alle Beschäftigten sind vor dem Beginn der Bauarbeiten auf die Lage der WEA 02 im Mineralwassereinzugsgebiet und zur besonderen Sorgfalt im Hinblick auf den Boden- und Grundwasserschutz anzuhalten. Die Auflagen und Nebenbestimmungen sind den dort tätigen Personen bekannt zu geben.
4. In die Deckschichten darf nur in dem für die bauliche Abwicklung unabdingbaren Maße eingegriffen werden. Für den Ausbau der Wege (Baustraßen) sind nach Möglichkeit Bauweisen ohne Eingriff in die Deckschicht (durch Aufbau, keine Abgrabungen) vorzunehmen. Deckschichten sind wieder zügig herzustellen, damit sich die belebte Bodenzone wieder baldmöglichst ausbilden kann. Zur Wiederverfüllung des Arbeitsraumes und zur Wiederherstellung einer schützenden Grundwasserdeckschicht ist geeignetes und unbelastetes Bodenmaterial zu verwenden. Gfls. entstandene Straßen- und Wegeschäden sind nach Durchführung der Maßnahmen zu beseitigen.
5. Bei der Verwertung von Boden in technischen Bauwerken sind die diesbezüglichen Vorgaben des Kapitels 1.2 „Boden“ der Technischen Regeln der LAGA zu „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen“ vom 5. November 2004 zu

beachten, so dass nur Bodenmaterial eingebaut werden darf, dass die Zuordnungswerte Z 0 der Tabelle II.1.2-2 und II.1.2-3 einhält.

6. Für die Herstellung der Betonfundamente der WEA-Standorte sollen chromatarmer Zemente verwendet werden.
7. Sämtliche an der Baustelle anfallenden Abfälle sind ordnungsgemäß zu beseitigen.
8. Wasserwirtschaftlich relevante Gegebenheiten während der Bauphase – insbesondere Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen oder Brandfälle mit Löschwasseranfall – sind, sofern ausgetretene wassergefährdende Stoffe oder damit verunreinigte Stoffe, z.B. Löschwasser, in ein Gewässer oder in den Boden eingedrungen sind, unverzüglich der Unteren Wasserbehörde bei der zuständigen Stadt- bzw. Kreisverwaltung oder der nächsten Polizeibehörde sowie dem Wasserversorger als Mineralwasserbetrieb (Firma Diamant Quelle Klee & Jungblut GmbH & Co. KG in 55767 Schwollen) des WSG zu melden.
9. Anfallendes behandlungsbedürftiges Abwasser (auch erkennbar belastetes Niederschlagswasser) ist zu sammeln und ordnungsgemäß zu beseitigen.
10. Für das Baustellenpersonal ist eine geeignete Anzahl von mobilen Toiletten vorzusehen. Abfallcontainer/behälter sind aufzustellen und regelmäßig zu leeren.
11. Die mit der Baumaßnahme beauftragten Firmen und Personen sind vorab über die besonderen Verhaltens- und Vermeidungsmaßnahmen im Mineralwassereinzugsgebiet zu unterrichten und zu unterweisen.

## **II. Anforderungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**

12. Zur Verringerung des Gefahrenpotenzials für Boden und Grundwasser sollten - sofern bei den Arbeitsmaschinen und Anlagen technisch möglich – nur biologisch schnell abbaubare Schmieröle, Schmierfette (zur Verlustschmierung) und Hydraulikflüssigkeiten verwendet werden (beispielsweise Schmierstoffe mit dem Umweltzeichen RAL-UZ 64 oder Hydraulikflüssigkeiten mit dem Umweltzeichen RAL-UZ 79).
13. Durch geeignete Schutz- und Kontrollmaßnahmen ist sicherzustellen, dass eine Boden- bzw. Grundwasserverunreinigung durch die in den Maschinen, Geräten und Fahrzeugen

vorhandenen, wassergefährdenden Stoffe, z. B. Hydrauliköl, Schmieröl, Kühlflüssigkeit, Kraftstoff, nicht zu besorgen ist.

Insbesondere sind die Maschinen, Geräte und Fahrzeuge arbeitstäglich auf austretende Stoffe zu kontrollieren, Schäden sind umgehend zu beseitigen.

### **III. Schadensfälle/Betriebsstörungen**

14. Kleinleckagen/Tropfverluste sind unverzüglich mit geeigneten Mitteln zu binden. Das verunreinigte Bindemittel ist aufzunehmen sowie ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten oder zu beseitigen. Entsprechende Materialien und/oder Einsatzgeräte sind in der Betriebsanweisung festzulegen und in ausreichender Menge ständig vorzuhalten.
15. Schadensfälle und Betriebsstörungen sind unverzüglich der unteren Wasserbehörde, der nächsten allgemeinen Ordnungsbehörde oder der Polizei zu melden, sofern ausgetretene wassergefährdende Stoffe in ein Gewässer, eine Abwasseranlage oder in den Boden einzudringen drohen.  
Bei Schadensfällen und Betriebsstörungen sind die betreffenden Anlagen unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, sofern eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindert oder unterbunden werden kann.
16. Ungeachtet dessen ist bei einem Störfall (Unfall, Havarie) das belastete Erdreich sofort auszukoffern und in dichten Behältnissen zwischenzulagern. Hierfür ist vorsorglich ein dichtes Behältervolumen von mindestens 5 m<sup>3</sup> vorzuhalten. (Das gilt nur für die Bauphase).
17. Geeignete Abstreumittel zur Aufnahme von wassergefährdenden Stoffen sind auf der Baustelle in ausreichender Menge vorzuhalten. Vorhalten von Abstreumitteln gilt für die Bauphase, ist aber auch bei Inspektionen, Austausch von wassergef. Flüssigkeiten zielführend zur Schadenabwehr.
18. **Durch die Antragstellerin ist ein erweitertes Schutz- bzw. Kontrollkonzept bei der Unteren Wasserbehörde vorzulegen. Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten halten wir die zeitliche Verkürzung der vorgeschriebenen Überwachungs- bzw. Inspektionsintervalle für die WEA 02 im WP Gielert, für angezeigt.**

19. Sofortiges Informieren der Fa. Diamant Sprudel in Schwollen, damit das sofortige Abschalten des Brunnen 2 Thalfang im Falle des Kippens mit Havarie der Gondel in das Einzugsgebiet des Brunnens (Windrichtung von N/NNO/NNW), bzw. im Brandfall, veranlasst werden kann.
20. Sofortige Unterrichtung der Fa. Diamant Sprudel in Schwollen, der Unteren Wasserbehörde, der Polizei und der Feuerwehr im Falle einer Havarie, Kippens oder eines Brandes der WEA.
21. Der Einsatz von Löschschäumen im Mineralwassereinzugsgebiet ist nicht zulässig. Im Falle eines Brandes sind sämtliche WEA-Wrackteile schnellstmöglich einzusammeln und zu entfernen.

#### IV. Altablagerungen

Von der Maßnahme ist keine kartierte oder bekannte Altablagerung betroffen.

Sollten bei der Baumaßnahme Abfälle (z. B. Bauschutt, Hausmüll etc.) angetroffen werden oder sich sonstige Hinweise (z. B. geruchliche/visuelle Auffälligkeiten) ergeben, ist die SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier umgehend zu informieren.

Zum Schutz der Gewässer oder des Bodens können in begründeten Fällen weitere Auflagen durch die Obere Wasserbehörde ergehen.

Sollten im Verlaufe des Genehmigungsverfahrens weitere Fragen auftreten, wenden Sie sich bitte bezgl. der wasserwirtschaftlichen Stellungnahme an Hr. Wolfgang Künzer, RS WAB Trier, Tel. 0651/4601-417 oder [wolfgang.kuenzer@sgdnord.rlp.de](mailto:wolfgang.kuenzer@sgdnord.rlp.de).

#### 3. Naturschutz

##### Kompensation und Ersatzzahlung:

1. Die Umweltverträglichkeitsstudie mit integrierter Eingriffsbilanzierung, die artenschutzrechtlichen Fachgutachten (u.a. Avifauna, Fledermäuse) sowie die weiteren o.g. Unterlagen sind mit allen vorgelegten Nachträgen **Bestandteil und Grundlage der Genehmigung**, soweit in diesem Bescheid keine davon abweichenden Regelungen getroffen werden.

Die dargestellten und beschriebenen Maßnahmen zur Kompensation sind geeignet, um die geplanten Eingriffe in Natur und Landschaft zu kompensieren sowie die Erfüllung möglicher artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu verhindern. Diese Maßnahmen sind dann entsprechend der eingereichten Planunterlagen umzusetzen und bis zum Erreichen ihrer Funktionsfähigkeit zu erhalten.

2. Gemäß § 15 Abs. 6 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit § 7 Abs. 5 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) wird für die nicht ausgleichbaren Eingriffstatbestände eine **Ersatzzahlung in Höhe von 174.234,16 €** festgesetzt.

Die Ersatzzahlung ist gem. § 7 Abs. 5 LNatSchG an die Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz mit folgenden Angaben zu zahlen:

Empfänger der Ersatzzahlung

Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz (SNU)

Landesbank Baden-Württemberg

BIC: SOLADEST600

IBAN: DE77 6005 0101 0004 6251 82

Betreff der Überweisung: Zulassungsbehörde, Kennnummer der Objektart „Eingriffsverfahren“ der Eintragung in das KomOn-Serviceportal (KSP)

3. Mit der Bauausführung einschließlich dem Herrichten der Baustelle (u.a. Rodungsbeginn auf Waldstandorten) darf erst begonnen werden, nachdem

- der Nachweis vorliegt, dass die für die nicht ausgleichbaren Eingriffstatbestände zu leistende **Ersatzzahlung** gemäß § 15 Abs. 6 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Höhe von **174.234,16 €** bei der Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz (SNU) eingegangen ist.

- gemäß § 17 Abs. 5 BNatSchG zur **Absicherung der Durchführung der Kompensationsmaßnahmen** eine Sicherheitsleistung in Form einer **unbefristeten Bankbürgschaft** zu Gunsten der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich in Höhe von insgesamt **27.700 €** hinterlegt wurde.

Die vollständige oder in Teilbeträgen aufgeteilte Rückgabe der Bankbürgschaft erfolgt nach Umsetzung der festgesetzten naturschutzfachlichen Maßnahmen und nach Bau- bzw. Realisierungsfortschritt. Die Rückgabe ist von dem Antragssteller entsprechend zu beantragen.

- eine fachlich qualifizierte ökologische Baubegleitung gegenüber der UNB schriftlich benannt wurde.
4. Die **Herstellung und Aufrechterhaltung der naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen** (UVP-Bericht mit integriertem LBP einschließlich Eingriffsbilanzierung und FFH-Verträglichkeitsvorprüfung –überarbeitete Fassung - zum geplanten Windenergieprojekt mit zwei WEA in der Ortsgemeinde Gielert (Oktober 2019, ecoda Umweltgutachten, Marburg) wird bis zum Erreichen des Entwicklungsziels und auf die darauffolgende Unterhaltungsphase befristet. Bei einem vorzeitigen Abbau der WEA ist eine Bewertung der Kompensationsmaßnahmen in Bezug auf die Erreichung des Entwicklungsziels durch ein Gutachterbüro vorzunehmen und der Unteren Naturschutzbehörde zur Prüfung vorzulegen. Ist die ökologische Funktion der Kompensationsmaßnahmen erfüllt, wird kein weiteres Aufrechterhalten der Kompensation notwendig. Ist dies noch nicht der Fall, ist die Kompensation bis zum Erreichen der ökologischen Funktion weiterhin aufrechtzuerhalten.
  5. Die Genehmigung erlangt erst Wirksamkeit, wenn der **Nachweis über die rechtliche Sicherung und die tatsächliche Durchführbarkeit der naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen** (Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich vorliegt und die Verfügbarkeit der entsprechenden Flächen für diese Maßnahmen für die Eingriffsdauer gesichert ist. Stehen die Flächen im Besitz der öffentlichen Hand ist keine dingliche Sicherung erforderlich. Anstelle dessen ist ein Vertrag zur Sicherung der Kompensationsflächen mit Rechtsnachfolgeklausel vorzulegen. Sind die Flächen im Besitz privater Eigentümer ist eine dingliche Sicherung der Kompensationsmaßnahmen vorzunehmen. Es ist ein Grundbucheintrag einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zugunsten des Landkreises Bernkastel-Wittlich (Untere Naturschutzbehörde), als Gesamtbegünstigter, nachzuweisen (ein Mustertext für die Eintragung kann auf Nachfrage durch die Untere Naturschutzbehörde bereitgestellt werden). Es ist eindeutig zu regeln, dass die festgelegten naturschutzfachlichen Maßnahmen vom Flächeneigentümer dauerhaft zu dulden sind und alles zu unterlassen ist, was deren Zielsetzung zuwiderläuft.
  6. Der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich ist mit Erteilung der behördlichen Zulassung gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3 LNatSchG eine **Dokumentation der festgesetzten Kompensationsflächen und -maßnahmen** (inklusive digitaler Erfassung) vorzulegen, so dass diese für das landesweite KomOn-Serviceportal (KSP) genutzt werden können. Anforderungen zur Bereitstellung der Daten können bei der UNB erfragt werden.  
Es sind konkrete Maßnahmenbeschreibungen (Text und Karte) unter Angabe Gemarkung, Flur, Flurstück vorzulegen (vgl. Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung, 1998).

#### Ökologische Baubegleitung:

7. Es ist eine ökologische Baubegleitung einzusetzen. Sie hat die **fach-, auflagen- und plange-rechte Durchführung der naturschutzfachlichen Maßnahmen** zu gewährleisten. Diese ist von einer qualifizierten Person (Landschaftsplaner, Biologe, o.ä. Ausbildung) durchzuführen. Sie hat vor Baubeginn die ausführenden Baufirmen in die naturschutzfachlichen Planaussagen einzuweisen und darüber zu wachen, dass die Durchführung der Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen entsprechend der planerischen Vorgaben erfolgt.  
Die ökologische Baubegleitung ist zu allen wesentlichen Zeitpunkten (Rodungsarbeiten, Baueinweisung, Fundamentierungsarbeiten, Rückbau der temporären Montage- und Lagerflächen, Umsetzung der naturschutzfachlichen Maßnahmen) hinzuzuziehen. Änderungen in der Ausführung und punktuelle Abweichungen von den Auflagen sind mit der ökologischen Baubegleitung vorher zu erörtern und mit der UNB abzustimmen.
8. Mindestens halbjährlich ist der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, UNB, durch die ökologische Baubegleitung entsprechend § 17 Abs. 7 BNatSchG ein **qualifizierter Bericht** (Text und Fotos) vorzulegen, in dem nachvollziehbar die fachgerechte Umsetzung der Maßnahmen darzulegen ist.

#### Leitungsverlegung:

9. Leitungsführungen aller Art sind **unterirdisch** durchzuführen, möglichst im Bankett von Wegen. Bei der unterirdischen Verlegung stromführender Leitungen sollte darauf geachtet werden, dass durch ausreichende Tiefenlage der Kabel Sicherheitsrisiken für Landnutzer (z. B. auch bei landwirtschaftlicher Tiefenlockerung) ausgeschlossen werden.
10. **Bestehende Bäume und Gehölzbestände** sind entsprechend DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Gehölzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ vor Beschädigung oder sonstigen Beeinträchtigungen des Kronen-, Stamm- und Wurzelraumbereiches zu schützen.
11. Erforderliche Gehölzrodungen sowie Gehölzrückschnitte sind auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken und nach § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG zum Schutz möglicher Vogelbrut in der **Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar** durchzuführen. Es sind die artenschutzrechtlichen Belange nach § 44 BNatSchG zu beachten.

12. Bei der Leitungsverlegung in Wegen entlang von Waldrändern ist nach Möglichkeit die dem **Waldrand abgewandte Seite** des Weges für die Leitungsverlegung zu nutzen, um das Wurzelwerk der vorhandenen Bäume und Gehölze am Waldrand nicht zu schädigen.
13. **Bodenarbeiten** sind unter Beachtung der DIN 18915 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten“ durchzuführen.
14. Es ist eine **bodenschonende Bauausführung** vorzunehmen. Das Bodenmaterial ist in der Reihenfolge des Aushubes wieder einzubauen. Der Arbeitsraum ist durch entsprechende Arbeitsverfahren (z.B. Vor-Kopf-Arbeiten) auf das erforderliche Mindestmaß zu begrenzen.
15. Nach Beendigung der Bauarbeiten ist der **ursprüngliche Zustand** der in Anspruch genommenen Flächen (wie z.B. Lagerflächen und Baustellenzufahrten), bis auf die im Genehmigungsantrag dargestellten, dauerhaft benötigten Einfahrten und Flächen, wiederherzustellen.

Montageflächen und Zuwegungen:

16. Kranstellplätze, Zuwegungen und temporäre Montageflächen dürfen lediglich mit **Schotter oder mobilen Platten** hergestellt werden; ein Ausbau mit Bindemitteln ist nur zulässig, wenn die topographischen Gegebenheiten dies zwingend erfordern.  
Diese Nebenbestimmung gilt für Zuwegungen nur insoweit, als unter Ziffer 4 (siehe Stellungnahme LBM) nicht ausdrücklich eine Asphaltierung von Zufahrten im Einmündungsbereich zu klassifizierten Straßen gefordert ist.
17. Die **temporären Montage- und Lagerflächen** sind innerhalb von längstens 6 Monaten nach Errichtung der Anlage, sofern es die Witterung zulässt, vollständig rückzubauen. In der Hauptvogelbrutzeit vom 15. März bis 01. August ist vor Rückbau der Flächen durch die ökologische Baubegleitung sicherzustellen, dass keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten europäischer Vogelarten oder anderer besonders geschützter Tierarten beeinträchtigt oder zerstört werden.
18. Die Einrichtung und **Anlage von Lager- oder Montageplätzen** außerhalb der dargestellten Arbeitsbereiche ist nicht zulässig.

#### Rodung:

19. Rodungsarbeiten und Rückschnitte von Gehölzen sind nur im zwingend notwendigen Umfang und im **Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar** vorzunehmen.

Am Tag der Rodung hat ein faunistischer Sachverständiger Höhlenbäume zu begutachten, um mögliche besetzte Höhlenbäume zu benennen. Höhlenbäume sind (zunächst) zu erhalten oder kontrolliert zu fällen und die Tiere in Obhut zu nehmen.

Bei der Bauausführung sind in Bezug auf die vorhandenen Gehölzstrukturen folgende Vorschriften zu beachten:

- DIN 18920 über den Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen.
- Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftsgestaltung, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen.

#### Anlagengestaltung und -bau:

20. Die Anlage (Turm, Gondel, Flügel) ist in **nicht reflektierenden, matten, gedämpften weiß-grauen bzw. hellgrauen Farbtönen** zu halten. Ausgenommen sind die aus Gründen der Flugsicherheit vorgeschriebene Kennzeichnungen.

21. Für die **Tages- oder Nachtkennzeichnung** sind Verfahren zu verwenden, die die optische Auffälligkeit für die Bewohner des Raumes minimieren. In diesem Zusammenhang ist die Blinkfolge der WEA untereinander und mit denen nahegelegener Windparks möglichst zu synchronisieren. Soweit möglich sollte außerdem die Zahl der Befeuerungsebenen am Turm auf das Nötigste reduziert werden.

22. Die **Fundamente aller Anlagen** sind nach Möglichkeit mit Erdreich anzudecken und umgehend mit einer wildkrautreichen bzw. horstbildenden Landschaftsrasenmischung einzusäen. Böschungen sind in Abstimmung mit der ökologischen Baubegleitung je nach Standorteignung ebenfalls durch eine wildkrautreiche bzw. horstbildenden Landschaftsrasenmischung zu entwickeln.

#### Artenschutz allgemein:

23. Die im UVP-Bericht (mit integriertem LBP einschließlich Eingriffsbilanzierung und FFH-Verträglichkeitsvorprüfung –überarbeitete Fassung - zum geplanten Windenergieprojekt

mit zwei WEA in der Ortsgemeinde Gielert (April 2019, ecoda Umweltgutachten, Marburg)) aufgeführten **Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen** sind vollumfänglich zu beachten und umzusetzen.

#### Fledermäuse:

24. Die Windenergieanlagen dürfen erst in Betrieb genommen werden, nachdem der UNB die **Beauftragung eines Fledermausmonitorings** (Gondelmonitoring) durch ein qualifiziertes Fachbüro nachgewiesen wurde.

#### 25. Das Monitoring

- hat **entsprechend des „Naturschutzfachlichen Rahmens zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz“** (VSWFFM & LUWG RLP, 2012) zu erfolgen. Die Schlagopfersuche ist innerhalb der Waldflächen sehr zeitaufwendig und mit methodischen Schwierigkeiten behaftet, weshalb auf die Schlagopfersuche verzichtet werden kann.
- muss unter Verwendung der im **Forschungsvorhaben des Bundesministeriums** für Umwelt von Brinkmann et al. 2011 verwendeten Methoden, Einstellungen und vergleichbarer Geräte erfolgen.
- muss die Fledermausaktivität über **automatische Aufzeichnungsgeräte** mit der Möglichkeit der artgenauen Auswertung (Batcorder, Anabat oder ähnlich geeignete Geräte), die in der Gondel der Windenergieanlagen installiert werden, ermitteln.
- muss entsprechend des Monitoringkonzeptes insgesamt **zweimal den Zeitraum vom 1. April bis zum 31. Oktober** vollständig umfassen und mit dem unmittelbar auf die Inbetriebnahme folgenden Monat April beginnen.
- muss für den Windpark mit 2 Anlagen dahingehend ausgerichtet sein, dass pro angefangene 5 WEA je 2 Gondeln mit Erfassungsgeräten bestückt werden. In Windparks > 10 WEA ist pro weitere angefangene 5 WEA je eine weitere Gondel zu bestücken. Daher sind im Windpark Gielert **beide WEA für das Gondelmonitoring** zu nutzen.

Mit der Auswertung des Monitorings sind das Betriebsprotokoll (als Nachweis für die Abschaltung) und die Ergebnisse der Klimadaten-Messung (als Grundlage für die Neufestlegung des Abschaltalgorithmus) vorzulegen.

#### Abschaltung ab Inbetriebnahme

Im ersten Betriebsjahr ab Inbetriebnahme der Anlagen ist eine **nächtliche Abschaltung aller**

**Anlagen** vorzunehmen.

Die Abschaltung erfolgt im Zeitraum vom

- 01.04.-31.08. – ab 1 Std. vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang, wenn eine Windgeschwindigkeit von  $< 6 \text{ m/s}$  und eine Temperatur von  $> 10^\circ\text{C}$  (in Gondelhöhe) gegeben ist.
- 01.09.-31.10. – ab 3 Std. vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang, wenn eine Windgeschwindigkeit von  $< 6 \text{ m/s}$  und eine Temperatur von  $> 10^\circ\text{C}$  (in Gondelhöhe) gegeben ist.

#### Abschaltung aufgrund der Monitoring-Ergebnisse

Nach Abschluss des Monitoring-Jahres ist auf der Grundlage der gewonnenen Erkenntnisse vom Gutachter bis Ende Januar des Folgejahres eine fachlich fundierte Empfehlung vorzulegen. Soweit erforderlich, wird auf der Grundlage der Ergebnisse ein Abschaltalgorithmus durch die UNB festgelegt.

Windenergieanlagen sind dann mit den neuen Abschaltalgorithmen zu betreiben.

Der Betreiber und Besitzer trägt dafür Sorge, dass der vereinbarte Betriebsalgorithmus auch nach der Monitoringphase eingehalten wird. Der Betreiber unterbreitet der Genehmigungsbehörde einen Vorschlag, wie dies nachgewiesen werden kann und unabhängig prüfbar ist.

Die UNB behält sich ausdrücklich vor, ergänzend zu diesem Bescheid Vorgaben zu entsprechenden Abschaltzeiten festzusetzen, die in die Steuerung der Anlage zu implementieren sind. Bei nicht korrekter Umsetzung der hier formulierten Anforderungen an das Fledermausmonitoring bleibt aus Vorsorgegründen die Festsetzung pauschaler Abschaltzeiten auf Grundlage genereller Annahmen ausdrücklich vorbehalten.

Kosten der Untersuchungen/Datenerhebungen/Berichte zum Themenbereich „Fledermäuse“ sind vom Anlagenbetreiber zu tragen.

#### Rotmilan:

26. Die **Abschaltung der WEA** sowie die Umsetzung der restlichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (Unattraktivgestaltung des Mastfußbereiches, Ablenkflächen) zur Verringerung der Kollisionsgefahr von Rot- und Schwarzmilan ist gemäß den gutachterlichen Ausführungen im „Konzept zur Durchführung von Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Rotmilanen zum Windenergieprojekt Gielert“ (April 2019, ecoda Umweltgutachten, Mar-

burg) durchzuführen. Zu ergänzen ist lediglich, dass die Abschaltung im Zeitraum von Anfang März bis Mitte September vorzunehmen ist (s. UVP-Bericht mit integriertem LBP einschließlich Eingriffsbilanzierung und FFH-Verträglichkeitsvorprüfung –überarbeitete Fassung - zum geplanten Windenergieprojekt mit zwei WEA in der Ortsgemeinde Gielert (Oktober 2019, ecoda Umweltgutachten, Marburg), S. 143).

27. Der Unteren Naturschutzbehörde ist jährlich bis spätestens zum Ende des Monats Januar ein **Nachweisbericht über die Durchführung** der i.V. genannten Abschaltungen sowie über die Bewirtschaftung der Ablenkflächen vorzulegen.

#### 4. Untere Wasserbehörde

1. Transformatoren, in denen sich flüssige wassergefährdende Stoffe befinden, müssen nach Maßgabe des § 18 AwSV über eine flüssigkeitsundurchlässige Rückhalteeinrichtung verfügen. Das Rückhaltevolumen muss mindestens dem Volumen entsprechen, das bei Betriebsstörungen bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen freigesetzt werden kann.
2. Das Merkblatt zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach Anlage 4 AwSV ist an gut sichtbarer Stelle in der Nähe der Anlagen dauerhaft anzubringen (§ 44 Absatz 4 AwSV).
3. Für die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist eine Anlagendokumentation gemäß § 43 AwSV zu führen, in der die wesentlichen Informationen über die Anlagen enthalten sind. (Hilfestellung dazu gibt die „Arbeitshilfe Anlagendokumentation“ der SGD'en Nord und Süd. Im Internet unter <https://sgdnord.rlp.de/index.php?id=7963> und unter <https://sgdsued.rlp.de/de/service/downloadbereich/wasserwirtschaft-abfallwirtschaft-bodenschutz/> - Untergruppe „Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“)

Die Dokumentation ist bei einem Wechsel des Betreibers an den neuen Betreiber zu übergeben.

4. Für die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist nach Maßgabe des § 44 AwSV eine Betriebsanweisung vorzuhalten. Darin zu regeln sind insbesondere alle wesentlichen Maßnahmen der Betreiberkontrollen, der Instandhaltung, der Instandsetzung, der Notfallmaßnahmen und der Prüfungen. Die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten sind festzulegen. Die Betriebsanweisung ist auf Grundlage der Anlagendokumentation zu erstellen. Sie muss dem Betriebspersonal der Anlage jederzeit zugänglich

sein. Das Betriebspersonal der Anlage ist regelmäßig zu unterweisen. Einzelheiten zu Aufbau und Inhalt der Betriebsanweisung können der TRwS 779 entnommen werden.

5. Kann bei einer Betriebsstörung nicht ausgeschlossen werden, dass wassergefährdende Stoffe aus Anlagenteilen austreten, sind unverzüglich Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen (§ 24 Absatz 1 AwSV). Die Anlage ist unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, wenn eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindert werden kann; soweit erforderlich, ist die Anlage zu entleeren.
6. Tritt ein wassergefährdender Stoff in einer nicht nur unerheblichen Menge aus, ist dies unverzüglich der unteren Wasserbehörde, der nächsten allgemeinen Ordnungsbehörde oder der Polizei zu melden (§ 24 Absatz 2 AwSV, § 65 Absatz 3 LWG). Die Verpflichtung besteht auch bei dem Verdacht, dass wassergefährdende Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge bereits ausgetreten sind, wenn eine Gefährdung eines Gewässers oder von Abwasseranlagen nicht auszuschließen ist.
7. Es sind Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung sowie Maßnahmen zum Aufnehmen von Leckagen vorzusehen, beispielsweise Abschalten von Pumpen, Schließen von Absperreinrichtungen, Verwendung von Bindemitteln, Reinigung der Flächen, Abpumpen oder Absaugen aus Rückhalteeinrichtungen. Die dazu notwendigen Materialien und Hilfsmittel sind in ausreichender Menge ständig vorzuhalten.
8. Ausgetretene wassergefährdende Stoffe sind so schnell wie möglich – längstens innerhalb der maximal zulässigen Beanspruchungsdauer der Rückhalteeinrichtung – von Dichtflächen zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Dies gilt auch für betriebsbedingt auftretende Spritz- und Tropfverluste.
9. Die bei einer Betriebsstörung angefallenen festen oder flüssigen Gemische sind ordnungsgemäß entweder als Abfall zu entsorgen oder als Abwasser zu beseitigen.
10. Die Dichtheit von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen sind regelmäßig zu kontrollieren (§ 46 Absatz 1 AwSV). Festgestellte Mängel sind zeitnah und – soweit nach § 45 AwSV erforderlich – durch einen Fachbetrieb nach § 62 AwSV zu beseitigen.
11. Die einsehbaren Anlagenteile der primären Sicherheit (z. B. Behälter, Rohrleitungen) und der sekundären Sicherheit (Rückhalteeinrichtungen) sind regelmäßig visuell auf ihren Zustand hin zu kontrollieren, insbesondere auch die Fugen oder Schweißnähte von Dichtflächen und sonstigen Rückhalteeinrichtungen.
12. Umlade- und Abfüllvorgänge sind regelmäßig visuell auf Leckagen zu kontrollieren. Leckagen sind unverzüglich zu beseitigen.

## 5. Baurecht

### 1.) Auflagen

1. **Der Baubeginn** ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich unter Angabe des Aktenzeichens und Nummer/Bezeichnung der Windkraftanlage zwei Wochen vorher anzuzeigen.

Mit der Baubeginnsanzeige ist der beauftragte Prüfsingenieur zu benennen.

2. **Vor Baubeginn** ist ein(e) verantwortliche(r) Bauleiter(in) zu bestellen, die/der die erforderliche Sachkunde und Erfahrung besitzt. Name und Anschrift der Bauleiterin/des Bauleiters sind der unteren Bauaufsichtsbehörde vor Beginn der Bauarbeiten schriftlich mitzuteilen. Ein Wechsel der Bauleiterin/des Bauleiters während der Bauausführung ist der Bauaufsichtsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Die Bauleiterin/der Bauleiter hat darüber zu wachen, dass die Baumaßnahme nach den Vorschriften des öffentlichen Baurechts durchgeführt wird (§ 56a LBauO).

3. **Vor Baubeginn** ist der Nachweis über die Einmessung der Standorte durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur zu bestätigen. Eine entsprechende Absteckungsskizze mit Angaben der Koordinaten ist diesem Nachweis beizufügen.
4. **Vor Baubeginn** ist der Nachweis zu erbringen, dass bei Betrieb und Stillstand der Anlage alle Einflüsse aus der maschinellen Ausrüstung, dem Sicherheitssystem und den Übertragungstechnischen Teilen berücksichtigt worden sind.

Die Standsicherheit bezieht sich auf das Fundament und den Mast unter Berücksichtigung dynamischer Lasten beim bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage. Die Standsicherheit hängt wesentlich von der einwandfreien Funktion der maschinellen Ausrüstung, des Sicherheitssystems und der Übertragungstechnischen Teile ab (Belange der Betriebssicherheit).

5. **Vor Baubeginn** sind die Baugrundeigenschaften am geplanten Standort des Bauvorhabens durch einen anerkannten Sachverständigen für Erd- und Grundbau gemäß der Landesverordnung SEGBauVO vom 17.09.2002 zu ermitteln und durch Vorlage eines Baugrundgutachtens und der Bescheinigung über den Baugrund sowie die Gründung zu bestätigen.

Hinweis: Es liegt nur eine Baugrunduntersuchung der GUG Gesellschaft für Umwelt- und Geotechnik mbH - vom 12.09.2019 vor.

6. **Vor Baubeginn** ist die Bestätigung, dass das Original vom Hersteller im Original vorliegt nachzureichen.

Die jeweiligen gutachterlichen Stellungnahmen und die darin aufgeführten Prüfbemerkungen sind bei der Bauausführung zu beachten.

Die Einhaltung der im Prüfbericht über den Nachweis der Standsicherheit aufgeführten Auflagen sind im Rahmen der Bauüberwachung durch zugelassene Prüfberechtigte zu überwachen. Hierüber ist eine entsprechende Bestätigung der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

7. Das Gutachten Nr. F2E-2019-TGZ-051, Revision 2 der Fluid & Engineering GmbH&Co.KG zur **Standorteignung** der Windenergieanlagen Gielert vom 28.10.2019 ist als Bestandteil dieser Stellungnahme zu beachten.

8. Mit der Abnahme der Stahleinlagen und Überwachung ist der Prüfsingenieur zu beauftragen. Der Prüfsingenieur ist über die erforderlichen Abnahmen frühzeitig zu benachrichtigen. Die einzelnen Abschnitte dürfen erst nach mängelfreien Abnahmen durch den Prüfsingenieur betoniert werden.

**Vor Aufstellung** der Windkraftanlage muss der mängelfreie Abnahmebericht der Fundamente durch einen zugelassenen Prüfsingenieur vorgelegt werden. Hierbei ist insbesondere der Prüfbescheid zur Typenprüfung als Bestandteil der Genehmigung zu beachten.

Die ausführende Stahlbaufirma muss die Zertifizierung nach DIN EN 1090 für die Ausführung von Stahlbauarbeiten mit Erweiterung auf den Anwendungsbereich DIN 15018 oder DIN 4133 besitzen. Der Eignungsnachweis ist **vor Baubeginn** vorzulegen.

9. Der Nachweis der Standsicherheit des Turms und der Gründung, die Ermittlung der aus der Maschine auf den Turm und die Gründung wirkenden Schnittgrößen sowie die Anforderungen bezüglich Inspektion und Wartung der Anlage zwecks Sicherstellung der Standsicherheit des Turms und der Gründung über die vorgesehene Entwurfslebensdauer hat nach der „Richtlinie für Windenergieanlagen - Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“ des Deutschen Instituts für Bautechnik Berlin in der jeweils gültigen Fassung zu erfolgen.

Diese Richtlinie wurde vom Ministerium der Finanzen als oberste Bauaufsichtsbehörde durch Verwaltungsvorschrift vom 15. Mai 2012 (MinBl. 2012, S. 310) nach § 3 Abs. 3 LBauO als technische Baubestimmung eingeführt (derzeit Nr. 2.7.9 der Liste der Technischen Baubestimmungen nebst Anlagen 2.4/7 und 2.7/12).

10. Die Prüfung von Standsicherheitsnachweisen darf nur von den bauaufsichtlich anerkannten Prüfungseinrichtungen durchgeführt werden. Von diesen Stellen durchgeführte Typenprüfungen sind nach § 75 Abs. 3 und 4 LBauO zu behandeln.
  11. **Vor Baubeginn** ist der Nachweis zu erbringen, dass bei Betrieb und Stillstand der Anlage alle Einflüsse aus der maschinellen Ausrüstung, dem Sicherheitssystem und den übertragungs-technischen Teilen berücksichtigt worden sind. Es muss gewährleistet sein, dass alle Belange der Standsicherheit geprüft und dauerhaft gewährleistet werden.
  12. Die Konformität der Rotorblätter mit den Antragsunterlagen ist durch eine Herstellerbescheinigung (Abnahmeprüfzeugnis 3.1 nach DIN EN 10204) zu bestätigen.
- Mit Inbetriebnahme** der Anlage ist eine Bescheinigung über die einwandfreie Beschaffenheit der Rotorblätter (Werksprüfzeugnis) vorzulegen.
13. Das Inbetriebnahmeprotokoll der Herstellerfirma mit einer Bestätigung, dass die Auflagen in den gutachterlichen Stellungnahmen erfüllt sind und die installierte Anlage mit der begutachteten und dem Typenbescheid zugrundeliegenden Windkraftanlage identisch ist, muss **mit der Fertigstellungsmeldung** vorgelegt werden.
  14. **Wiederkehrende Prüfungen** nach Abschnitt 13 der DIBT Richtlinie für Windenergieanlagen sind in regelmäßigen Intervallen durch Sachverständige an Maschine und Rotorblättern sowie an der Tragstruktur (Turm und zugängliche Bereiche der Fundamente) in Verbindung mit dem begutachteten Wartungspflichtenbuch durchzuführen.
  15. Alle im Rahmen der Beurteilung auf Weiterbetrieb gemäß dieser Richtlinie anfallenden Inspektionen der WEA sowie Beurteilungen von Lasten und/oder Komponenten der WEA müssen von geeigneten unabhängigen Sachverständigen für Windenergieanlagen durchgeführt werden.

Die für die Beurteilung zum Weiterbetrieb von Windenergieanlagen eingeschalteten Sachverständigen müssen eine entsprechende Ausbildung haben und die fachlichen Anforderungen für die Beurteilung der Gesamtanlage erfüllen. Eine Akkreditierung nach DIN EN ISO/IEC 17020 oder DIN EN 45011 oder gleichwertig ist erforderlich.

16. **Vor dem Probelauf** der Windkraftanlage hat der Sachverständige für Windenergieanlagen gegenüber der Unteren Bauaufsicht der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich die diesbezügliche Unbedenklichkeit zu bestätigen.
17. **Vor der Inbetriebnahme** der Windkraftanlage ist der unteren Bauaufsichtsbehörde der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich dann ein mängelfreies Abnahmeprotokoll des anerkannten Sachverständigen vorzulegen.
18. Rechtzeitig **vor Ablauf der Entwurfslebensdauer** ist der Genehmigungsbehörde mitzuteilen, ob ein Rückbau erfolgen soll oder ob ein Weiterbetrieb geplant ist. Im Falle eines angestrebten Weiterbetriebes sind alle notwendigen Nachweise zur Standsicherheit rechtzeitig vorzulegen.

Hinweis: Die für die Beurteilung zum Weiterbetrieb von Windenergieanlagen eingeschalteten Sachverständigen müssen eine entsprechende Ausbildung haben und die fachlichen Anforderungen für die Beurteilung der Gesamtanlage erfüllen. Eine Akkreditierung nach DIN EN ISO/IEC 17020 oder DIN EN 45011 oder gleichwertig ist erforderlich

19. Die auf Grund gesetzlicher Vorschriften erforderlichen Abstände und Abstandsflächen der von Ihnen geplanten Windkraftanlagen WEA 1 und WEA 2, werden nicht eingehalten. Es ist deshalb durch Baulasteintragung öffentlich-rechtlich zu sichern, dass die auf Ihrem Grundstück fehlenden Abstände bei den Nachbargrundstücken eingehalten werden (§ 9 Abs. 1 LBauO):

Gemarkung Gielert,

**WEA 1:** Flur 1  
Flurstücke 4/5, 4/7, 4/8, 4/9

**WEA2:** Flur 11  
Flurstücke 8, 9, 10, 11/1, 11/2, 11/3, 12/1, 12/2, 12/3, 12/4, 13/1, 13/2, 13/3, 31, 32

Flur 13  
Flurstücke 11/2, 26/2, 30

Wegen der Terminabsprache und der erforderlichen Unterlagen setzen Sie sich bitte mit Frau Heinz, Telefon-Durchwahl 06571/14-2293, Zimmer N 19 in Verbindung.

Diese Baulasten sind spätestens **vor Herstellung der Fundamente** bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich einzutragen.

20. Zur **Sicherstellung der Rückbauverpflichtung** (§ 35 Abs. 5 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB)), insbesondere zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Entsorgung der Anlage und der in der Anlage gelagerten Abfälle ist eine Sicherheitsleistung in Höhe von

**192.170,80 €**

(in Worten: Einhundertzweiundneunzigtausendeinhundertsiebzig Euro u. Achtzig Cent)

in Form einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft zu erbringen. Die Bürgschaft hat zu Gunsten des Landkreises Bernkastel-Wittlich als Gläubiger zu erfolgen.

Die Bürgschaftsurkunde ist im Original bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Kurfürstenstraße 16, 54516 Wittlich, abzugeben. Soweit beabsichtigt ist, Rücklagen hierfür zu bilden und diese öffentlich-rechtlich gesichert sind, kann die Bankbürgschaft jeweils um den angesparten Betrag reduziert werden.

**Mit der Bauausführung einschließlich dem Herrichten der Baustelle (u.a. Rodungsbeginn auf Waldstandorten) darf erst nach Eingang der Bürgschaftsurkunde bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich begonnen werden (aufschiebende Bedingung).**

***Hinweise:***

Die Bürgschaftsurkunde wird im Falle der endgültigen Stilllegung der Anlage zurückgegeben, **nachdem** sich die Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich im Rahmen einer Kontrolle vor Ort und eventuell durch Auswertung weiterer Unterlagen davon überzeugt hat, dass die Anlagen entsprechend den Vorgaben des § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB ordnungsgemäß zurückgebaut und die Flächen entsiegelt worden sind.

Im Falle des Übergangs der Anlage auf einen neuen Betreiber darf dieser den Betrieb der Anlage erst wiederaufnehmen, nachdem er selbst die erforderliche Sicherheit entsprechend den obenstehenden Vorgaben bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich hinterlegt hat.

Der bisherige Anlagenbetreiber erhält nach dem Übergang der Anlage auf einen neuen Betreiber die von ihm hinterlegte Bürgschaftsurkunde dann zurück, wenn der neue Betreiber seinerseits die erforderliche Sicherheit bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich hinterlegt hat.

## 2) Abweichungen

1. Gemäß § 69 Landesbauordnung (LBauO) wird eine Abweichung zugelassen von den Vorschriften des § 8 LBauO hinsichtlich einer geringeren Abstandstiefe. Nach § 8 Abs. 10 LBauO kann bei Windenergieanlagen in nicht bebauten Gebieten eine geringere Tiefe der Abstandsfläche bis zu  $0,25 H$  zugelassen werden. Geplant ist die Tiefe von 125,24 m.

## Hinweise

1. In Bezug auf den sicheren Betrieb der Anlage wird auf die §§ 3 Absatz 1 und 17 Absatz 2 LBauO verwiesen.
2. Gemeinsames Rundschreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung, des Ministeriums der Finanzen, des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten und des Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur Rheinland-Pfalz vom 28.05.2013 ist zu beachten.
3. Wir empfehlen, sich bei der BG Bau insbesondere hinsichtlich des Versicherungsschutzes für Personen bei Eigenbauarbeiten zu erkundigen.

## 6. Verkehr

### a. Luftverkehr

#### ***Landesbetrieb Mobilität, Fachgruppe Luftverkehr***

1. Für die **Tageskennzeichnung** sind die Rotorblätter der Windenergieanlagen weiß oder grau auszuführen; sie sind im äußeren Bereich durch drei Farbfelder von je 6 Meter Länge (außen beginnend 6 m orange oder rot - 6 m weiß oder grau - 6 m orange oder rot) zu markieren. Hierfür sind die Farbtöne Verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), Verkehrsorange (RAL 2009) oder Verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden.

Um den erforderlichen Kontrast herzustellen, sind weiß mit orange oder rot und die Grautöne stets mit rot zu kombinieren. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig. Die äußersten Farbfelder müssen orange oder rot sein.

2. Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windenergieanlagen ist der Mast mit einem 3 Meter hohen Farbring in orange/rot und das Maschinenhaus umlaufend durchgängig mit einem 2 Meter hohen orange/roten Streifen in der Mitte des Maschinenhauses zu versehen. Der Farbring orange/rot am Mast ist in  $40 \pm 5$  Meter über Grund beginnend anzubringen. Bei Gittermasten ist der Farbring mit einer Höhe von 6 Meter auszuführen. Der Farbring darf abhängig von der örtlichen Situation (z. B. aufgrund der Höhe des umgebenden Bewuchses) um bis zu 40 Meter nach oben verschoben werden.
3. Am geplanten Standort können alternativ auch weiß blitzende / blinkende Rundstrahlfeuer mit einer Lichtstärke von 20 000 cd (Mittelleistungsfeuer Typ A gemäß ICAO Anhang 14, Band I, Tabelle 6.1 und 6.3) in Verbindung mit einem 3 Meter hohen Farbring orange/rot am Mast (bei Gittermasten 6 Meter) beginnend in  $40 \pm 5$  Meter Höhe über Grund und je einem Farbfeld orange/rot von 6 Meter Länge an den Spitzen der Rotorblätter eingesetzt werden. In diesem Fall kann auf die Einfärbung (orange/rot) des Maschinenhauses verzichtet werden.
4. Auf das orange/rote Farbfeld von 6 Meter Länge an den Rotorblattspitzen kann verzichtet werden, wenn der Abstand zwischen Tagesfeuer und Rotorblattspitze maximal 50 Meter beträgt.
5. Die **Nachtkennzeichnung** soll aus Hindernisfeuern an den Blattspitzen (Blattspitzenhindernisfeuer jeweils 10 cd) in Verbindung mit einem Hindernisfeuer (10 cd) auf dem Maschinenhausdach bestehen. Bei dieser Ausführung muss durch Steuereinrichtungen sichergestellt werden, dass immer das höchste Blatt in einem Bereich  $\pm 60^\circ$  (bei 2-Blattrotoren  $\pm 90^\circ$ ) von der Senkrechten an gemessen beleuchtet ist. Bei Stillstand des Rotors bzw. Drehzahlen unterhalb 50 % der niedrigsten Nenndrehzahl sind alle Spitzen zu beleuchten.
6. Die Nachtkennzeichnung kann alternativ durch Feuer W, rot (100 cd) oder Feuer W, rot ES (100 cd) ausgeführt werden.
7. In einem Abstand von nicht mehr als 65 Meter unterhalb von Feuern W, rot und Feuern W, rot ES ist am Turm der Windenergieanlagen eine Befeuerungsebene anzubringen. Die Befeuerungsebene ist ein bis drei Meter unterhalb des untersten Rotationspunktes

des Rotorflügels anzubringen. Es sind vier Hindernisfeuer (bei Einbauhindernisfeuern sechs Feuer) auf der Ebene erforderlich, die gleichmäßig auf den Umfang zu verteilen sind.

8. Überschreitet die obere Hindernisbefeuerungsebene am Turm eine Höhe von 100 Meter über Grund, sind weitere Hindernisbefeuerungsebenen im Abstand von 40 bis 45 Metern zueinander erforderlich, wobei auf die unterste Hindernisbefeuerungsebene verzichtet werden kann, wenn deren Höhe über Grund 40 Meter unterschreiten würde.
9. Die angebrachten Feuer (Tag bzw. Nacht, außer Blattspitzen) sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständungen – angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer einer Windkraftanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt sind. Für die Feuer W, rot und Feuer W, rot ES ist die Taktfolge 1 s hell - 0,5 s dunkel - 1 s hell - 1,5 s dunkel einzuhalten.
10. Die Rotorblattspitze darf das Feuer W, rot und Feuer W, rot ES um max. 71,2 Meter überragen.
11. Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf die alternative Tageskennzeichnung sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von **50 – 150 Lux** schalten, zugelassen.
12. Auf Antrag kann der Einschaltvorgang beim Einsatz des Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES bedarfsgesteuert erfolgen, sofern die Vorgaben in Anhang 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen erfüllt werden.
13. Für den Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung ist die Zustimmung des Landesbetriebs Mobilität, Fachgruppe Luftverkehr, Gebäude 890, 55483 Hahn-Flughafen, erforderlich.
14. Bei Ausfall eines Feuers muss eine automatische Umschaltung auf ein Ersatzfeuer erfolgen. Bei Leuchtmittel mit langer Lebensdauer (z. B. LED), deren Betriebsdauer zu erfassen ist, kann auf Ersatzfeuer verzichtet werden. Die Leuchtmittel sind nach Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit auszutauschen.

15. Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.
16. Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen.
17. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf zwei Minuten nicht überschreiten.
18. Die Blinkfolge der Feuer auf den Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von  $\pm 50$  ms zu starten.
19. Eine Reduzierung der Nennlichtstärke bei weiß blitzenden / blinkenden Mittelleistungsfeuern Typ A, Gefahrenfeuer, Feuer W, rot und Feuer W, rot ES ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräte möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen. Vor Inbetriebnahme der Sichtweitenmessgeräte ist die Funktion der Schaltung der Befeuerung durch eine unabhängige Institution zu prüfen. Das Prüfprotokoll ist bei der Genehmigungsbehörde zu hinterlegen.
20. Werden in einem bestimmten Areal mehrere Windenergieanlagen errichtet, können diese zu Windenergieanlagen-Blöcken zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks einer Kennzeichnung. Der Abstand zwischen den Anlagen an der Peripherie darf maximal 900 Meter betragen. Überragen einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die sie umgebenden Hindernisse so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen.
21. Die geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen. Dies gilt auch während der Bauphase, wenn noch kein Netzanschluss besteht.
22. Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.

23. Ausfälle der Befeuerung, die nicht sofort behoben werden können, sind der **NOTAM-Zentrale** in Frankfurt/Main unter der Rufnummer 069/78072656 bekannt zu geben. **Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben! Die erforderliche Veröffentlichung durch die NOTAM-Zentrale ist längstens für zwei Wochen sichergestellt. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, so ist die NOTAM-Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.** Sollte die Instandsetzung in einem kürzeren Zeitraum erfolgen, ist die gleiche Stelle unbedingt wieder unter der vorstehend genannten Telefonnummer in Kenntnis zu setzen.

24. Da die Windenergieanlagen aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis **veröffentlicht** werden müssen, sind

|                                        |                                      |
|----------------------------------------|--------------------------------------|
| der                                    | und nachrichtlich dem                |
| <b>DFS Deutsche Flugsicherung GmbH</b> | <b>Landesbetrieb Mobilität (LBM)</b> |
| <b>Am DFS-Campus</b>                   | <b>Fachgruppe Luftverkehr</b>        |
| <b>63225 Langen</b>                    | <b>Gebäude 890</b>                   |
|                                        | <b>55483 Hahn-Flughafen</b>          |

unter Angabe des Aktenzeichens **Rh-Pf 10108-2**

- a. **mindestens 6 Wochen** vor Baubeginn das Datum des Baubeginns und
- b. **spätestens 4 Wochen** nach Errichtung der Windenergieanlagen folgende endgültigen Vermessungsdaten anzuzeigen:

- 1) Name des Standortes (Gemarkung, Flur, Flst.)
- 2) Art des Luftfahrthindernisses
- 3) Geogr. Standortkoordinaten (Grad, Min. und Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoid  
[Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen])
- 4) Höhe der Bauwerksspitze (m ü. Grund)
- 5) Höhe der Bauwerksspitze (m ü. NN)
- 6) Art der Kennzeichnung (Beschreibung)
- 7) Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer, der einen Ausfall der Befeuerung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist.

25. Sollten in dem Gebiet Windkraftanlagen mit einer Höhe von mehr als 100,00 m über Grund abgebaut werden, so bitten wir um entsprechende Mitteilung.

26. Um Nachricht über den Ausgang des Genehmigungsverfahrens wird gebeten.

b. Straßenverkehr

***Landesbetrieb Mobilität, Trier***

1. Die Anlagen dürfen mit ihrem Turm nicht in die Baubeschränkungszone hineinragen. Die Baubeschränkungszone beträgt bei Bundes- und Landesstraßen 40 m und bei Kreisstraßen 30 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn.
2. Die Rotoren dürfen nicht in die Bauverbotszone hineinragen. Die Bauverbotszone beträgt bei Bundes- und Landesstraßen 20 m und bei Kreisstraßen 15 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn.
3. Weiterhin dürfen Hochbauten jeglicher Art innerhalb der Bauverbotszone nicht errichtet werden. Dies gilt auch für Übergabestationen etc.

Wir weisen darauf hin, dass die beabsichtigte Errichtung der Windenergieanlage, aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs grundsätzlichen Bedenken begegnet. Hierzu ist Folgendes zu bemerken: Den von derartigen Anlagen ausgehenden besonderen Gefahren für die Verkehrsteilnehmer muss ausreichend Rechnung getragen werden. Nach dem derzeitigen Kenntnisstand kann die Gefahr von Eisabwurf, auch bei technischen Vorkehrungen wie Rotorblattbeheizung bzw. Abschalten der Rotorblätter bei Eisansatz (z.B. durch Eisdetektoren), letztlich nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Inzwischen liegen auch weitergehende Erfahrungen vor, nach denen sich im Falle eines Brandes, eines Defektes oder Blitzschlages Teile lösen und fortgeschleudert werden können. Diesbezüglich ist auf den Brand einer zu einer Bundesautobahn in einer Entfernung von 112 m baurechtlich genehmigten 108 m hohen Windenergieanlage hinzuweisen. Die hierbei gerufene Feuerwehr verfügte nur über eine Drehleiter von rd. 35 m Höhe und konnte, da der Brandherd nicht erreichbar war, keine wirksame Abhilfe schaffen. Da die verbrannten Teile der Windenergieanlage im Umkreis von 100 m auf den Boden stürzten, musste aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs die Bundesautobahn teilweise für ca. 12 Stunden komplett gesperrt werden. Weiterhin liegen Kenntnisse über eingeknickte Masten bzw. umgestürzte Anlagen vor. Dies zeigt, dass der Abstand von Windenergieanlagen, auch im Hinblick auf von diesen ausgehenden Lichteffekten sowie auf Ablenkungen von Verkehrsteilnehmern, zu klassifizierten Straßen grundsätzlich so zu bemessen sind, dass von den Anlagen Gefahren für Leib und Leben der Verkehrsteilnehmer und den Bestand der Straßen vermieden werden. Unter

Bezugnahme auf das baurechtlich verankerte Gebot der Rücksichtnahme (§35 BauGB) empfehlen wir einen Mindestabstand von den klassifizierten Straßen (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) einzuhalten der der Kipphöhe der Anlage entspricht. Die Kipphöhe der Anlage errechnet sich wie folgt:  $\frac{1}{2}$  Fundamentdurchmesser + Nabenhöhe +  $\frac{1}{2}$  Rotor-durchmesser.

4. Die **verkehrliche Erschließung** hat ausschließlich über die nachstehend aufgeführten Zufahrten zur L 155 zu erfolgen

| Straße | v. Straßennetzkn-<br>ten | n. Straßennetzkn-<br>ten | Station  | Parzellen                                                                      |
|--------|--------------------------|--------------------------|----------|--------------------------------------------------------------------------------|
| L 155  | 6207041                  | 6208048                  | 1,150 li | Gielert, Flur 11,<br>Parzelle 37 sowie<br>Berglicht, Flur 15,<br>Parzelle 91/1 |
| L 155  | 6207041                  | 6208048                  | 1,680 re | Gielert, Flur 10,<br>Parzelle 16/2                                             |
| L 155  | 6208010                  | 6208009                  | 0,440 li | Gielert, Flur 5, Par-<br>zellen 59/1, 32/2,<br>43/4 (Umladestel-<br>le)        |

Die Zufahrten sind in den Einfahrtsbereichen zur Landesstraße - den neuen Anforderun-  
gen entsprechend, **gemäß den beigefügten Plänen** - und nach örtlicher Weisung der  
Straßenmeisterei Thalfang (Tel. 06504-91330) auszubauen. Die eingereichten Pläne sind  
verbindlicher Bestandteil unserer Zustimmung; jede Abweichung von den Plänen bedarf  
der erneuten ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Landesbetriebs Mobilität  
Trier.

Bankettbereiche der L 155, die durch Sondertransporte/ Schwertransporte überfahren  
werden sollen, sind grundsätzlich mit Mineralbeton auszubauen. Mobile Platten oder  
der Einbau von Schotter (auch temporär) sind im Bankettbereich nicht zulässig. In den  
Bereichen, in denen die Zufahrten im Einmündungsbereich zur L 155 durch gewöhnliche

Baustellenfahrzeuge (keine Sondertransporte/ Schwertransporte) befahren (nicht überschwenkt) werden, ist zwingend ein Ausbau in Asphaltbauweise erforderlich.

Die Zufahrten dürfen von Fahrzeugen nur für die nachgewiesenen Fahrtrichtungen (Schleppkurven, Sicht etc.) genutzt werden. Alle anderen Fahrbeziehungen sind ausdrücklich nicht zulässig. Im konkreten Fall bedeutet dies, dass in die **Zufahrt bei Station 1,680** mit allen Fahrzeugen nur aus Richtung Gielert eingefahren werden darf und nur in Richtung Gielert ausgefahren werden darf.

Die **Zufahrt zur Umladestelle bei Station 0,440** darf mit Sondertransporten nur aus Richtung B 327 angefahren werden.

Die Zufahrten sind im Einmündungsbereich zur Landesstraße, nach Beendigung der Bauarbeiten und nach Inbetriebnahme der Windkraftanlage, unverzüglich auf den Bereich der asphaltierten Flächen zurückzubauen. Schotterflächen sowie Bankette sind – nach Maßgabe der Straßenmeisterei Thalfang- mit Oberboden anzudecken und mit Wiesensamen einzusäen.

In den Zeiträumen, in denen die Zufahrt nicht regelmäßig in kurzen Abständen (während der Bauphase) für die Benutzung durch Sondertransporte genutzt wird, ist der geschotterte Zufahrtsbereich –nach Vorgabe der Straßenmeisterei Thalfang- für andere Verkehrsteilnehmer unbrauchbar zu machen (beispielsweise durch das Abstecken von Leitpfosten oder Warnbaken in geringem Abstand).

Straßenseitengräben sind, sofern erforderlich, ordnungsgemäß zu verrohren, so dass die Entwässerung der Straßen zu jeder Zeit gewährleistet bleibt. Die Anforderlichkeit wird vor Ort durch die Straßenmeisterei Thalfang festgelegt.

5. Hinsichtlich der Zufahrten sind die Sichtdreiecke, gemäß den Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL) – entsprechend der zulässigen Geschwindigkeit in dem Streckenabschnitt- , herzustellen und dauerhaft von jeglichem Bewuchs und Hindernissen freizuhalten. In den eingereichten Plänen wurde die Sicht für eine Geschwindigkeit von 70 km/h nachgewiesen, daher ist es erforderlich eine entsprechende verkehrsbehördliche Anordnung bei der Straßenverkehrsbehörde der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich zu erwirken.
6. Mit dem Bau der Windkraftanlagen darf erst begonnen werden, wenn die Zufahrten gemäß den Vorgaben dieser Zustimmung und entsprechend den eingereichten Unterla-

gen, ausgebaut sind und eine mängelfreie Abnahme durch die Straßenmeisterei Thalfang erfolgt ist. (Bedingung i.S.v. § 36 Abs. 2 Nr. 2 VwVerfG).

7. Das Anlegen oder Benutzen von weiteren Zuwegungen jeglicher Art zur freien Strecke der klassifizierten Straßen ist nicht gestattet.

Die **Benutzung** der **Zufahrten** stellt eine **Sondernutzung** im Sinne der §§ 41,43 LStrG dar. Für die Benutzung der Zufahrten gilt folgendes:

- a. Unsere Zustimmung gilt ausschließlich für die beantragte Nutzung. Eine Nutzungsänderung, die einen erheblichen Mehrverkehr oder einen andersartigen Verkehr zur Folge hat, bedarf der erneuten Zustimmung durch den Landesbetrieb Mobilität Trier.
- b. Vor Beginn der Bauarbeiten hat sich die Erlaubnisnehmerin insbesondere zu erkundigen, ob im Bereich der Zufahrten Kabel, Versorgungsleitungen und dergleichen verlegt sind.
- c. Der Beginn sowie das Ende von Bauarbeiten ist dem Landesbetrieb Mobilität Trier bzw. der Straßenmeisterei Thalfang mindestens 5 Werktage vorher anzuzeigen.
- d. Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs möglichst wenig beeinträchtigt wird. Die Erlaubnisnehmerin hat alle zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Baustellen sind abzusperren und zu kennzeichnen. Hierzu wird auf § 45 StVO verwiesen. Sollte eine verkehrsbehördliche Erlaubnis für die Bauarbeiten oder der damit verbundenen Beschilderung erforderlich sein, so ist diese mindestens 6 Wochen vor jeglichem Baubeginn bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde zu beantragen.
- e. Die Zufahrten sind stets ordnungsgemäß zu unterhalten und auf Verlangen des Landesbetriebes Mobilität Trier auf Kosten der Erlaubnisnehmerin zu ändern, soweit dies aus Gründen des Straßenbaues oder Straßenverkehrs erforderlich ist.
- f. Vor jeder Änderung der Zufahrten, z.B. Verbreiterung, ist die Zustimmung des Landesbetriebes Mobilität Trier einzuholen. Dies gilt auch, wenn die Zufahrten einem wesentlich größeren oder andersartigen Verkehr dienen sollen.
- g. Kommt die Erlaubnisnehmerin einer Verpflichtung, die sich aus dieser Erlaubnis ergibt, trotz vorheriger Aufforderung innerhalb einer gesetzten Frist nicht nach, so ist der Lan-

desbetrieb Mobilität Trier berechtigt, das nach seinem Ermessen Erforderliche auf Kosten der Erlaubnisnehmerin zu veranlassen oder die Erlaubnis zu widerrufen. Wird die Sicherheit des Verkehrs gefährdet, kann die Aufforderung und Fristsetzung unterbleiben. Die Bestimmungen des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (POG) sowie das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten finden entsprechende Anwendung.

- h. Von Haftungsansprüchen Dritter ist der Landesbetrieb Mobilität Trier freizustellen.
- i. Erlischt die Erlaubnis durch Widerruf oder aus einem sonstigen Grunde, so ist die Straße wieder ordnungsgemäß herzustellen. Den Weisungen des Landesbetriebes Mobilität Trier ist hierbei Folge zu leisten.
- j. Im Falle des Widerrufs der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße besteht kein Ersatzanspruch gegen den Landesbetrieb Mobilität Trier oder den Straßenbaulastträger.
- k. Für die Benutzung der Zufahrten zur freien Strecke der **L 155** ist eine **jährliche Gebühr** zu zahlen. Die Gebühr wird in einem separaten Bescheid durch den Landesbetrieb Mobilität Trier – nach Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung – festgesetzt.

### **Wichtige Hinweise!**

- ☞ Aus dem Antrag geht hervor, dass möglicherweise umfangreiche Kabelverlegungen erforderlich sind. Sofern Straßeneigentum in Anspruch genommen werden soll, ist ein separater Antrag beim Landesbetrieb Mobilität Trier zu stellen. Geplante Straßenaufbrüche sind ebenfalls 6 Wochen vorher, mit entsprechenden Unterlagen beim Landesbetrieb Mobilität Trier zu beantragen. Unsere Zustimmung bleibt ausdrücklich vorbehalten. Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass die in den Antragsunterlagen angegebene beabsichtigte Verlegetiefe von 1 m nicht ausreichend ist.
- ☞ Sollten Kabelverlegungen im Straßeneigentum geplant sein, sind mit dem Landesbetrieb Mobilität Trier entsprechende Nutzungsverträge abzuschließen, diese können kostenpflichtig sein. Unsere Zustimmung bleibt auch hier ausdrücklich vorbehalten.
- ☞ Baugruben, Abgrabungen, Böschungen sowie sonstige Veränderungen des Baugrundes dürfen unabhängig vom Abstand zur Straße nur unter Einhaltung der technischen Re-

gelwerke hergestellt werden. Insbesondere sind in eigener Verantwortung durch den Bauherrn bzw. dessen Planverfasser die Anforderungen der DIN 4020 Geotechnische Untersuchungen für bautechnische Zwecke, DIN 4124 Baugruben und Gräben und der DIN 4084 – Baugrund-Geländebruchberechnungen zu beachten. Erforderliche Untersuchungen und Berechnungen sind vom Bauherren vorzusehen und gehen ausschließlich zu dessen Lasten.

- ☞ Die Umbauten von Kreuzungsanlagen, Banketten etc. für die Nutzung durch Sondertransporte, sind nicht Gegenstand dieses Immissionsschutzrechtlichen Verfahrens und sind im Rahmen der verkehrsbehördlichen Erlaubnis der Straßenverkehrsbehörde nach den Vorschriften der StVO/ StVG für die Sondertransporte zu regeln. Es darf kein Straßeneigentum in Anspruch genommen oder umgebaut werden ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Landesbetriebs Mobilität Trier im Rahmen des zuvor genannten Verfahrens. Diese Zustimmung beinhaltet nicht die Zustimmung der Straßenbaubehörde zu den Sondertransporten.
- ☞ Diese Zustimmung ist nicht auf andere Bauvorhaben im Zusammenhang mit dieser Maßnahme übertragbar, die nicht ausdrücklich in den Plänen zu diesem Antrag dargestellt sind (z.B. Übergabestationen, Trafostationen etc.).
- ☞ Für die Fahrten mit dem sogenannten „Selbstfahrer (SPMT)“ wird eine straßenverkehrsbehördliche Erlaubnis benötigt, die nicht Gegenstand dieses Verfahrens ist.

c. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

Vier Wochen vor Baubeginn sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I.3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn unter Angabe des Zeichens IV-019-BIA alle endgültigen Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NN, ggf. Art der Kennzeichnung und Zeitraum Baubeginn bis Abbauende anzuzeigen.

## **7. Versorgungseinrichtungen: Elektrizität, Infrastruktur, Telekommunikation**

### ***a) Deutsche Telekom Technik GmbH i. a. d. Telekom Deutschland GmbH***

#### Hinweise:

In dem von Ihnen angezeigten Zuwegungsbereichen befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH.

Die vorhandenen Telekommunikationslinien sind zu berücksichtigen, damit kostenintensive und kostenpflichtige Veränderungen vermieden werden. Die Deutsche Telekom Technik GmbH weist darauf hin, dass eigenmächtige Veränderungen an deren Anlagen, durch nicht von ihr beauftragte Unternehmen, unzulässig sind.

Es ist sicherzustellen, dass der ungehinderte Betrieb der Telekommunikationslinien gewährleistet wird.

Die vorhandenen Telekommunikationslinien sind aus den beigefügten Plänen ersichtlich (Anlage 4).

Die Deutsche Telekom Technik GmbH geht davon aus, dass die Telekommunikationslinien nicht verändert werden müssen. Sollten sich in der Planungs- und / oder Bauphase andere Erkenntnisse ergeben, erwarten die Deutsche Telekom Technik GmbH Ihre Rückantwort, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, damit dort die erforderlichen Planungsschritte für die Veränderung der TK-Linien eingeleitet werden können.

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen an vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden. Die Kabelschutzanweisung der Telekom Deutschland GmbH ist zu beachten. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vorher von der Telekom Deutschland GmbH in die genaue Lage dieser Anlagen einweisen lassen ([Planauskunft.Mitte@telekom.de](mailto:Planauskunft.Mitte@telekom.de)).

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass beigefügte Pläne keine Einweisung ersetzen!

### ***b) Westnetz***

Im geplanten Baubereich liegt ein Glasfaserkabel in einer Wegeparzelle. Dieses Erdkabel muss im Zuge von Tiefbauarbeiten beachtet werden.

Damit eine Einweisung über den Verlauf der Kabelleitungen erfolgen kann, muss sich die Bauherrin bzw. die von ihr beauftragten Baufirmen mit unserer Planauskunft in Trier, E-Mail: [Planauskunft-Trier@westnetz.de](mailto:Planauskunft-Trier@westnetz.de) oder Tel. 0651/812-2643, rechtzeitig vor Baubeginn in Verbindung setzen.

Die Bauherrin bzw. die von ihr beauftragten Baufirmen haften für alle Schäden, die durch die Bautätigkeit an den Stromversorgungsanlagen entstehen.

## **8. Forst**

### **Auflagen:**

1. Die Rodungsmaßnahmen dürfen erst durchgeführt werden, wenn die BlmSchG-Genehmigung für das Vorhaben vorliegt.
2. Die Umwandlungsgenehmigung nach § 14 LWaldG mit einer Flächengröße von 0,776 ha wird auf die Dauer der Genehmigung nach BlmSchG zuzüglich der unabdingbaren Dauer des im Anschluss unverzüglich vorzunehmenden Rückbaus der 2 WEA befristet. Die Grundstücke sind innerhalb von 2 Jahren nach Ablauf der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung und in Abstimmung mit dem örtlich zuständigen Forstamt im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 3 LWaldG ordnungsgemäß wieder aufzuforsten.
3. Zur Sicherstellung der Durchführung der Wiederaufforstung der befristeten Umwandlungsflächen (Spalte 7 der o.a. Tabelle) wird eine unbefristete selbstschuldnerische Bankbürgschaft mit einer Verzichtserklärung auf die Einrede der Anfechtung, der Aufrechnung und der Vorausklage (§§ 770, 771 BGB) unabhängig von anderen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen auf

**19.000 €**

(in Worten neunzehntausend Euro)

(30.000,- € / ha<sup>1</sup> befristete Rodungsfläche),

festgesetzt.

---

<sup>1</sup> inklusive jährlicher Inflationsrate von 2% für 25 Jahre Betriebsdauer

Die unbefristete, selbstschuldnerische Bankbürgschaft ist zugunsten der BImSch-Behörde zu bestellen und vor Beginn der Rodungsmaßnahme vorzulegen. Die Bankbürgschaft wird dann zurückgegeben werden, wenn die Wiederaufforstung mit standortgerechten, heimischen Baumarten abgeschlossen und der Zustand einer gesicherten Kultur eingetreten ist.

4. Die Wiederaufforstung der temporären Rodungsflächen, die als Montage- und Lagerfläche unmittelbar am Standort der Windenergieanlage notwendig sind, hat innerhalb von zwei Jahren nach Inbetriebnahme der Anlage zu erfolgen.

## **9. Denkmalschutz / Archäologie**

### Hinweise:

1. Gemäß § 17 DSchG (Denkmalschutzgesetz Rheinland-Pfalz) sind Funde unverzüglich der Denkmalfachbehörde anzuzeigen. Die Anzeige kann auch bei der unteren Denkmalschutzbehörde, der Verbandsgemeindeverwaltung oder der Gemeindeverwaltung erfolgen; diese leiten die Anzeige unverzüglich der Denkmalfachbehörde weiter.

Funde i.S.d. DSchG sind Gegenstände, von denen bei ihrer Entdeckung anzunehmen ist, dass sie Kulturdenkmäler (§ 3 DSchG) sind oder als solche gelten.

2. Anzeigepflichtig sind der Finder, der Eigentümer des Grundstücks, sonstige über das Grundstück Verfügungsberechtigte, der Besitzer des Grundstücks und der Leiter der Arbeiten, bei deren Durchführung der Fund entdeckt wurde; die Anzeige durch eine dieser Personen befreit die übrigen.
3. Gem. § 33 Abs. 1 Nr. 10 DSchG handelt ordnungswidrig, wer Funde nicht unverzüglich anzeigt oder den Pflichten zur Erhaltung des Fundes nicht nachkommt. Die Ordnungswidrigkeit kann in diesen Fällen mit einer Geldbuße bis zu 125.000 € geahndet werden.

## 10. Allgemeine Regelungen / Hinweise

1. Die Errichtung und der Betrieb der Windenergieanlagen richtet sich ausschließlich nach dieser Genehmigung gemäß §§ 4, 6, 19 Abs. 3 und 10 BImSchG. Wesentliche Abweichungen von der Planung bedürfen der vorherigen Genehmigung der zuständigen Behörde.
2. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides mit der Errichtung der Anlagen begonnen wurde (§ 18 Abs. 1 Ziff. 1 BImSchG).
3. Die Genehmigung erlischt zudem, wenn die Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben wird (§ 18 Abs. 1 Ziff. 2 BImSchG).
4. Berücksichtigung der Entwurfslebensdauer:  
Zu Beginn des 20. Betriebsjahres ist der Genehmigungsbehörde mitzuteilen, ob ein Rückbau erfolgen wird oder ob ein Weiterbetrieb geplant ist. Im Falle eines angestrebten Weiterbetriebes sind alle notwendigen Nachweise zur Standsicherheit und zur Betriebssicherheit rechtzeitig erneut vorzulegen.
5. Der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde (hier: Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich) sowie der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier ist der Zeitpunkt der beabsichtigten Inbetriebnahme der beantragten Windkraftanlage spätestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.  
Ferner sind vom Windkraftanlagenhersteller folgende Bestätigungen vorzulegen:
  - Bestätigung, dass der errichtete Windkraftanlagentyp dem in den Antragsunterlagen beschriebenen geplanten Windkraftanlagentyp entspricht (Anlagentyp, Nabenhöhe, Rotorblätter, Getriebe).
  - Herstellerbescheinigung über eine genehmigungskonforme Installation und passwortgeschützte Programmierung der Eiserkennungseinrichtung.
6. Ein Wechsel des Anlagenbetreibers bzw. der Verkauf der Windkraftanlage ist der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde (hier: Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich) sowie der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier nach § 52 b BImSchG unter Nennung der neuen Betreiberanschrift unverzüglich mitzuteilen.

7. Sofern der Anlagenbetreiber die technische Betriebsführung der Windkraftanlage an ein externes Dienstleistungsunternehmen delegiert, ist der Genehmigungsbehörde und der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, Deworastraße 8, 54290 Trier vor Inbetriebnahme der Windenergieanlage die Erreichbarkeit der Stelle bekanntzugeben, die für die technische Betriebsführung verantwortlich und in der Lage ist, die Windenergieanlage jederzeit stillzusetzen. Vorstehender Satz gilt sinngemäß bei Delegierungen, die nach Inbetriebnahme erfolgen mit der Maßgabe, dass die Mitteilung dann unverzüglich zu erfolgen hat.
8. Die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Betrieb der Windenergieanlagen liegt allein beim Betreiber im Sinne des BImSchG. Der Abschluss eines Service- oder Überwachungsvertrages mit dem Hersteller der WEA oder einem anderen Dritten entbindet nicht von dieser Verantwortung. Sie sind verpflichtet, die korrekte Ausführung von an Dritte vergebene Tätigkeiten zu überprüfen sowie stets über Störungen des Anlagenbetriebes informiert zu sein, um entsprechende Entscheidungen zu treffen. Die Ahndung von Verstößen sowie die Anordnung von Maßnahmen werden an Sie gerichtet.
9. Die Mitteilung des Baubeginns an die Luftfahrtbehörde gem. Auflage Ziffer 6. a) Nr. 24 dient der Sicherheit des Luftverkehrs. Ihr kommt daher besondere Wichtigkeit zu. Ein Verstoß gegen diese Nebenbestimmung stellt gem. § 62 BImSchG eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einem Bußgeld geahndet werden.

### **III. Begründung**

#### **Antragsgegenstand**

Unter Vorlage der entsprechenden Antrags- und Planunterlagen beantragen Sie mit Datum vom 21.12.2018, hier eingegangen am 27.12.2018, ergänzt durch Nachreichungen vom 26.04.2019, 31.10.2019 und 29.01.2020 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach den §§ 4, 6 und 10 BImSchG zur Neuerrichtung und zum Betrieb von insgesamt zwei (2) Windenergieanlagen in der Gemarkung Gielert.

Gegenüber dem Ursprungsantrag vom 21.12.2018 wurde mit Nachtrag vom 31.10.2019 der Anlagentyp geändert. Der Ursprungsantrag wurde mit Anlagentyp Senvion 4.2M-148, Nabenhöhe

165 m, Rotordurchmesser 148 m, Nennleistung 4,2 MW, Gesamthöhe 239 m gestellt. Aufgrund des Nachtrages vom 31.10.2019 sollen nun Anlagen des Typs Nordex N149-4.5, Nabenhöhe 164 m, Rotordurchmesser 149,1 m, Nennleistung 4,5 MW, Gesamthöhe 238,55 m errichtet und betrieben werden. Die Standorte der beiden Windenergieanlagen wurden nicht verändert.

### Genehmigungsverfahren

Der Windpark Gielert erweitert die bestehenden Windfarm i. S. d. § 2 Abs. 5 UVPG in der Mitte der Verbandsgemeinde Thalfang mit bisher 21 Windenergieanlagen. Die Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern sind unter Nr. 1.6 in Anhang 1 der 4. BImSchV aufgeführt, so dass die Errichtung und der Betrieb genehmigungspflichtig nach dem BImSchG sind.

Aufgrund des funktionalen Zusammenhangs und der Überschneidungen im Einwirkungsbereich wird für das Vorhaben gem. §§ 6 u. 10 UVPG und § 5 UVPG i. V. m. Ziffer 1.6 der Anlage 1 zum UVPG sowie § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG und § 7 Abs. 3 UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Das Vorhaben bedurfte nach § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) i. V. m. Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV einer Genehmigung nach § 4, 19 BImSchG. Der Antragsteller hatte die Durchführung eines förmlichen Verfahrens nach § 19 Abs. 3 i. V. m. § 10 BImSchG beantragt. Die Durchführung des Verfahrens erfolgte entsprechend.

### Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist aufgrund § 4 UVPG und § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV un- selbstständiger Teil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.

Dem Genehmigungsantrag wurden entsprechende Unterlagen zur Beurteilung der Umweltverträglichkeitsprüfung vorgelegt. Diese wurden von den Fachbehörden hinsichtlich der Umwelt- auswirkungen geprüft. Die zusammenfassende Darstellung und die Bewertung der Umwelt- auswirkungen sind in **Anlage 2** ersichtlich.

### Öffentlichkeitsbeteiligung

Die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens gem. § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. §§ 8 und 9 der 9. BImSchV erfolgte am 29.06.2019 in den Kreisnachrichten der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Ausgabe 26/2019, sowie im Internet unter [www.Bernkastel-Wittlich.de](http://www.Bernkastel-Wittlich.de) und unter [uvp-verbund.de](http://uvp-verbund.de). Die Kreisnachrichten der Kreisverwaltung erscheinen gemeinsam mit den jeweiligen Wochenzeitungen des Linus Wittich KG in den Verbandsgemeinden des Landkreises Bernkastel-Wittlich sowie der Stadt Wittlich und der Gemeinde Morbach (§ 1 der Hauptsatzung des Landkreises Bernkastel-Wittlich vom 30.06.2014, zuletzt geändert durch Satzung vom 24.06.2019).

Der Antrag inkl. der zugehörigen Planunterlagen wurde zusammen mit dem UVP-Bericht und den im Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegenden Stellungnahmen entsprechend § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. § 10 der 9. BImSchV in der Zeit vom 08.07.2019 bis 07.08.2019 während der Dienstzeiten bei der Genehmigungsbehörde und der Verbandsgemeindeverwaltung Thalfang öffentlich ausgelegt. Zusätzlich wurden die Unterlagen nach § 27a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und § 20 UVPG zur Einsichtnahme ins Internet eingestellt. Die Einwendungsfrist endete am 09.09.2019.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung wurde mit den ursprünglichen Antragsunterlagen und dem Anlagentyp Senvion 4.2M-148, Nabenhöhe 165 m, Rotordurchmesser 148 m, Nennleistung 4,2 MW, Gesamthöhe 239 m durchgeführt. Die Änderung des Anlagentyps in Nordex N149-4.5, Nabenhöhe 164 m, Rotordurchmesser 149,1 m, Nennleistung 4,5 MW, Gesamthöhe 238,55 m erfolgte erst mit Nachtrag vom 31.10.2019 und nach der abgeschlossenen Beteiligung der Öffentlichkeit.

Unter Anwendung des § 8 Abs. 2 der 9. BImSchV wurde von einer erneuten Bekanntmachung des Vorhabens in Bezug auf die Änderung des Anlagentyps abgesehen, da bereits eine ordnungsgemäße Bekanntmachung und hinreichende Unterrichtung der Allgemeinheit stattgefunden hat.

Gegenüber dem Ursprungsantrag wurden keine wesentlichen Änderungen vorgenommen. Die Änderung des Anlagentyps ist dem Fehlen der Typenprüfung der Anlage Senvion 4.2M-148 geschuldet.

Mit dem Nachtrag vom 31.10.2019 wurde unter Berücksichtigung des Anlagenwechsels der UVP-Bericht aktualisiert. Die Änderung des Anlagentyps haben weder zusätzliche erhebliche

Auswirkungen noch andere erhebliche Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter zur Folge.

### Einwendungen

Bis zum Ablauf der Einwendungsfrist am 09.09.2019 wurden keine Einwendungen erhoben. Der zunächst geplante Erörterungstermin wurde ordnungsgemäß bekanntgegeben, war aber wegen fehlender Einwendungen nicht erforderlich. Dies wurde Ende September 2019 öffentlich bekannt gegeben.

### Entscheidung

#### **Allgemein**

Nach § 6 BImSchG ist die beantragte Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen nicht entgegenstehen.

Zur Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen wurden folgende durch das Vorhaben tangierten Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange angehört:

- Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Trier
- Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz, Trier
- Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Landesarchäologie, Außenstelle Trier
- Deutscher Wetterdienst, Offenbach
- Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Fachgruppe Luftverkehr, Hahn-Flughafen
- Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Trier
- Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Fachbereich 22, Untere Denkmalschutzbehörde

- Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Landesdenkmalpflege, Mainz
- Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Fachbereich 22, Bauen/Brandschutz
- Verbandsgemeindeverwaltung Thalfang/Gemeinde Gielert
- Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Fachbereich 22, Untere Naturschutzbehörde (UNB)
- Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Fachbereich 22, Untere Wasserbehörde (UWB)
- Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Fachbereich 22, Untere Landesplanung (ULP)
- Forstamt Hochwald, Dhronen
- Ericsson GmbH, Düsseldorf
- Westnetz GmbH, Trier
- Telekom Deutschland GmbH, Bonn
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Richtfunk-Trassenauskunft, Bayreuth
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Mayen
- Telefonica Germany GmbH & Co. OHG, Nürnberg
- E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG, Hannover
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn
- Amprion GmbH, Dortmund
- DFS Deutsche Flugsicherung GmbH, Langen
- Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post u. Eisenbahnen, Berlin
- Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH, Idar-Oberstein
- Deutsche Funkturm, Frankfurt
- TLPT-RM Vodafone GmbH, Eschborn

## **SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht**

Gegen die Erteilung der Genehmigung nach §§ 4 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz in Verbindung mit Nr. 1.6.1 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für 2 jeweils für sich eigenständig genehmigungsbedürftige Windkraftanlagen bestehen von Seiten der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht keine Einwendungen, wenn die Anlagen entsprechend den vorgelegten Unterlagen, insbesondere

- des Schalltechnischen Gutachten der Firma IEL GmbH, Kirchdorfer Straße 26, 26603 Aurich, Az.: 4127-19-L3 vom 10.10.2019 und
- der Berechnung der Rotorschattenwurfdauer der Firma IEL GmbH, Kirchdorfer Straße 26, 26603 Aurich vom 14.10.2019, Az.: 4127-19-S3 sowie
- die Unterlagen zum Eisabwurf von Firma TÜV Nord EnSys GmbH & Co. KG, Bericht Nr. 8111 327 215 Rev. 2 vom 15.06.2017

und der o. g. Nebenbestimmungen errichtet und betrieben werden.

## **SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz**

### **I. Vorhaben nach Art, Umfang und Zweck**

Die Antragstellerin, Fa. Abo Wind AG, 65195 Wiesbaden, beabsichtigt, zwei neue Windenergieanlagen (WEA) vom Typ Nordex N 149, Nabenhöhe 164 m, an den o.a. Standorten mit einer Leistung von jeweils 4,5 Megawatt (MW), samt den dazu erforderlichen Wegeanbindungen, zu errichten. Die Gesamthöhe der jeweiligen WEA-Anlagen beträgt dann 238,55 m über Grund.

**Die beiden Windkraftstandorte des „WP Gielert“ liegen nicht in einem amtlichen Wasserschutzgebiet.**

In einer Kurzmitteilung unserer Dienststelle vom Januar dieses Jahres wurde Ihnen bereits mitgeteilt, dass kein Wasserschutzgebiet durch den Bau und Betrieb der beiden **WEA 01 und WEA 02 im WP Gielert** der Fa. Abo Wind betroffen sei und insofern wurden zu dem Vorhaben keine grundsätzlichen Bedenken geäußert.

Zum Bau und zur Anlieferung der Windkrafteinzelteile sind nur in sehr geringem Umfang Ausbauarbeiten an vorhandenen Wirtschaftswegen, wie z. Bsp. die Herstellung der Schleppkurven,

erforderlich. Die beiden Standorte WEA 01 und WEA 02 liegen östlich und westlich der Landesstrasse L 155 und sind über kurze Anbindestrecken gut zu erreichen. Teilweise werden mobile Platten ausgelegt oder die Wege mittels Schotteraufbau befahrbar hergerichtet.

Oberirdische Gewässer oder Quellbereiche sind durch die ausführenden Arbeiten zum WP Gielert ebenfalls nicht betroffen. Sowohl die interne als auch die externe Kabeltrasse verläuft ohne Betroffenheit eines Wasserschutzgebietes. Das Umspannwerk liegt östlich des Berghofes im Bereich der sog. Gilerter Heide in kurzer Distanz zu den beiden WEA.

Einige ehemals genutzte Quellen der VG-Werke Thalfang befinden sich zwar im Haardtwald. Die jetzigen Standorte des WP Gielert, WEA 01 u. WEA 02 sowie die erkennbaren Wegetrassen zeigen jedoch keine Betroffenheit der dortigen Einzugsgebiete. Da die Gewinnungsanlagen ehemals nicht mehr genutzt werden, ist eine Gefährdung der öffentlichen Wasserfassungen durch den **WP Gielert mit 2 WEA** somit nicht zu besorgen, bzw. ist damit faktisch ausgeschlossen.

Materiell-rechtlich handelt es sich vordergründig um ein Vorhaben außerhalb eines amtlichen Wasserschutzgebietes und ist demgemäß unter Berücksichtigung des Merkblattes Windkraftanlagen (Anlage 3) der SGD Nord prioritär durch die Beteiligung der Unteren Wasserbehörde zu bearbeiten.

Der Vorhabenbereich wird jedoch durch einen Mineralwasserbetrieb zum Zwecke der Mineralwassererzeugung intensiv genutzt. Zum Zwecke der Grundwasserentnahme und Mineralwassererzeugung wurde der „Diamant Quelle Klee & Jungblut GmbH & Co KG in 55767 Schwollen“ im Jahr 2004 eine wasserrechtliche Bewilligung durch die Obere Wasserbehörde erteilt. Diese besitzt eine Gültigkeit von 30 Jahren. Dem vorgenannten Unternehmen ist es damit möglich, aus insgesamt sieben (7) Brunnen Grundwasser zur Mineralwasserherstellung zu entnehmen.

Der Standort der geplanten **WEA 02 liegt dem Brunnen 2 Thalfang** in südöstlicher Richtung mit einer Entfernung von 215 m räumlich am nächsten.

Die Entfernung der äußeren Einzugsgebietsgrenze des Br. 2 Thalfang zum Standort der WEA 02 beträgt rd. 110 m. Der Fundamentstandort der WEA 02 liegt außerhalb des Einzugsgebietes des Br. 2 Thalfang.

Bei einer Nabenhöhe von 164 m kann für den Lastfall Kippen/Havarie der WEA 02 eine Betroffenheit mit dem Br. 2 Thalfang der Markengetränke Schwollen vorliegen.

Vorsorglich wird die Menge an wassergefährdenden Stoffen der WEA 02 (und der WEA 01) durch die Nutzung eines „Trockentransformators“ um ca. 1.850 l Transformatoröl reduziert.

Damit verbleiben rd. 400 l wassergefährdender Stoffe in der Gondel. Die WEA verfügen jedoch über die erforderlichen Rückhaltevorrichtungen.

Die geplante WEA 01 befindet sich im Abstrom des ermittelten Einzugsgebietes der Mineralbrunnen. Mit einer Entfernung von rd. 600 m bleibt der Lastfall Kippen/Havarie/Brand hier ohne negative Beeinträchtigung des Br. 2 Thalfang oder der anderen Mineralbrunnen.

Das Szenario Lastfall Kippen/Havarie war aus fachlicher Sicht näher nur für den Standort WEA 02 zu untersuchen.

## II. Lage des „WP Gielert“

| Anlage | Gemarkung,<br>Flur, Flurstück                  | UTM (WGS 84), Zone 32     | Höhe ü.NN |
|--------|------------------------------------------------|---------------------------|-----------|
| WEA 01 | Gielert<br>Flur 1 Flurstück 4/9                | RW: 355119<br>HW: 5516457 | 427       |
| WEA 02 | Gielert<br>Flur 11 , Flurstück 12/1 u.<br>12/2 | RW: 354726<br>HW: 5515826 | 488       |

## III. INTERESSEN DRITTER, BETEILIGTE- WEA 02 IM MINERALWASSEREINZUGSGEBIET

### 1. RECHTLICHE WERTUNG

Für diese Brunnen zum Zwecke der Mineralwassergewinnung können keine amtlichen Schutzgebiete, (§ 51 WHG i. V. m. § 54 LWG), wie wir das bei Trinkwasserschutzgebieten kennen, festgesetzt werden, da es hierfür keine gesetzliche Grundlage gibt.

Die wasserwirtschaftliche Fachbehörde verfügt somit hier über keine konkrete materiell- rechtliche Grundlage, die Interessen des Mineralwasserbetriebes im BImSchG-Verfahren sicherzu-

stellen. Ein Mineralwasserschutzgebiet existiert wegen der fehlenden gesetzlichen Rechtsgrundlage nicht.

Der Inhaber einer wasserrechtlichen Erlaubnis oder Bewilligung zur Mineralwassergewinnung kann seine Belange gegenüber heranrückenden (potentiell störenden) Anlagen sowohl privatrechtlich, aber auch öffentlich-rechtlich geltend machen.

Im Falle heranrückender Windkraftanlagen, welche nach dem BImSchG zugelassen werden, kann der Begünstigte des Wasserrechtes/ der Eigentümer der Mineralwasserquelle:

- in einem BImSchG-Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung, Einwendungen gegen das Vorhaben erheben,
- in einem Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung oder aber in einem solchen mit Öffentlichkeitsbeteiligung, sofern seine Einwendungen zurückgewiesen wurden, Widerspruch und anschließend verwaltungsgerichtliche Anfechtungsklage, erheben,
- oder bilateral mit dem Vorhabenträger eine privatrechtliche Einigung erzielen.

Gegenüber der Antragstellerin wurde seitens der Oberen Wasserbehörde diese rechtliche Einschätzung frühzeitig mitgeteilt, verbunden mit der Bitte gleichzeitig eine fachtechnische Beurteilung der Situation durch ein hydro-, bzw. ingenieurgeologisches Büro erstellen zu lassen und in Kontakt mit dem Mineralwasserbetrieb zu treten, um diesem die Planungsabsichten zu erörtern und frühzeitig eine mögliche Konfliktlösung herbeizuführen.

## 2. Fachliche Wertung

Die Fa. Abo Wind hat daraufhin Gespräche mit der Firma Diamant Quelle Klee & Jungblut GmbH & Co KG in 55767 Schwollen geführt, das Vorhaben vorgestellt und parallel das Büro Dr. Wildberger mit der Erarbeitung einer fachtechnischen Stellungnahme bezüglich einer möglichen Betroffenheit-Gefährdungsabschätzung des Standortes WEA 02 mit dem Mineralbrunnen 2 Thalfang, beauftragt.

Als wesentliche Ergebnisse dieser ingenieurgeologischen Stellungnahme auf Grundlage der bekannten hydrogeologischen Randbedingungen kann festgehalten werden:

- der Mineralbrunnen 2 Thalfang hat eine Endteufe von 120 m und wurde deutlich tiefer abgeteuft als bekannt,
- der Br. 2 ist bis 45 m uGOK durch ein Sperrrohr DN 406 x 8 mm und einer Zementierung gegen Oberflächeneinflüsse abgedichtet u. somit gegen Oberflächeneinträge gut geschützt,

- der geologische Untergrund wird weitestgehend aus Quarziten, quarzitischen Sandsteinen u. plattigen Silt-, Tonsteinen gebildet,
- Kluftgrundwasserleiter mit geringer hydraulischer Leistung ( $6,5 \text{ m}^3/\text{h} \sim 1,8 \text{ l/sec}$ ), artesisch, also gespannte Grundwasserdruckverhältnisse,
- Absenkrichter bei Vollförderung bis zum Kulminationspunkt erreicht eine Reichweite von ca. 100 m (mit Ungenauigkeiten behaftet),
- Fundamentbereich, Kranstellfläche, Baufeld der WEA 02 befinden sich außerhalb des Mineralwassereinzugsgebietes des Br. Thalfang 2, insoweit besteht keine Gefährdung durch den Bau der WEA 02,
- Ein Eingriff in den maßgeblichen Grundwasserhorizont bei der Herstellung der Fundamente wird nicht erwartet,
- Durch den Lastfall Kippen/Havarie/Brand der WEA 02 in Richtung der Br. 2 Thalfang (110 m Entfernung/Nabenhöhe 164 m) kann eine Betroffenheit mit dem Mineralwassereinzugsgebiet vorliegen, sofern eine Kumulation von verschiedenen negativen Wirkfaktoren gleichzeitig eintreten, wie zum Beispiel, das Versagen der redundanten Sicherungssysteme, hohe Windgeschwindigkeiten, Windrichtung aus N/NNW/NNO usw.

Nur beim Eintreten mehrerer ungünstiger Wirkkonstellationen ist ein Kippen mit Havarie der Gondel oder im Brandfall in das Einzugsgebiet eine Gefährdung des Br. 2 Thalfang möglich.

**In der Folge:**

- **kann es zum Austritt wassergefährdender Stoffe kommen,**
- **kontaminiertes Löschwasser/Löschmittel können Gefährdungen für das Schutzgut Boden und das Grundwasser auslösen.**

Die wasserwirtschaftliche Fachbehörde schließt sich aus fachtechnischer Sicht den Ausführungen und Feststellungen des ingenieurgeologischen Büros Dr. Wildberger an. Den in der Stellungnahme ausgeführten hydrogeologischen und lithologischen Aussagen zum Untergrundaufbau werden zugestimmt.

Zusammenfassend bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht für den Bau der WEA 02 und der WEA 01, insbesondere für die Herstellung der Fundamente, keine grundlegenden Bedenken. Es kann davon ausgegangen werden, dass der eigentliche Grundwasserhorizont nicht betroffen sein wird, Austritte von Grundwasser bei der Herstellung der Fundamentgruben spielen allenfalls eine Rolle in der gesättigten, oberen Bodenzone. Hier kann es zu geringen Austritten von

oberflächennahen Grundwasser kommen. Ein rascher vertikaler oder horizontaler Transport etwaiger Schadstoffe im Falle eines Unfalles mit dem Freisetzen von wassergefährdenden Stoffen in den Untergrund während der Bauphase ist aufgrund der örtlichen Gegebenheiten erschwert. Dann einzuleitende Sofortmaßnahmen können die Gefährdung retardieren.

Für die statistisch sehr seltenen Lastfälle des Kippens, der Havarie oder eines Brandes mit einer möglichen Kontamination des Untergrundes und in der Folge des Grundwassers sind zum Schutz des Mineralbrunnens 2 Thalfang Vorsorge- u. Vermeidungsmaßnahmen zu treffen, bzw. ein erweitertes Schutz- und Kontrollkonzept zur Stand- und Betriebssicherheit der WEA 02 vorzusehen.

Im Falle eines (sehr unwahrscheinlichen) Schadeneintritts am Brunnen 2 Thalfang durch das Szenario „Kippen in Richtung und in das Einzugsgebiet des Br. 2-Thalfang“ mit Austritt wassergefährdender Stoffe könnte durch die Fa. Abo Wind gegenüber der Fa. Diamant Quelle, Schwolzen ein Anspruch auf Entschädigung entstehen.

**Aus fachlicher Sicht halten wir den Betrieb der WEA 02 an dem vorgesehenen Standort im erweiterten Einzugsbereich des Brunnens 2 Thalfang für den Lastfall Kippen, bzw. Havarie oder Brandfall mit einer sehr geringen Eintrittswahrscheinlichkeit für vertretbar.**

Der Bau der beiden WEA findet außerhalb vulnerabler Wasserschutzgebiete statt.

## **Naturschutz**

### Kompensation und Ersatzzahlung:

Die mit dem Ausbau der Windenergieanlagen verbundenen Bodenbeeinträchtigungen werden abgehandelt und durch geeignete Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen. Die Abhandlung der rein wasserwirtschaftlichen Belange erfolgt durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier. Des Weiteren wird für den Verlust von Lebensräumen ebenfalls ein adäquater Ausgleich geleistet.

Gemäß § 15 Abs. 6 BNatSchG i.V.m. § 7 Abs. 5 LNatSchG ist für nicht ausgleichbare Eingriffstatbestände eine Ersatzzahlung zu leisten. Im Fall von Windkraftanlagen begründet sich dies darauf, dass eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes oberhalb von 20 m nicht mehr durch Realkompensation ausgleichbar ist. Berechnungsgrundlage für die Ersatzzahlung ist die im Juni 2018 in Kraft getretene Landeskompensationsverordnung (LKompVO).

Somit sind alle naturschutzfachlich relevanten Schutzgüter abgehandelt und geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorgesehen worden. Weiterhin handelt es sich bei den Kompensationsmaßnahmen um sogenannte produktionsintegrierte Maßnahmen, sodass die Bestimmungen des § 7 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) ebenfalls beachtet werden.

Die Aufrechterhaltung der Kompensationsmaßnahmen ist gemäß § 15 Abs. 4 BNatSchG auf den jeweils erforderlichen Zeitraum zu begrenzen und durch die zuständige Behörde im Zulassungsbescheid festzulegen. Verantwortlich für Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist der Verursacher oder dessen Rechtsnachfolger.

Da gemäß § 17 Abs. 4 Nr. 2 BNatSchG zur Beurteilung eines Eingriffs Angaben über die tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit der für Ausgleich und Ersatz benötigten Flächen vorzulegen sind, wurde eine aufschiebende Wirkung in Bezug auf den Nachweis über die rechtliche Sicherung und die tatsächliche Durchführbarkeit der naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen festgelegt. Die aufschiebende Wirkung, sowie die Notwendigkeit der rechtlichen Sicherung von Flächen in Privateigentum, findet bei ausschließlich zur Vermeidung und Minimierung notwendigen Maßnahmen keine Anwendung. Mit Schreiben vom 7. Januar 2020 wurden die Nutzungs- und Bewirtschaftungsverträge zu den Kompensationsmaßnahmen bzw. –flächen und dem Rotmilan-Konzept eingereicht. Die Eintragung der Kompensation in das KomOn-Serviceportal (KSP) ist erfolgt.

#### Ökologische Baubegleitung:

Gemäß § 9 Abs. 3 Satz 4 LNatSchG kann zur Verringerung oder Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen von der zuständigen Behörde eine ökologische Baubegleitung angeordnet werden.

#### Leitungsverlegung:

Die Leitung soll größtenteils innerhalb von Wegeparzellen verlaufen. In diesen Bereichen ist nicht mit Eingriffen in Natur und Landschaft nach § 14 Abs. 1 BNatSchG zu rechnen. Im Bereich des intensiv genutzten Grünlandes findet die Verlegung mit Hilfe eines Kabelpfluges statt. Des Weiteren werden ein Asphaltweg und ein Laubmischwald durch den Einsatz eines Bohrverfahrens unterquert. Ein erheblicher Eingriff wird nicht erwartet.

#### Montageflächen und Zuwegungen:

Bei den Montageflächen und Zuwegungen handelt es sich vorwiegend um temporär für den Bau der Windenergieanlagen notwendige Flächen. Diese Flächen werden nach dem Aufstellen

der Anlagen voraussichtlich nicht mehr in häufigen Intervallen von Schwertransportern und Kränen frequentiert. Somit ist ein Ausbau mit Bindemitteln, im Hinblick auf das Vermeidungs- und Minimierungsprinzip, nur zu rechtfertigen, wenn dies seitens des LBM gefordert wird oder wenn die topographischen Gegebenheiten dies eindeutig erfordern.

Um die Flächeninanspruchnahme durch die Baumaßnahme zu minimieren und unnötige Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes zu vermeiden, ist ein Rückbau der nicht mehr benötigten, temporären Montage- und Lagerflächen unerlässlich.

#### Rodung:

Im Zuge von Rodungsarbeiten sind potentielle und reale Lebens- und Fortpflanzungsräume von geschützten Tierarten betroffen. Daher wird der Zeitraum für die Rodungsarbeiten außerhalb der Vegetationsperiode festgesetzt. Somit kann verhindert werden, dass das Tötungs- und Störungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG tangiert wird.

Nichtsdestotrotz können Höhlenbäume als Winterquartiere für geschützte Tierarten, insbesondere Fledermäuse, dienen. Daher ist vor dem Entfernen solcher Bäume durch die ökologische Baubegleitung sicherzustellen, dass die Belange des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden können.

#### Anlagengestaltung und -bau:

Um die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu minimieren, sind für die Bestandteile der Windenergieanlage nicht reflektierende, matte, gedämpfte weißgraue bzw. hellgraue Farbtöne zu wählen. In den unteren 20 m werden abgestufte Grüntöne begrüßt, da der Mastfuß somit besser in die Umgebung eingebunden wird.

#### Artenschutz allgemein:

Voraussetzung für die artenschutzrechtliche Vereinbarkeit des Vorhabens ist,

- dass wild lebende Tiere und Pflanzen nicht mutwillig oder ohne vernünftigen Grund beunruhigt, verletzt oder getötet und ihre Lebensstätten nicht ohne vernünftigen Grund beeinträchtigt oder zerstört werden (allgemeiner Artenschutz nach § 39 BNatSchG) und
- dass wild lebende Tiere der besonders oder streng geschützten Arten nicht verletzt, getötet, ihre Entwicklungsformen oder ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beschädigt oder zerstört werden und wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der eu-

ropäischen Vogelarten nicht während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört werden (besonderer Artenschutz nach § 44 BNatSchG).

Kriterium für die Erheblichkeit einer Störung ist der Erhaltungszustand der lokalen Population und in diesem Zusammenhang die Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos für streng geschützte Arten.

Die artenschutzrechtlichen Untersuchungen und Bewertungen haben ergeben, dass durch den Bau der Windenergieanlagen die Möglichkeit besteht, dass mindestens eines der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt wird, weshalb eine vertiefende Betrachtung erfolgte.

Im Zusammenhang mit den artenschutzrechtlichen Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind das Tötungsverbot, das Störungsverbot und das Zugriffsverbot relevant. Die speziellen betriebsbedingten Auswirkungen von Windenergieanlagen betreffen insbesondere Vögel und Fledermäuse.

Im Zuge des Windparkkonzeptes wurden auf der Grundlage der tierökologischen Untersuchungen artenschutzrechtliche Maßnahmen entwickelt.

#### Fledermäuse:

Im Verfahrensgebiet wurden mindestens 11 Fledermausarten nachgewiesen. Diese Artenzahl liegt, verglichen mit anderen Standorten im Mittelgebirge, aus Sicht der UNB und des Gutachters, im durchschnittlichen Bereich. Für die Arten Bechsteinfledermaus, Breitflügelfledermaus und Graues Langohr konnte eine Reproduktion bestätigt werden. Kollisionsgefährdet ist lediglich die Breitflügelfledermaus. Der Untersuchungsraum weist für Bechstein- und Zwergfledermaus eine besondere Bedeutung als Jagdhabitat auf. Der kollisionsgefährdete Kleine Abendsegler wurde ebenfalls flächig mit einer hohen Stetigkeit nachgewiesen. Daher sind, um ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko durch den Betrieb der Windenergieanlagen zu vermeiden, ein Gondelmonitoring sowie Betriebseinschränkungen im 1. Betriebsjahr, ggf. für Folgejahre, erforderlich (Festlegung von Abschaltalgorithmen). Hier werden die Regelungen des „Naturschutzfachlichen Rahmens zum Ausbau der Windenergie in Rheinland-Pfalz“ (VSWFFM & LUWG RLP, 2012) zugrunde gelegt und entsprechend des erhobenen Artenspektrums angepasst.

Im „Naturschutzfachlichen Rahmen zum Ausbau der Windenergie in Rheinland-Pfalz“ (VSWFFM & LUWG RLP, 2012) wird weiterhin die Schlagopfersuche als optionale Methode aufgeführt. Ei-

ne Schlagopfersuche wird im vorliegenden Fall nicht ausdrücklich durch die UNB gefordert, da die Methode sehr zeitaufwendig und mit methodischen Schwierigkeiten behaftet ist.

#### Rotmilan:

Da sich die geplanten WEA im Randbereich eines Rotmilan-Brutreviers und hochwertiger Nahrungsflächen befinden, wird, um Belange des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vorwiegend Tötungsrisiko) minimieren zu können, seitens des Antragstellers eine Abschaltung der Anlagen während und kurz nach einer Bewirtschaftung der Flächen im Umkreis von 125 m um die Anlagen und auf den angeschnittenen Flurstücken vorgesehen.

Des Weiteren wurden Ablenkflächen mit einer Größe von insgesamt 3,4 ha ausgewiesen, die unter Beachtung des durch den zuständigen Gutachter erarbeiteten Rotmilan-Konzeptes (April 2019, ecoda Umweltgutachten) in spezieller Art und Weise bewirtschaftet werden. Die Art der Bewirtschaftung (Staffelmahd oder extensive Beweidung) steigert nachgewiesenermaßen die Attraktivität dieser Flächen für Rot- und Schwarzmilane, so dass die Flächen um die geplanten WEA weniger häufig genutzt werden. Da sich die ausgewählten Ablenkflächen bereits innerhalb des von dem Rotmilan-Brutpaar genutzten Nahrungshabitates befinden, ist mit der Funktionsfähigkeit der Maßnahme zu rechnen. Dies konnte bereits in anderen Windkraftverfahren bestätigt werden.

Zur Dokumentation der Durchführung der Maßnahmen wird ein Nachweisbericht gefordert.

#### **Untere Wasserbehörde**

Durch das Vorhaben wird kein Wasserschutzgebiet oder Heilquellenschutzgebiet betroffen. Ein oberirdisches Gewässer ist durch die Maßnahme ebenfalls nicht tangiert.

Nach Änderung des Windkraftanlagen-Typs sind jetzt die Errichtung von 2 Anlagen des Typs Nordes N149-4.5 beabsichtigt.

In Bezug auf den Standort der Anlage in Nähe der Mineralwasserbrunnen der Fa. Diamant Quelle wurde durch die SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft Trier eine Stellungnahme abgegeben und entsprechende Auflagen zum Schutz der Mineralbrunnen aufgegeben.

In den Windkraftanlagen sind an mehreren Stellen wassergefährdende Stoffe (Kühlflüssigkeit, Öl, Fett etc.) im Einsatz. In der Regel sind diese Stoffe der WGK 1 zuzuordnen, geringe Mengen von Fetten sind der WGK 2 zugeordnet. Der Transformator wird als „Trockentransformator“ mit einem nicht wassergefährdenden Transformatoröl betrieben.

Insgesamt ist jede Windkraftanlage daher gem. § 39 Abs. 1 AwsV der Gefährdungsstufe A zuzuordnen.

Seitens der Unteren Wasserbehörde bestehen gegen die Errichtung der 2 Windkraftanlagen des Typs Nordex N149-4.5 keine Bedenken und das Benehmen der Unteren Wasserbehörde zur Genehmigung und Errichtung der Anlagen wird hergestellt.

## **Baurecht**

Aus raumordnerischer Sicht bestehen gegen die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen keine Bedenken. Die Parzellen befinden sich innerhalb der mit rechtskräftiger Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Thalfang am Erbeskopf festgesetzten Sonderbaufläche Wind.

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Bauvorhabens beurteilt sich nach § 35 Abs. 1 Ziffer 5 BauGB. Gegen das Vorhaben bestehen bauplanungs- und bauordnungsrechtlich entsprechend den eingereichten Bauunterlagen und Nebenbestimmungen (Ziffer II. Nr. 4) keine Bedenken.

Die Baugenehmigung nach § 70 LBauO ergeht mit der Auflage, dass die Abstandsflächen, die nicht auf den Baugrundstücken selbst liegen, durch Baulast gesichert werden. Mit der Herstellung der Fundamente darf erst begonnen werden, wenn die Baulasten in das Baulastenverzeichnis eingetragen sind.

Voraussetzung für das nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegierte Vorhaben ist gem. § 35 Abs. 5 S. 2 BauGB die Verpflichtungserklärung zum Rückbau der Anlagen. Diese Erklärung ist Bestandteil der Antragsunterlagen. Zwecks Sicherstellung des Rückbaus (gem. § 35 Abs. 5 S. 3 BauGB) ist eine Bürgschaft bei der hiesigen Kreisverwaltung zu hinterlegen. Lt. Kostenschätzung des Anlagenherstellers Nordex beziffern sich die Rückbaukosten pro WEA des Typs N149/4.0-4.5 mit 164 m Nabenhöhe auf 96.085,40 €. Für die geplanten WEA 1 und 2 ist folglich eine Bürgschaft in Höhe von **192.170,80 €** zu hinterlegen.

In brandschutztechnischer Hinsicht bestehen keine Bedenken, wenn das Vorhaben entsprechend den vorgelegten Bauantragsunterlagen ausgeführt wird.

## Verkehr

### Luftverkehr

#### Landesbetrieb Mobilität, Fachgruppe Luftverkehr

Die **luftrechtliche Zustimmung** gem. § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wird unter Beachtung nachstehender **Bedingungen und Auflagen** erteilt.

- Gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (NfL 1-950-17 vom 08.02.2017)“ ist an den Windenergieanlagen eine **Tages- und Nachtkennzeichnung** anzubringen.
- Die Windenergieanlagen sind als Luftfahrthindernis zu **veröffentlichen**.

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr hat gegen das Vorhaben aus flugsicherungstechnischer (§ 18 a LuftVG), liegenschaftsmäßiger, infrastruktureller und schutzbereichsmäßiger Sicht keine Bedenken.

Da bauliche Hindernisse mit einer Bauhöhe von über 100 m. über Grund gem. § 14 LuftVG der luftfahrtrechtlichen Zustimmung bedürfen, werden etwaige militärisch flugbetriebliche Einwände/Bedenken über das Beteiligungsverfahren der zivilen Luftfahrtbehörde berücksichtigt.

Die DFS Deutsche Flugsicherung GmbH, Langen hat mitgeteilt, dass sie durch die Luftfahrtbehörde beteiligt werden, wenn das Vorhaben von den Bestimmungen des Luftverkehrsgesetzes betroffen sein sollte.

### Straßenverkehr

#### Landesbetrieb Mobilität, Trier

Mit Stellungnahme vom 30.01.2020 wurde die Zustimmung gem. § 22 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Landesstraßengesetz (LStrG) erteilt.

### **Versorgungseinrichtungen: Elektrizität, Infrastruktur, Telekommunikation**

Der Deutsche Wetterdienst DWD hat mit Schreiben vom 06.02.2019 mitgeteilt, dass keine Einwände gegen die vorgelegte Planung bestehen, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind.

Die Deutsche Telekom Technik GmbH, Richtfunk-Trassenauskunft haben am 22.01.2019 mitgeteilt, dass im Bereich der geplanten WEA 1 und WEA 2 keine ihrer Richtfunkstrecken verläuft. Die benachbarten Richtfunktrassen haben genügend Abstand zum Planungssektor. Daher bestehen keine Einsprüche gegenüber den Planungen. Da die Telekom auch weitere Verbindungen der Ericsson GmbH angemietet hat, wurde gebeten, diese im Verfahren zu beteiligen.

Die Telekom Deutschland GmbH – als Netzeigentümerin i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wertsicherung wahrzunehmen sowie alle Planunterlagen Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben (siehe II. Nr. 7a).

Die Ericsson GmbH, Düsseldorf hat am 31.01.2019 mitgeteilt, dass sie bezüglich des Standortes der WEA keine Einwände habe.

Aufgrund der hiesigen Anfrage hatte die Bundesnetzagentur gebeten, im Verfahren die Telefonica Germany GmbH & Co. OHG als Betreiber von Richtfunkstrecken zu beteiligen. Mit Mail vom 04.02.2019 hat die Telefonica Germany GmbH & Co. OHG mitgeteilt, dass keine Belange von Seiten der Telefonica Germany GmbH & Co. OHG zu erwarten sind.

Die Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH hat mit Mail vom 22.01.2019 mitgeteilt, dass nach Prüfung der Planunterlagen keine der von Ihrer Gesellschaft betreuten Anlagen betroffen ist.

Die Westnetz GmbH hat mit Schreiben vom 15.01.2020 mitgeteilt, dass sie gegen das vorliegende Bauvorhaben keine Einwendungen haben, wenn deren Belange – siehe Nebenbestimmungen Ziffer II. Nr. 7b berücksichtigt werden.

Die Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die bauliche Einrichtung der Anlagen. Aussagen zu möglichen Verknüpfungspunkten der Windkraftanlagen mit den Netzanlagen von Westnetz zur Einspeisung der erzeugten Energie sind erst nach Durchführung einer Einzelfallberechnung möglich.

Zur Klärung der Einspeisefrage muss sich die Bauherrin rechtzeitig mit der Westnetz GmbH, Regionalzentrum Trier, Eurer Straße 33, 54294 Trier in Verbindung setzen.

## **Forst**

Wald darf nach § 14 Abs. 1 LWaldG nur mit Genehmigung der Forstbehörde gerodet und in eine andere Bodennutzungsart umgewandelt werden.

Durch Auflage ist aufgrund § 14 Abs. 5 LWaldG sicherzustellen, dass von der Genehmigung zur Waldumwandlung erst dann Gebrauch gemacht werden darf, wenn das Vorhaben auf der Fläche zulässig ist. Da Wald aufgrund seiner zahlreichen positiven Wirkungen für die Umwelt und die Gesellschaft eine Zentralressource darstellt, soll damit eine vorschnelle Zerstörung dieses langfristig angelegten Ökosystems vermieden werden, solange keine Gewähr besteht, dass das auf der gerodeten Fläche beabsichtigte Vorhaben auch tatsächlich durchführbar ist.

Der Sinn der Befristung der Umwandlungsgenehmigung liegt darin begründet, nachteilige Auswirkungen auf die in den §§ 1 und 6 LWaldG beschriebenen Gesamtheit und Gleichwertigkeit der Waldwirkungen zu mindern. Dazu ist die gerodete Fläche im Anschluss an die Genehmigungsdauer nach BImSchG im Sinne eines größtmöglichen gesellschaftlichen Gesamtnutzens umgehend wieder in multifunktionalen Wald zu überführen.

Wird die Genehmigung zur Umwandlung nach § 14 Abs. 1 Satz 5 LWaldG befristet erteilt, so ist durch Auflagen in Verbindung mit einer Bürgschaft sicherzustellen, dass das Grundstück innerhalb einer angemessenen Frist ordnungsgemäß wieder aufgeforstet wird.

Aus forstlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Rodung, wenn die geforderten Auflagen umgesetzt werden.

Alle weiteren Planungsänderungen sind zeitnah mit der Forstbehörde abzustimmen.

### **Denkmalschutz / Archäologie**

Die Untere Denkmalschutzbehörde hat mit Schreiben vom 23.01.2020 mitgeteilt, dass Belange der Baudenkmalpflege nicht betroffen sind.

Lt. Mail vom 18.02.2019 der Generaldirektion Kulturelle Erbe Rheinland-Pfalz, Trier sind der GDKE, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier keine archäologischen Fundstellen im Planungsbereich bekannt. Grundsätzlich sei darauf verwiesen, dass eine Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht für archäologische Funde bzw. Befunde besteht (§ 16-21 DSchG RLP).

Die Generaldirektion kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Landesdenkmalpflege, sieht die Errichtung der geplanten Anlagen aufgrund der Größe der Anlagen und aufgrund des Rotordurchmesser der Blätter sehr kritisch. Die Betroffenheit bestimmter Denkmäler wurde nicht konkretisiert. Die Abwägung der Belange ergab, dass die allgemein kritische Sichtweise der Landesdenkmalpflege kein durchschlagendes Argument zur anderweitigen Beurteilung der geplanten Anlagen darstellt.

### **Fazit**

Die Genehmigungsbehörde geht aufgrund der vorliegenden Antragsunterlagen einschließlich des UVP-Berichtes, der fachbehördlichen Stellungnahmen und der Umweltverträglichkeitsprüfung davon aus, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, die Fläche, den Boden, das Wasser, die Luft, das Klima und die Landschaft sowie das kulturelle Erbe- und sonstige Sachgüter nicht hervorgerufen werden.

Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, Nachteile und Belästigungen wird insbesondere durch die den Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung sowie durch Kompensationsmaßnahmen getroffen.

Öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes stehen der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen nicht entgegen.

Folglich ist die beantragte Genehmigung gem. §§ 4, 6 und 10 BImSchG zu erteilen. Die Festsetzung der Nebenbestimmungen (§ 12 BImSchG) zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen erfolgte nach pflichtgemäßem Ermessen.

#### IV. Kostenfestsetzung

Rechtsgrundlage für die Festsetzung der Gebühren und Auslagen sind das Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz (LGebG) i.V.m. der Landesverordnung über Gebühren auf dem Gebiet des Umweltrechts (Besonderes Gebührenverzeichnis) in der jeweils geltenden Fassung.

##### Ermittlung der Genehmigungsgebühr:

##### Gebührenordnung

| Lfd-Nr.       | Erläuterungstext                                                | Summe       |
|---------------|-----------------------------------------------------------------|-------------|
| 80.2          | BlmSch - Stellungnahme SGD Trier                                | 315,18 €    |
| 80.3          | BlmSch - Stellungnahme LBM RLP                                  | 458,00 €    |
| 80.6          | BlmSch - Stellungnahme Bauaufsicht                              | 820,50 €    |
| 80.4          | BlmSch - Stellungnahme Naturschutz                              | 8.556,55 €  |
| 80.1          | BlmSch - Stellungnahme Untere Wasserbehörde                     | 140,08 €    |
| 4.1.1.1       | Immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 oder 16 BlmSchG | 37.158,18 € |
| 80.8          | BlmSch - Stellungnahme Forstwirtschaft                          | 17.600,00 € |
| 80.3          | BlmSch - Stellungnahme LBM RLP                                  | 300,00 €    |
| 80.3          | BlmSch - Stellungnahme LBM RLP                                  | 150,00 €    |
| 80.2          | BlmSch - Stellungnahme SGD Trier                                | 5.080,24 €  |
| Gebührensomme |                                                                 | 70.578,73 € |

Den Gesamtbetrag von 70.578,73 € überweisen Sie bitte unter Angabe der im Briefkopf genannten PK-Nr. 222028789 auf eines der auf Seite 1 unten genannten Konten bis spätestens zum 19. Mrz. 2020 an die hiesige Kreiskasse.

Vielen Dank.

## **V. Rechtsgrundlagen**

|            |                                                                                                                                                                                                                         |
|------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| BlmSchG    | Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 08.04.2019 (BGBl. I S. 432)                                                      |
| 4. BlmSchV | Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BlmSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)               |
| 9. BlmSchV | Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BlmSchV) vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882) |
| ImSchZuVO  | Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissions-schutzes vom 14. Juni 2002 (GVBl. 2002, S. 280), zuletzt geändert am 6. Oktober 2015 (GVBl. S. 283, 295)                                            |
| TA Lärm    | Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI. 26/1998, S. 503)                                           |
| BauGB      | Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)                                                                                                                          |
| LBauO      | Landesbauordnung Rheinland-Pfalz vom 24. November 1998 GVBl. 1998, S. 365, zuletzt geändert durch Art. 1 d. Gesetzes vom 18. Juni 2019, (GVBl. S. 112)                                                                  |
| UVPG       | Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 2 G vom 12.12.2019 (BGBl. I S. 2513)                           |
| WHG        | Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 d. Gesetzes vom 04. Dezember 2018 (BGBl. S. 2254)                               |

|           |                                                                                                                                                                                                                                    |
|-----------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| LWG       | Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz – LWG)<br>14. Juli 2015 (GVBl. 2015, S. 127), zuletzt geändert durch Art. 2 d. Gesetzes<br>vom 26. November 2019 (GVBl. S. 338)                                      |
| VAwS      | Landesverordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden<br>und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung –VawS) vom 01. Februar 1996<br>(GVBl. 1996, S. 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2015 (GVBl.<br>S. 127) |
| AwSV      | Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen<br>(AwSV) v. 18. April 2017 (BGBl. I S. 905)                                                                                                                     |
| LAGA M 20 | Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 20,<br>Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen<br>Technische Regeln                                                                           |
| BNatSchG  | Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz –<br>BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert d. Art. 8 des<br>Gesetzes vom 13. Mai 2019. (BGBl. I S. 706)                           |
| LWaldG    | Landeswaldgesetz vom 30.11.2000 (GVBL. 2000 S. 504), zuletzt geändert<br>durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07. Juni 2018 (GVBl. S. 127)                                                                                             |
| FStrG     | Bundesfernstraßengesetz (FStrG), Neugefasst durch Bekanntmachung vom<br>28.6.2007 (BGBl. I, S. 1206); zuletzt geändert d. Art. 1 G vom 29. November<br>2018 (BGBl. I S. 2237)                                                      |
| LStrG     | Landesstraßengesetz (LStrG) in der Fassung vom 1. August 1977, zuletzt ge-<br>ändert durch Gesetz v. 08. Mai 2018 (GVBl. S. 92)                                                                                                    |
| DSCHG     | Denkmalschutzgesetz (DSchG), GVBl. 1978, S. 159, zuletzt geändert durch<br>Art. 3 d. Gesetzes vom 03. Dezember 2014, (GVBL. Seite 245)                                                                                             |
| VwVfG     | Verwaltungsverfahrensgesetz vom 23.01.2003 (BGBl I S. 102), zuletzt geän-<br>dert durch Art. 5 Abs. 25 G v. 21. Juni 2019 (BGBl I S. 846)                                                                                          |

Rundschreiben     Hinweise für die Beurteilung der Zulässigkeit der Errichtung von Windenergieanlagen in Rheinland-Pfalz, Gemeinsames Rundschreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung, des Ministeriums der Finanzen, des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten und des Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur Rheinland-Pfalz vom 28.05.2013

Naturschutzfachlicher Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz vom 13.09.2012

## **VI. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Kurfürstenstraße 16, 54516 Wittlich, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann auch durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten Signatur zu versehen. Bei Verwendung der elektronischen Form sind insbesondere die technischen Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Homepage der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich ([www.bernkastel-wittlich.de](http://www.bernkastel-wittlich.de)) unter Kreisverwaltung Kontakt/Öffnungszeiten bei „Formgebundene elektronische Kommunikation“ aufgeführt sind.

Zur Übermittlung per E-Mail steht die E-Mail-Adresse: [kv-bernkastel-wittlich@poststelle.rlp.de](mailto:kv-bernkastel-wittlich@poststelle.rlp.de) zur Verfügung.

Der Widerspruch hat hinsichtlich der Kostenfestsetzung keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO)

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



(Marion Heinz)

## **Anlage 1: Antragsunterlagen**

| <b>Gliederung</b>            | <b>Beschreibung der Unterlagen</b>                                                                | <b>Seiten</b> |
|------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------|
| <b>Antrag vom 21.12.2018</b> |                                                                                                   |               |
| 0                            | Inhaltsverzeichnis                                                                                | 1-3           |
|                              | Projektkurzbeschreibung                                                                           | 1-2           |
|                              | Übersicht der Standort- und Anlagedaten                                                           | 1             |
| 1                            | Formular 1.1: Antrag auf Genehmigung einer Anlage nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) | 1             |
|                              | Formular 1.2:                                                                                     | 1             |
|                              | Beiblatt des Antragstellers zu Formular 1.1 und 1.2                                               | 1             |
|                              | Anlage zum Formular 1.2 – Verpflichtungserklärung                                                 | 1             |
|                              | Formular Mitteilung zur Betriebsorganisation nach § 52b BImSchG                                   | 1-4           |
|                              | Herstellerinformation zu den Rohbau und Herstellerkosten                                          | 1-5           |
|                              | Herstellerinformation zu den Rückbaukosten                                                        | 1-5           |
|                              | Anlage: Antrag auf Rodung/Waldumwandlung und forstrechtliche Kompensation mit Rodungsbilanz       | 1-2           |
| 2                            | Formular 2: Verzeichnis der Unterlagen                                                            | 1-3           |
| 3                            | Formular 3: Anlagedaten, Reihenfolge nach Fließbild                                               | 1-2           |
|                              | Beiblatt zu Formular 3 und Kap. 3                                                                 | 1             |
|                              | Herstellinformation Produktbeschreibung                                                           | 1-10          |
|                              | Herstellerinformation Stellungnahme zur Gültigkeit von Dokumenten                                 | 1             |
| 4                            | Formular 4: Gehandhabte Stoffe                                                                    | 1-2           |
|                              | Übersicht Sicherheitsdatenblätter                                                                 | 1             |
|                              | Herstellerinfo Sicherheitsdatenblätter                                                            | 1-166         |
|                              | Herstellerinfo Betriebsmittel und Maßnahmen gegen unfallbedingten Austritt                        | 1-10          |
|                              | Herstellerinfo Getriebeölwechsel                                                                  | 1-4           |
|                              | Herstellerinfo Maßnahmen bei Betriebseinstellung                                                  | 1-8           |

|    |                                                                              |       |
|----|------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 5  | Formular 5.1 und 5.2: Anmerkungen des Antragstellers                         | 1     |
| 6  | Formular 6.1 und 6.2: Anmerkungen des Antragstellers                         | 1     |
|    | Rotorschattenwurfberechnung IEL GmbH v. 22.05.2018                           | 1-115 |
|    | Herstellerinformation Shadow Management, Produktbeschreibung                 | 1-12  |
| 7  | Formular 7: Verzeichnis der lärmrelevanten Aggregate                         | 1     |
|    | Schalltechnisches Gutachten IEL vom 09.05.2018                               | 1-81  |
|    | Anlage A: Immissionsorte (Nachweis Gebiets- und Flächenausweisungen)         | 1     |
|    | Stellungnahme IEL zur Irrelevanzbetrachtung                                  | 1-5   |
|    | Anmerkungen des Antragstellers zu Kapitel 7 (Schall)                         | 1-2   |
| 8  | Formular 8: Anmerkungen des Antragstellers                                   | 1     |
|    | Herstellerinformation zur Störfallverordnung                                 | 1     |
| 9  | Formular 9.1: Angaben zu den Abfällen                                        | 1     |
|    | Formular 9.2: Entsorgungsbestätigung                                         | 1     |
|    | Formular 9.3: Anmerkungen des Antragstellers                                 | 1     |
|    | Herstellerinformation Abfallkonzept                                          | 1-5   |
|    | Herstellerinformation Entsorgungsnachweis                                    | 1-21  |
|    | Herstellerinformation Maßnahmen zur Betriebseinstellung                      | 1-8   |
| 10 | Formular 10.1: Angaben zum Arbeitsschutz                                     | 1     |
|    | Formular 10.2: Angaben zum Arbeitsschutz                                     | 1     |
|    | Formular 10.3: Angaben zum Arbeitsschutz                                     | 1     |
|    | Anmerkungen des Antragstellers zu den Formularen 10                          | 1     |
|    | Herstellerinformation Anforderungskatalog Arbeitsschutz                      | 1-26  |
|    | Herstellerinformation Fluchtplan Gondel                                      | 1     |
|    | Herstellerinformation Notfallplan, Evakuierung und Rettung aus Befahranlagen | 1-33  |
|    | Herstellerinformation Notfallplan Befahranlage                               | 1     |
| 11 | Formular 11.1: Brandschutz                                                   | 1     |
|    | Formular 11.2: Rückhaltung bei Brandereignissen                              | 1     |
|    | Anmerkungen des Antragstellers zur Formularen 11                             | 1     |
|    | Herstellerinformation Brandschutzkonzept                                     | 1-10  |

|    |                                                                                          |       |
|----|------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
|    | Herstellerinformation typenspezifisches Brandschutzkonzept                               | 1-10  |
|    | Herstellerinformation Blitzschutz, Erdung und Potentialausgleich                         | 1-19  |
| 12 | Formular 12.1: Naturschutz und Landschaftspflege                                         | 1     |
|    | Anmerkungen des Antragstellers zu Formular 12                                            | 1     |
|    | Fachgutachten Fledermäuse, ecoda vom 21.12.2018                                          | 1-90  |
|    | Fachgutachten Avifauna, ecoda vom 21.12.2018                                             | 1-124 |
|    | Ergebnisbericht zur Raumnutzung eines Rotmilan-Paares im Jahr 2018, ecoda vom 20.12.2018 | 1-52  |
| 13 | Anlage 1: Ansprechpersonen                                                               | 1     |
|    | Anlage 2: Anlagen- und Betriebsbeschreibung                                              | 1     |
|    | Anlage 3: Fließbild                                                                      | 1     |
| 14 | Topographische Übersichtskarte WEA auf TK (1:20.000)                                     | 1     |
|    | Übersicht Erschließung auf Flurkarte (1:4.000)                                           | 1     |
|    | Detailplan WEA1 mit Erschließung, Baulast auf Flurkarte (1:1.500)                        | 1     |
|    | Detailplan WEA2 mit Erschließung, Baulast auf Flurkarte (1:1.250)                        | 1     |
|    | Standort WEA1 mit Geländeschnitt auf Höhenmodell (1:1.500, 1:1.000)                      | 1     |
|    | Standort WEA2 mit Geländeschnitt auf Höhenmodell (1:1.500, 1:1.000)                      | 1     |
|    | Detailplan Ausbau Zuwegung zur WEA2 auf Flurkarte (1:1.500)                              | 1     |
|    | Detailplan Rodung Zuwegung zur WEA2 auf Flurkarte – Luftbild (1:1.500)                   | 1     |
|    | Detailplan Rodungsflächen WEA1 auf Flurkarte- Luftbild (1:1.000)                         | 1     |
|    | Detailplan Rodungsflächen WEA2 auf Flurkarte – Luftbild (1:1.000)                        | 1     |
|    | Übersicht Rodungsflächen WEA auf Flurkarte – Luftbild (1:4.000)                          | 1     |
|    | Übersicht interne Kabeltrasse auf Flurkarte (1:4.000)                                    | 1     |
|    | Detailplan Schleppkurve von L155 zur WEA1 auf Flurkarte (1:1.000)                        | 1     |
|    | Detailplan Schleppkurve von L155 zur WEA2 auf Flurkarte (1:1.000)                        | 1     |
|    | Anmerkungen zu den Baumaßnahmen im Bereich der Ein-/Ausfahrten von der L155              | 1-2   |
| 15 | Formular Antrag auf Baugenehmigung                                                       | 1-5   |
|    | Formular Betriebsbeschreibung                                                            | 1-2   |

|                                               |                                                                                                                |      |
|-----------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------|
|                                               | Anmerkungen des Antragstellers zu den Bauantragsunterlagen                                                     | 1    |
|                                               | Information zur Grenzabstandsberechnung                                                                        | 1    |
|                                               | Beiblatt Bauantragsunterlagen I (Flurstücke)                                                                   | 1    |
|                                               | Beiblatt Bauantragsunterlagen II (Eigentümerliste)                                                             | 1    |
|                                               | Rückbauverpflichtungserklärung                                                                                 | 1    |
|                                               | Bauvorlageberechtigung                                                                                         | 1    |
|                                               | Herstellerinformation Übersichtszeichnung (Ansicht)                                                            | 1    |
|                                               | Herstellerinformation Bauplan Fundament                                                                        | 1    |
|                                               | Herstellerinformation Bauplan Turm                                                                             | 1    |
|                                               | Gutachten zur Standorteignung von WEA am Standort Gielert-Thalfang                                             | 1-40 |
| 16                                            | Angaben für die Anzeige eines Luftfahrthindernisses                                                            | 1    |
| 17                                            | Herstellerinformation Farbgebung und Reflexionsgrad                                                            | 1-8  |
|                                               | Herstellerinformation Rotorblattkennzeichnung                                                                  | 1-9  |
|                                               | Herstellerinformation Turmkennzeichnung                                                                        | 1-9  |
|                                               | Herstellerinformation Gefahrenfeuer Nacht                                                                      | 1-10 |
|                                               | Herstellerinformation Turmbefeuerung                                                                           | 1-10 |
|                                               | Anmerkung des Antragstellers zur Hinderniskennzeichnung                                                        | 1    |
| 18                                            | Anmerkungen, Antrag des Antragstellers zum Eiswurf und Eisabfall – Systeme, Verpflichtungserklärung und Antrag | 1-2  |
|                                               | Herstellerinformation Maßnahmen bei Eisansatz                                                                  | 1-15 |
|                                               | Gutachten zur Bewertung der Maßnahmen & Funktionalität von Eiserkennung, TÜV Nord vom 31.08.2018               | 1-51 |
| 19                                            | Herstellerinformation Be- und entlastende Umweltauswirkungen von WEA                                           | 1-6  |
|                                               | Anmerkungen des Antragstellers zur UVP                                                                         | 1    |
| 20                                            | Anmerkungen des Antragstellers zur Typenprüfung                                                                | 1    |
| <b>Nachtrag vom 26.04.2019 und 13.06.2019</b> |                                                                                                                |      |
|                                               | Inhaltsverzeichnis – aktualisiert                                                                              | 1-4  |

|    |                                                                                               |       |
|----|-----------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 1  | Anlage: Antrag auf Rodung/Waldumwandlung und forstwirtschaftliche Kompensation – aktualisiert | 1-2   |
|    | Anlage: Anmerkung des Antragstellers zu Wasserrecht/Mineralwasser                             | 1-2   |
|    | Kontrollkonzept Standsicherheit und Betriebssicherheit                                        | 1-12  |
| 6  | Formular 6.1 und 6.2: Anmerkungen des Antragstellers – aktualisiert                           | 1     |
|    | Rotorschattenwurfberechnung IEL GmbH vom 17.04.2019 – aktualisiert/ergänzt (Austausch)        | 1-93  |
| 7  | Schalltechnisches Gutachten IEL vom 26.03.2019 – aktualisiert                                 | 1-118 |
|    | Stellungnahme IEL vom 04.04.2019                                                              | 1-11  |
|    | Stellungnahme IEL zur Irrelevanzbetrachtung v. 11.04.2019 - aktualisiert                      | 1-6   |
|    | Anmerkung des Antragstellers zu Kapitel 7 (Schall) – aktualisiert                             | 1-2   |
|    | Ergänzende Stellungnahme IEL vom 13.06.2019 – ergänzt                                         | 1-47  |
| 10 | Herstellerinformationen Sicherheitshandbuch – ergänzt                                         | 1-52  |
| 12 | Anmerkungen zu Naturschutz und Landschaftspflege - aktualisiert                               | 1     |
|    | Gutachten Avifauna, ecoca vom 12.04.2019 – aktualisiert (Austausch)                           | 1-126 |
|    | Ergänzende Stellungnahme z. Rotmilan-Raumnutzungsanalyse, ecoda vom 03.04.2019 - ergänzt      | 1-5   |
|    | Fachbeitrag Artenschutz, ecoda vom 12.04.2019 - ergänzt                                       | 1-184 |
|    | Konzept zur Durchführung von Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Rotmilanen - ergänzt         | 1-16  |
| 14 | Übersicht Erschließung auf Flurkarte (1:5.000) – aktualisiert                                 | 1     |
|    | Detailplan WEA1 mit Erschließung, Baulast auf Flurkarte (1:1.250) – aktualisiert              | 1     |
|    | Detailplan WEA2 mit Erschließung, Baulast auf Flurkarte (1:1.250) – aktualisiert              | 1     |
|    | Standort WEA1 mit Geländeschnitt auf Höhenmodell (1:500, 1:1.100) – aktualisiert              | 1     |
|    | Standort WEA2 mit Geländeschnitt auf Höhenmodell (1:500, 1:1.100) – aktualisiert              | 1     |
|    | Detailplan Ausbau Zuwegung zur WEA2 auf Flurkarte (1:1.250) – aktualisiert                    | 1     |

|    |                                                                                                        |     |
|----|--------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
|    | Detailplan Rodung Zuwegung WEA2 auf Flurkarte – Luftbild (1:1.250) – aktualisiert                      | 1   |
|    | Detailplan Rodungsflächen WEA1 auf Flurkarte – Luftbild (1:1.000) – aktualisiert                       | 1   |
|    | Detailplan Rodungsflächen WEA2 auf Flurkarte – Luftbild (1:1.000) – aktualisiert                       | 1   |
|    | Übersicht Rodungsflächen WEA auf Flurkarte – Luftbild (1:5.000) – aktualisiert                         | 1   |
|    | Übersicht interne Kabeltrasse auf Flurkarte (1:5.000) – aktualisiert                                   | 1   |
|    | Detail Abfahrt L155 zu WEA1 auf Flurkarte (1:500) – aktualisiert                                       | 1   |
|    | Detail Abfahrt L155 zu WEA2 auf Flurkarte (1:500) – aktualisiert                                       | 1   |
|    | Anmerkungen zu den Baumaßnahmen im Bereich der Ein-/Ausfahrten L155 – aktualisiert                     | 1-3 |
|    | Sichtfeld für Anfahrtsicht 70 km/h Ausfahrt WEA1 auf L155 auf Flurkarte und Luftbild (1:750) – ergänzt | 1   |
|    | Sichtfeld für Anfahrtsicht 70 km/h Ausfahrt WEA2 auf L155 auf Flurkarte und Luftbild (1:750) – ergänzt | 1   |
|    | Schleppkurve Kleintransport von WEA1 auf L155 auf Flurkarte (Einfahrt) (1:500) – ergänzt               | 1   |
|    | Schleppkurve Kleintransport von WEA1 auf L155 auf Flurkarte (Ausfahrt) (1:500) – ergänzt               | 1   |
|    | Schleppkurve Kleintransport von L155 zur WEA2 auf Flurkarte (Einfahrt) (1:500) – ergänzt               | 1   |
|    | Schleppkurve Kleintransport von WEA2 auf L155 auf Flurkarte (Ausfahrt) (1:500) – ergänzt               | 1   |
|    | Schleppkurve Großtransport von L155 zur WEA1 auf Flurkarte (Einfahrt) (1:500) – ergänzt                | 1   |
|    | Schleppkurve Großtransport von L155 zur WEA2 auf Flurkarte (Einfahrt) (1:500) – ergänzt                | 1   |
| 15 | Anmerkungen des Antragstellers zu den Bauantragsunterlagen – aktualisiert                              | 1   |
|    | Beiblatt zu den Bauantragsunterlagen II – aktualisiert                                                 | 1   |
|    | Beiblatt zu den Bauantragsunterlagen III – ergänzt                                                     | 1   |
|    | Bestätigung der Standsicherheit – ergänzt                                                              | 1   |
|    | Bauzeichnung Gondel – ergänzt                                                                          | 1-2 |

|                                |                                                                                                                  |       |
|--------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
|                                | Herstellerinfo Trafo – ergänzt                                                                                   | 1-6   |
|                                | Bericht Baugrundvoruntersuchung, GUG vom 03.04.2019 - ergänzt                                                    | 1-37  |
| 17                             | Anmerkungen des Antragsteller zur Hinderniskennzeichnung – aktualisiert                                          | 1     |
|                                | Herstellerinformation Schnittstelle zur bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung – ergänzt                            | 1-11  |
|                                | Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach Nr. 30 der AVV zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen – ergänzt         | 1-6   |
| 18                             | Herstellerinformation Maßnahmen bei Eisansatz – aktualisiert                                                     | 1-17  |
| 19                             | Allg. verständliche Zusammenfassung d. UVP-Berichtes                                                             | 1-11  |
|                                | Anmerkungen des Antragstellers zur UVP – aktualisiert                                                            | 1     |
|                                | UVP-Bericht vom 24.04.2019, ecoda – ergänzt                                                                      | 1-227 |
| 20                             | Anmerkungen des Antragstellers zur Typenprüfung                                                                  | 1     |
| <b>Nachtrag vom 31.10.2019</b> |                                                                                                                  |       |
| 0                              | Inhaltsverzeichnis – aktualisiert                                                                                | 1-4   |
|                                | Projektkurzbeschreibung – aktualisiert                                                                           | 1-2   |
|                                | Übersicht Standort und Anlagendaten – aktualisiert                                                               | 1     |
|                                | Allgemein verständliche Zusammenfassung nach UVPG – aktualisiert                                                 | 1-12  |
| 1                              | Formular 1.1: Antrag auf Genehmigung einer Anlagen nach dem BImSchG - aktualisiert                               | 1     |
|                                | Anmerkung zur Formular 1.1 – Nachtrag                                                                            | 1     |
|                                | Herstellerinformation zu den Rohbau- und Herstellkosten – ausgetauscht                                           | 1-2   |
|                                | Herstellerinformation zu den Rückbaukosten – ausgetauscht                                                        | 1     |
|                                | Anlage: Antrag auf Rodung/Waldumwandlung und forstrechtliche Kompensation – aktualisiert                         | 1-2   |
|                                | Anlage: Anmerkung des Antragstellers zu Wasserrecht/Mineralwasser – Nachtrag                                     | 1-3   |
|                                | Kontrollkonzept Standsicherheit und Betriebssicherheit – aktualisiert                                            | 1-10  |
|                                | Fachtechnische Stellungnahme Hydrogeologie Windkraftstandorte Gielert – Dr. Wildberger vom 30.10.2019 – Nachtrag | 1-14  |

|    |                                                                                                             |       |
|----|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 3  | Formular 3: Anlagedaten, Reihenfolge nach Fließbild – aktualisiert                                          | 1-2   |
|    | Beiblatt zum Formular 3 und Kapitel 3 – aktualisiert                                                        | 1     |
|    | Herstellerinformation Produktbeschreibung – ausgetauscht                                                    | 1-20  |
|    | Herstellerinformation Systembeschreibung Versionen – Nachtrag                                               | 1-3   |
|    | <i>Herstellerinformation Stellungnahme zur Gültigkeiten von Dokumenten – entfällt</i>                       |       |
| 4  | Formular 4: Gehandhabte Stoffe – aktualisiert                                                               | 1-2   |
|    | <i>Übersicht Sicherheitsdatenblätter - entfällt</i>                                                         |       |
|    | Herstellerinformation Sicherheitsdatenblätter – auf CD – ausgetauscht                                       | 1     |
|    | Herstellerinformation Einsatz von Flüssigkeiten und Maßnahmen gegen unfallbedingten Austritt – ausgetauscht | 1-6   |
|    | Herstellerinformation Getriebeölwechsel – ausgetauscht                                                      | 1-6   |
|    | Herstellerinformation Maßnahmen bei der Betriebseinstellung – ausgetauscht                                  | 1-6   |
| 6  | Anmerkungen des Antragsteller zu Formularen 6.1 und 6.2 – aktualisiert                                      | 1     |
|    | Rotorschattenwurfberechnung IEL GmbH vom 14.10.2019, mit Anhang (Daten-CD) – aktualisiert                   | 1-87  |
|    | Herstellerinformation Schattenwurfmodul - ausgetauscht                                                      | 1-6   |
| 7  | Formular 7: Verzeichnis der lärmrelevanten Aggregate – aktualisiert                                         | 1     |
|    | Schalltechnisches Gutachten IEL vom 10.10.2019 – aktualisiert                                               | 1-110 |
|    | Anmerkung des Antragstellers zu Kapitel 7 (Schall) – Nachtrag                                               | 1     |
| 8  | Herstellerinformation Stellungnahme zur Störfallverordnung – ausgetauscht                                   | 1     |
| 9  | Herstellerinformation Abfallbeseitigung – ausgetauscht                                                      | 1-6   |
|    | Herstellerinformation Abfälle beim Betrieb der Anlage – Nachtrag                                            | 1-6   |
|    | Herstellerinformation Entsorgungsnachweis /Zertifikat - ausgetauscht                                        | 1-5   |
|    | Herstellerinformation Maßnahmen bei der Betriebseinstellung – ausgetauscht                                  | 1-6   |
| 10 | Herstellerinformation Arbeitsschutz und Sicherheit – ausgetauscht                                           | 1-10  |
|    | Herstellerinformation Flucht- und Rettungsplan (Turm inkl. Gondel) – ausgetauscht                           | 1-12  |

|    |                                                                                                |      |
|----|------------------------------------------------------------------------------------------------|------|
|    | <i>Herstellerinformation Notfallplan Evakuierung und Rettung aus Befahranlage - entfällt</i>   |      |
|    | Herstellerinformation Befahranlage mit Sicherheitseinrichtungen – ausgetauscht                 | 1-10 |
|    | Herstellerinformation Sicherheitshandbuch – ausgetauscht                                       | 1-65 |
| 11 | Formular 11.1 – Brandschutz – aktualisiert                                                     | 1    |
|    | Herstellerinformationen Grundlagen zum Brandschutz (Brandschutzkonzept) – ausgetauscht         | 1-6  |
|    | <i>Herstellerinformation typenspezifisches Brandschutzkonzept - entfällt</i>                   |      |
|    | Herstellerinformation Erdung, Blitz- und Überspannungsschutz – ausgetauscht                    | 1-7  |
|    | Herstellerinformation Blitzschutz und elektromagnetische Verträglichkeit (EMV) - Nachtrag      | 1-8  |
|    | Herstellerinformation Erdungsanlage – Nachtrag                                                 | 1-4  |
| 12 | Anmerkungen zu Naturschutz und Landschaftspflege – aktualisiert                                | 1    |
|    | Anmerkungen zur naturschutzrechtl. Stellungnahme der UNB, ecoda vom 01.10.2019 – Nachtrag      | 1-19 |
|    | Gutachterliche Stellungnahme zur WEA-Änderung – Nachtrag Artenschutz vom 14.10.2019 – Nachtrag | 1-5  |
| 14 | Topographische Übersichtskarte WEA auf TK(1:20.000) – aktualisiert                             | 1    |
|    | Übersicht Erschließung auf Flurkarte (1:5.000) – aktualisiert                                  | 1    |
|    | Detailplan WEA1 mit Erschließung , Baulast auf Flurkarte (1:1.250) – aktualisiert              | 1    |
|    | Detailplan WEA 2 mit Erschließung, Baulast auf Flurkarte (1:1.250) – aktualisiert              | 1    |
|    | Standort WEA1 mit Geländeschnitt auf Höhenmodell (1:500, 1:1.000) – aktualisiert               | 1    |
|    | Standort WEA2 mit Geländeschnitt auf Höhenmodell (1:500, 1:1.000) – aktualisiert               | 1    |
|    | Detailplan Ausbau Zuwegung zur WEA 2 auf Flurkarte (1:1.250) – aktualisiert                    | 1    |
|    | Detailplan Rodung Zuwegung zur WEA2 auf Flurkarte und Luftbild (1:1.250) – aktualisiert        | 1    |
|    | Detailplan Rodungsflächen WEA1 auf Flurkarte und Luftbild                                      | 1    |

|    |                                                                                                              |     |
|----|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
|    | (1:1.1000) – aktualisiert                                                                                    |     |
|    | Detailplan Rodungsflächen WEA2 auf Flurkarte und Luftbild (1:1.000) – aktualisiert                           | 1   |
|    | Übersicht Rodungsflächen WEA auf Flurkarten (1:5.000) – aktualisiert                                         | 1   |
|    | Übersicht interne Kabeltrasse auf Flurkarte (1:5.000) – aktualisiert                                         | 1   |
|    | Detail Einfahrt von L155 zu WEA1 auf Flurkarte (1:500) – aktualisiert                                        | 1   |
|    | Detail Einfahrt von L155 zu WEA2 auf Flurkarte (1:500) – aktualisiert                                        | 1   |
|    | Anmerkungen zu den Baumaßnahmen im Bereich der Ein-/Ausfahrten L155 – Nachtrag                               | 1   |
|    | Sichtfeld für Anfahrtsicht 70 km/h Ausfahrt WEA1 auf L155, auf Flurkarte und Luftbild (1:750) – aktualisiert | 1   |
|    | Sichtfeld für Anfahrtsicht 70 km/h Ausfahrt WEA2 auf L155 auf Flurkarte und Luftbild (1:750) – aktualisiert  | 1   |
|    | Schleppkurve Kleintransport von WEA1 auf L155 auf Flurkarte (Einfahrt) (1:500) – aktualisiert                | 1   |
|    | Schleppkurve Kleintransport von WEA1 auf L155 auf Flurkarte (Ausfahrt) (1:500) – aktualisiert                | 1   |
|    | Schleppkurve Kleintransport von L155 zur WEA2 auf Flurkarte (Einfahrt) (1:500) – aktualisiert                | 1   |
|    | Schleppkurve Kleintransport von WEA2 auf L155 auf Flurkarte (Ausfahrt) (1:500) – aktualisiert                | 1   |
|    | Schleppkurve Großtransport von L155 zur WEA1 auf Flurkarte (Einfahrt) (1:500) – aktualisiert                 | 1   |
|    | Schleppkurve Großtransport von L155 zur WEA2 auf Flurkarte (Einfahrt) (1:500) – aktualisiert                 | 1   |
|    | Detailplan Querung L155 auf Flurkarte (1:1000) – Nachtrag                                                    | 1   |
|    | Übersicht Umladeplatz Selbstfahrer auf Flurkarte (1:5.000) – Nachtrag                                        | 1   |
| 15 | Formular Antrag auf Baugenehmigung – S. 2 aktualisiert                                                       | 1   |
|    | Anmerkungen des Antragstellers zu den Bauantragsunterlagen – aktualisiert                                    | 1   |
|    | Information zur Grenzabstandsberechnung – aktualisiert                                                       | 1   |
|    | Herstellerinformation Übersichtszeichnung – ausgetauscht                                                     | 1-2 |
|    | Herstellerinformation Abmessungen Gondel und Blätter – Nachtrag                                              | 1-5 |

|    |                                                                                                               |      |
|----|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------|
|    | Herstellerinformation Fundament – Nachtrag                                                                    | 1-6  |
|    | Herstellerinformation Schalplan-Fundament – ausgetauscht (DINA3)                                              | 1    |
|    | Herstellerinformation Übersichtsplan Turm – ausgetauscht (DINA2)                                              | 1    |
|    | Turbulenzgutachten F2E/Gutachten zur Standorteignung von WEA am Standort Gielert-Thalfang – aktualisiert      | 1-41 |
|    | <i>Bestätigung zur Standsicherheit – entfällt</i>                                                             |      |
|    | <i>Bauzeichnung Gondel entfällt bzw. ersetzt s. o.</i>                                                        |      |
|    | <i>Herstellerinfo Trafo – entfällt</i>                                                                        |      |
|    | Baugrunduntersuchung, GUG vom 12.09.2019 – Nachtrag                                                           | 1-43 |
| 16 | Angaben für die Anzeige eines Luftfahrthindernisses – Nachtrag                                                | 1    |
| 17 | Herstellerinformation Kennzeichnung von Nordex Windenergieanlagen in Deutschland – ausgetauscht               | 1-8  |
|    | Herstellerinformation allgemeine Kennzeichnung von Nordex Windenergieanlagen – ausgetauscht                   | 1-10 |
|    | <i>Herstellerinformation Farbgebung Reflexionsgrad – entfällt bzw. ersetzt s. o.</i>                          |      |
|    | <i>Herstellerinformation Rotorblattkennzeichnung – entfällt bzw. ersetzt s. o.</i>                            |      |
|    | <i>Herstellerinformation Turmkennzeichnung – entfällt bzw. ersetzt s. o.</i>                                  |      |
|    | <i>Herstellerinformation Gefahrfeuer Nacht – entfällt bzw. ersetzt s. o.</i>                                  |      |
|    | <i>Herstellerinformation Turmbefeuerung – entfällt bzw. ersetzt s. o.</i>                                     |      |
|    | Anmerkung des Antragstellers zur Hinderniskennzeichnung – aktualisiert                                        | 1    |
|    | <i>Herstellerinformation Schnittstelle zur bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung – entfällt</i>                 |      |
|    | Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach Nr. 30 der AVV zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen – aktualisiert | 1-8  |
| 18 | Angaben des Antragstellers zum Eiswurf und Eisabfall – aktualisiert                                           | 1-2  |
|    | Herstellerinformation Eiserkennung an Nordex Windenergieanlagen – ausgetauscht                                | 1-6  |
|    | Herstellerinformation Rotorblatt-Eisdetektion in Nordex Windenergieanlagen – Nachtrag                         | 1-6  |
|    | Herstellerinformation Typenzertifikat – Nachtrag                                                              | 1-2  |

|                                |                                                                                                                      |       |
|--------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
|                                | Herstellerinformation Gutachten zur Bewertung der Funktionalität eines Eiserkennungssystems, TÜV Nord – ausgetauscht | 1-49  |
|                                | Herstellerinformation Übertragbarkeit Eiserkennungssystem – Nachtrag                                                 | 1     |
| 19                             | Formular 12.2: UVP Screening gem. UVPG – Nachtrag                                                                    | 1     |
|                                | Herstellerinformation Umwelteinwirkungen einer WEA – aktualisiert                                                    | 1-7   |
|                                | Anmerkungen des Antragsteller zur UVP – aktualisiert                                                                 | 1     |
|                                | UVP-Bericht, ecoda vom 23.10.2019 – aktualisiert                                                                     | 1-232 |
|                                | Visualisierungen (ausgedruckt DIN A4 und als Daten-CD)                                                               | 1-10  |
| 20                             | Anmerkungen zur Typenprüfung – aktualisiert                                                                          | 1     |
|                                | Herstellerinformation Prüfbescheid für eine Typenprüfung (Turm und Fundament), TÜV v. 31.07.2019 – Nachtrag          | 1-10  |
|                                | Herstellerinformation Prüfbericht für eine Typenprüfung (Flachgründung), TÜV vom 30.07.2019 - Nachtrag               | 1-8   |
| <b>Nachtrag vom 29.01.2020</b> |                                                                                                                      |       |
| 14                             | Übersicht Erschließung auf Flurkarte (1:5000) – aktualisiert 1/2020                                                  | 1     |
|                                | Detailplan WEA1 mit Erschließung, Baulast auf Flurkarte (1:1.250) – aktualisiert 1/2020                              | 1     |
|                                | Detailplan Rodungsflächen WEA1 auf Flurkarte-Luftbild (1:1.000) – aktualisiert 1/2020                                | 1     |
|                                | Übersicht Rodungsflächen WEA auf Flurkarte (1:5.000) – aktualisiert 1/2020                                           | 1     |
|                                | Detail Abfahrt L155 zu WEA1 auf Flurkarte (1:500) – aktualisiert 1/2020                                              | 1     |
|                                | Anmerkungen zu den Baumaßnahmen Ab-/Zufahrten von der L155 – Nachtrag aktualisiert 1/2020 mit 2 Anhängen             | 1-30  |
|                                | Sichtnachweis Zu-/Abfahrt L155 zur WEA1 auf Flurkarte/Luftbild (1:750) – aktualisiert                                | 1     |
|                                | Schleppkurve Kleintransport L155 Einfahrt zur WEA1 auf Flurkarte (1:500) – aktualisiert 1/2020                       | 1     |
|                                | Schleppkurve Kleintransport L 155 Ausfahrt von WEA1 auf Flurkarte (1:500) – aktualisiert 1/2020                      | 1     |
|                                | Schleppkurve Großtransport L155 Abfahrt zur WEA1 auf Flurkarte                                                       | 1     |

|  |                                                                                         |   |
|--|-----------------------------------------------------------------------------------------|---|
|  | (1:500) – aktualisiert 1/2020                                                           |   |
|  | Detailplan Umladeplatz auf Flurkarte (1:1.250) – Nachtrag 1/2020                        | 1 |
|  | Schleppkurve Großtransport Einfahrt Umladeplatz auf Flurkarte (1:500) – Nachtrag 1/2020 | 1 |

## **Anlage 2: Umweltverträglichkeitsprüfung**

### **Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen nach § 24 UVPG und § 20 Abs. 1 a der 9. BImSchV und Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 25 UVPG und § 20 Abs. 1b der 9. BImSchV**

Grundlage der Beurteilung ist der UVP-Bericht mit integriertem LBP einschließlich Eingriffsbilanzierung und FFH-Verträglichkeitsvorprüfung – überarbeitete Fassung der ecoda vom 23.10.2019, zzgl. der in den Antragsunterlagen enthaltenen Fachgutachten und Untersuchungen sowie die Stellungnahmen der Fachbehörden.

#### **1. Kurzbeschreibung des Vorhabens**

Die ABO Wind AG beantragte mit Datum vom 21.12.2018, eingegangen am 27.12.2018, ergänzt durch die Nachträge vom 26.04.2019, 31.10.2019 und 29.01.2020 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Neuerrichtung und den Betrieb von insgesamt zwei Windkraftanlagen in der Gemarkung Gielert.

Gegenüber dem Ursprungsantrag vom 21.12.2018 wurde mit Nachtrag vom 31.10.2019 der Anlagentyp geändert. Der Ursprungsantrag wurde mit Anlagentyp Senvion 4.2M-148, Nabenhöhe 165 m, Rotordurchmesser 148 m, Nennleistung 4,2 MW, Gesamthöhe 239 m gestellt. Aufgrund des Nachtrages vom 31.10.2019 sollen nun Anlagen des Typs Nordex N149-4.5, Nabenhöhe 164 m, Rotordurchmesser 149,1 m, Nennleistung 4,5 MW, Gesamthöhe 238,55 m errichtet und betrieben werden. Die Standorte der beiden Windenergieanlagen wurden nicht verändert. Es wurde nachgewiesen, dass sich der Wechsel des Anlagentyps aufgrund der ähnlichen Bauart, Dimensionen und Emissionen nicht in relevanter Art auf die Schutzgüter auswirkt. Durch die geänderte Erschließungsplanung verringert sich insgesamt der Umfang der dauerhaft beanspruchten Flächen und dadurch auch der Rodungsbedarf, der Bedarf an temporär befestigten Flächen erhöht sich etwas.

Die genauen Standorte der Anlage sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

| Anlage<br>WEA | UTM, Zone 32 |         | Kataster  |      |              | Höhe in m über NN |                |                 |
|---------------|--------------|---------|-----------|------|--------------|-------------------|----------------|-----------------|
|               | RW           | HW      | Gemarkung | Flur | Flurstück    | Höhe<br>GOK       | Naben-<br>höhe | Gesamt-<br>höhe |
| WEA 1         | 355119       | 5516457 | Gielert   | 1    | 4/9          | 427               | 591            | 668             |
| WAE 2         | 354726       | 5515826 | Gielert   | 11   | 12/1<br>12/2 | 488               | 652            | 729             |

Aufgrund des funktionalen Zusammenhangs und der Überschneidungen im Einwirkungsbereich wird für das Vorhaben gem. §§ 6 u. 10 UVPG und § 5 UVPG i. V. m. Ziffer 1.6 der Anlage 1 zum UVPG sowie § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG und § 7 Abs. 3 UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Das Vorhaben bedurfte nach § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) i. V. m. Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV einer Genehmigung nach § 4, 19 BImSchG. Der Antragsteller hatte die Durchführung eines förmlichen Verfahrens nach § 19 Abs. 3 i. V. m. § 10 BImSchG beantragt. Die Durchführung des Verfahrens erfolgte entsprechend.

## 2. Vorbelastung

Die geplanten WEA erweitern ein bestehendes und im Flächennutzungsplan ausgewiesenes Windpark-Gebiet mit 21 Anlagen. Die nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht über die zu berücksichtigenden Windräder (Vorbelastung):

| Bezeichnung     | Nabenhöhe | Standortkoordinaten UTM 32 |           |
|-----------------|-----------|----------------------------|-----------|
|                 |           | Rechtswert                 | Hochwert  |
| WEA 03 S77      | 100       | 351.491                    | 5.515.648 |
| WEA 04 S77      | 100       | 351.501                    | 5.515.953 |
| WEA 05 S77      | 100       | 351.538                    | 5.516.251 |
| WEA 06 S77      | 100       | 351.798                    | 5.516.622 |
| WEA 07 S77      | 100       | 352.343                    | 5.516.628 |
| WEA 08 S77      | 100       | 352.297                    | 5.516.360 |
| WEA 09 S77      | 100       | 352.327                    | 5.516.084 |
| WEA 10 S77      | 100       | 352.297                    | 5.515.807 |
| WEA 11 S77      | 100       | 352.360                    | 5.515.558 |
| WEA 12 N90-2300 | 100       | 352.592                    | 5.515.114 |
| WEA 13 N90-2300 | 100       | 352.731                    | 5.514.878 |
| WEA 14 S70      | 80        | 351.496                    | 5.518.168 |
| WEA 15 E-82 E2  | 138,38    | 351.569                    | 5.516.671 |
| WEA 16 E-82 D2  | 138,38    | 352.636                    | 5.515.886 |
| WEA 17 E-82 E2  | 138,38    | 352.789                    | 5.516.265 |

|                      |     |         |           |
|----------------------|-----|---------|-----------|
| WEA 18 N117/2400     | 141 | 353.070 | 5.515.521 |
| WEA 19 N117/2400     | 141 | 353.704 | 5.515.718 |
| WEA 20 V112-3.3 (1)  | 140 | 351.053 | 5.516.553 |
| WEA 21 V112-3.3 (2)  | 140 | 351.149 | 5.516.195 |
| WEA 22 V112-3.3 (4)  | 140 | 350.556 | 5.514.740 |
| WEA 23 V 112-3.3 (7) | 140 | 351.252 | 5.514.708 |

### **3. Zusammenfassende Darstellung und begründete Bewertung der Umweltauswirkungen**

#### **3.1 Schutzzut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit**

##### **a) Umweltauswirkungen des Vorhabens**

Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich in etwa 1,2 km Entfernung zu den geplanten WEA-Standorten am Ortsrand von Gielert östlich der WEA 1. Der Abstand zur westlich des Vorhabens gelegenen Ortschaft Berglicht beträgt ca. 1,2 km.

Das Gebiet im Bereich der Standorte der WEA besitzt überwiegend eine Funktion für Landwirtschaft sowie für die Forstwirtschaft.

Die menschliche Gesundheit ist eng mit den Bereichen Wohnumfeld und Erholung verbunden. Das Gebiet im Bereich der WEA dient den Anwohnern und der Bevölkerung insbesondere zur Naherholung. Im Großraum des Vorhabengebietes befinden sich mehrere Erholungswege/Wanderwege.

Die Auswirkungen von WEA auf den Menschen liegen insbesondere im Bereich akustischer und optischer Reize. Bezüglich der Wohn- und Erholungsfunktion kann es zu bau- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen kommen. Während der Bauphase der geplanten WEA kann es zu Lärmbelästigungen durch Baufahrzeuge kommen. Im normalen Betrieb werden die Anlagen nur von PKW und Kleintransportern angefahren. Nur in großen Schadensfällen und für den Abbau müssen schwerere Fahrzeuge zu den Anlagen fahren.

Während des Betriebes der WEA sind Störungen der Wohnruhe durch Schallimmissionen, Schattenwurf und Reflexionen denkbar. Aufgrund der Höhe der Anlagen von über 100 m ist aus Flugsicherheitsgründen eine Tages- und Nachtkennzeichnung entsprechend der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ notwendig. Die WEA sind damit über eine deutliche Distanz sichtbar.

Feuchte und kalte Luft kann an den geplanten WEA und auch an deren Rotorblättern zur Ausbildung von Eisansatz führen. Eisansatz kann in Einzelfällen durch herabfallende Eisstücke zu Schädigungen von Personen, Tieren und Sachwerten führen.

**b) Merkmale des Vorhabens und des Standortes sowie Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen**

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Regionalen Raumordnungsplans (RRÖP) Trier, der zurzeit dem Landesentwicklungsprogramm (LEP) IV angepasst wird. Im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Thalfang liegen die beiden geplanten Standorte im Bereich der Sonderbauflächen Nr. 10 für Windenergie. Die vorgeschriebene Entfernung von mindestens 1,1 km zum nächstgelegenen Ortsrand nach den Vorgaben des LEP IV wird eingehalten.

Schall

Zur Beurteilung des Ausmaßes von Schallimmissionen wurde für die zwei Windenergieanlagen unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch 21 bestehende Windenergieanlagen ein schalltechnisches Gutachten des Ingenieurbüros für Energietechnik und Lärmschutz (IEL GmbH vom 10.10.2019) erstellt. Die Berechnungsergebnisse zeigen, dass der Beurteilungspegel der Gesamtbelastung an den Immissionspunkten zur Nachtzeit um mindestens 2 dB unter dem jeweiligen Immissionsrichtwert liegt. An drei Immissionspunkten liegt der Beurteilungspegel der Gesamtbelastung um bis zu 4 dB über dem zulässigen Immissionsrichtwert. Die Überschreitung der Immissionsrichtwerte ist bereits durch die Vorbelastung gegeben. Die Zusatzbelastung liegt an diesen Immissionspunkten um mindestens 9,8 dB, die Einzelanlage 12 dB unter dem Richtwert und ist gem. TA-Lärm Nr. 3.2.1, Abs. 2 nicht relevant. Durch die Zusatzbelastung erhöht sich der Schallimmissionspegel der Gesamtbelastung lediglich um 0,2 dB. Diese geringfügige Erhöhung ist subjektiv nicht wahrnehmbar. Der Beurteilungspegel der Gesamtbelastung wird an den drei Immissionspunkten durch die Zusatzbelastung nicht angehoben. Während der Tageszeit liegt die Zusatzbelastung an allen Immissionspunkten um mindestens 15,7 dB unter dem jeweiligen Immissionsrichtwert. Alle Immissionspunkte befinden sich gem. TA-Lärm Nr. 2.2 somit deutlich außerhalb des Einwirkungsbereichs der geplanten Windenergieanlagen.

Schatten

Die Berechnung der Schattenwurfdauer wurde ebenfalls von dem Ingenieurbüro für Energietechnik und Lärm (IEL GmbH vom 14.10.2019) durchgeführt.

Die Berechnungsergebnisse zeigen, dass an vielen Immissionspunkten in der Ortslage von Berglicht (und Gräfendhron) die zulässigen Orientierungswerte durch die Zusatzbelastung überschritten bzw. die Vorbelastung über die Orientierungswerte angehoben werden. An diesen Immissionspunkten ist die Zusatzbelastung so zu reduzieren, dass die Orientierungswerte (30 Minuten/Tag und 30 Stunden/Jahr worst-case bzw. 8 Stunden/Jahr real) eingehalten werden.

Die Windenergieanlagen werden zur Einhaltung dieser Werte mit einer Abschaltautomatik ausgestattet.

#### Eisansatz

Die WEA sind mit einer Eisansatzerkennung ausgestattet, so dass der Betrieb bei Eisansatzerkennung gestoppt wird, bis das Eis abgetaut ist. Zusätzlich werden zur Anlageneigenen automatischen Schwingungsüberwachung und zum Abgleich der Leistung/Windgeschwindigkeit spezielle Eissensoren in den Rotorblättern installiert. Um die Gefahr für Spaziergänger durch herabfallendes Eis zu minimieren, werden zusätzlich Warnschilder im Umfeld der WEA-Standorte aufgestellt.

#### Reflexionen (Disco-Effekt), optische Wirkungen

Unter dem Begriff Disco-Effekt werden die von den Rotorblättern ausgehenden Lichtreflexionen verstanden. Diese Problematik tritt bei modernen WEA, zu denen auch der geplante Anlagentyp zählt, aufgrund einer speziellen Rotorblattbeschichtung nicht mehr auf.

Ab Juli 2021 müssen alle WEA nach § 9 Abs. 8 EEG mit einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung ausgerüstet werden, d. h. dass die Nachtkennzeichnung nur dann zum Einsatz kommt (Beleuchtung), wenn ein Flugobjekt im Anflug ist. Die optische Beeinträchtigung lässt sich auf diese Weise auf ein Minimum reduzieren.

### **c) Bewertung der Umweltauswirkungen**

Unter Beachtung der in den Antragsunterlagen vorhandenen Schallimmissionsprognose der Firma IEL GmbH, der Schattenwurfberechnung der Firma IEL GmbH und den im Bescheid festzusetzenden Nebenbestimmungen der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, bestehen hinsichtlich des Schutzgutes Mensch keine Bedenken. Die erforderlichen Richtwerte werden aufgrund der Durchführung entsprechender Maßnahmen bzw. Betriebsweisen der WEA eingehalten.

Durch das geplante Vorhaben werden keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit ausgelöst.

### **3.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt**

#### **a) Umweltauswirkungen des Vorhabens**

Zum Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt wird auf das Avifaunistisches Fachgutachten, das Fledermausgutachten, die Untersuchungen zum Rotmilan, den Fachbeitrag Artenschutz und den UVP-Bericht der ecoda verwiesen.

##### **Tiere**

##### **Vögel**

Im Untersuchungsraum von 2.000 m um die WEA-Standorte wurden insgesamt 84 Vogelarten festgestellt. Von diesen Vogelarten wurden 30 Arten als planungsrelevant eingestuft; von denen 15 Arten verblieben, die im Untersuchungsraum im Rahmen der Prognose und Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen der geplanten WEA näher berücksichtigt wurden.

##### **Brutvögel**

Die Erfassung der Brutvögel erfolgte nach planungsrelevanten Arten, somit nach Arten mit Gefährdungskategorien der Roten Liste der Vögel des Landes Rheinland-Pfalz, nach streng geschützten Arten nach dem Bundesnaturschutzgesetz und nach Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie.

Tabelle 4.2: Planungsrelevante Brutvogelarten, die bei den Erfassungen in den Jahren 2017 und 2018 im Untersuchungsraum auftraten (mit Angaben zu den Gefährungskategorien der Poten Liste Rheinland-Pfalz, zum Schutzstatus, zur Einordnung in der EU-Vogelschutzrichtlinie sowie zum Status im Untersuchungsraum)

| Nr. | Art<br>deutsch | wissenschaftlich               | RL RLP | BNatSchG | EU-VSRL   | Status             |                    |
|-----|----------------|--------------------------------|--------|----------|-----------|--------------------|--------------------|
|     |                |                                |        |          |           | UR <sub>2017</sub> | UR <sub>2018</sub> |
| 1   | Stockente      | <i>Anas platyrhynchos</i>      | 3      |          | Rast      | -                  | NG                 |
| 2   | Wachtel        | <i>Coturnix coturnix</i>       | 3      |          | sonst. Z. | BV                 | BV                 |
| 3   | Graureiher     | <i>Ardea cinerea</i>           |        |          | sonst. Z. | überfl.            | NG                 |
| 4   | Schwarzstorch  | <i>Ciconia nigra</i>           |        | GG       | VSG       | überfl.            | NG                 |
| 5   | Fischadler     | <i>Pandion haliaetus</i>       | 0      | GG       | Anh. I    | überfl.            | überfl.            |
| 6   | Wespenbussard  | <i>Pernis apivorus</i>         | V      | GG       | VSG       | BV                 | BV                 |
| 7   | Wiesenweihe    | <i>Circus pygargus</i>         | 1      | GG       | VSG       | DZ                 | DZ                 |
| 8   | Rohrweihe      | <i>Circus aeruginosus</i>      | 3      | GG       | VSG       | DZ                 | DZ                 |
| 9   | Habicht        | <i>Accipiter gentilis</i>      |        | GG       |           | überfl.            | überfl.            |
| 10  | Sperber        | <i>Accipiter nisus</i>         |        | GG       |           | BV                 | BV                 |
| 11  | Potmilch       | <i>Milvus milvus</i>           | V      | GG       | VSG       | NG                 | BV                 |
| 12  | Schwarzmilch   | <i>Milvus migrans</i>          |        | GG       | VSG       | BV                 | BV                 |
| 13  | Mäusebussard   | <i>Buteo buteo</i>             |        | GG       |           | BV                 | BV                 |
| 14  | Baumfalke      | <i>Falco subbuteo</i>          |        | GG       | sonst. Z. | NG                 | NG                 |
| 15  | Turmfalke      | <i>Falco tinnunculus</i>       |        | GG       |           | BV                 | BV                 |
| 16  | Hohltaube      | <i>Columba oenas</i>           |        |          | sonst. Z. | NG                 | BV                 |
| 17  | Waldohreule    | <i>Nyctalus</i>                |        | GG       |           | NG                 | BV                 |
| 18  | Waldkauz       | <i>Strix aluco</i>             |        | GG       |           | NG                 | BV                 |
| 19  | Grauspecht     | <i>Picus canus</i>             | V      | GG       | VSG       | BV                 | BV                 |
| 20  | Grünspecht     | <i>Picus viridis</i>           |        | GG       |           | NG                 | BV                 |
| 21  | Schwarzspecht  | <i>Dryocopus martius</i>       |        | GG       | VSG       | BV                 | BV                 |
| 22  | Mittelspecht   | <i>Dendrocopos medius</i>      |        | GG       | VSG       | BV                 | BV                 |
| 23  | Neuntoter      | <i>Lanius collurio</i>         | V      |          | VSG       | BV                 | BV                 |
| 24  | Feldlerche     | <i>Alauda arvensis</i>         | 3      |          |           | BV                 | BV                 |
| 25  | Rauchschwalbe  | <i>Hirundo rustica</i>         | 3      |          |           | NG                 | BV                 |
| 26  | Mehlschwalbe   | <i>Delichon urbicum</i>        | 3      |          |           | NG                 | BV                 |
| 27  | Waldlaubsänger | <i>Phylloscopus sibilatrix</i> | 3      |          |           | BV                 | BV                 |
| 28  | Haussperling   | <i>Passer domesticus</i>       | 3      |          |           | NG                 | BV                 |
| 29  | Feldsperling   | <i>Passer montanus</i>         | 3      |          |           | BV                 | BV                 |
| 30  | Baumpleper     | <i>Anthus trivialis</i>        | 2      |          |           | BV                 | BV                 |

Erläuterungen zu Tabelle 4.2:

Fettdruck: Art der Poten Liste Rheinland-Pfalz (SIMON et al. 2014)

RL RLP: Gefährungskategorien der Poten Liste der Vogel des Landes Rheinland-Pfalz (SIMON et al. 2014):  
 0: ausgestorben      2: stark gefährdet      V: Vorwarnliste  
 1: vom Aussterben bedroht      3: gefährdet      n.b.: nicht bewertet

BNatSchG: GG: streng geschützt

EU-VSRL (Europäische Vogelschutzrichtlinie):

Anh. I:

Auf die in Anhang I aufgeführten Arten sind besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich ihrer Lebensräume anzuwenden, um ihr Überleben und ihre Vermehrung in ihrem Verbreitungsgebiet sicherzustellen.

VSG:

Arten des Anhang I der EU-VSRL, die in Rheinland-Pfalz als Zielarten für Vogelschutzgebiete (VSG) definiert sind.

Art. 4 (2)

Zugvogelarten für deren Brut-, Mauser-, Überwinterungs- und Rastgebiete bei der Wanderung Schutzgebiete auszuweisen sind (EU-Vogelschutzrichtlinie)

Brut: Zugvogelart, Zielart: Brut in Vogelschutzgebieten (VSG) in Rheinland-Pfalz

Rast: Zugvogelart, Zielart: Rast in VSG in Rheinland-Pfalz

sonst. Z.: sonstige gefährdete Zugvogelart – Brut in Rheinland-Pfalz

Status im UP: BV: Brutvogel      NG: Nahrungsgast      überfl.: überliegend  
 BV: Brutvogel      DZ: Durchzügler

Für die planungsrelevanten Vogelarten Stockente, Graureiher, Fischadler, Wiesenweihe, Rohrweihe, Habicht, Baumfalke, Hohltaube, Grünspecht, Mittelspecht, Rauchschnalbe, Mehlschnalbe, Waldlaubsänger, Haussperling und Feldsperling wurde die Bedeutung im Untersuchungsraum als gering bis mittel bewertet und keine artenschutzrechtliche Empfindlichkeit/Betroffenheit ermittelt.

Für die Arten Schwarzstorch, Wespenbussard, Sperber, Mäusebussard, Turmfalke, Walldohreule, Waldkauz, Grauspecht und Baumpieper ergaben sich keine Hinweise, dass die Errichtung und der Betrieb der WEA zu erheblichen Beeinträchtigungen führen wird.

Eine Erfassung der Raumnutzung eines ansässigen Rotmilanpaares (und Schwarzmilan) ergab eine regelmäßige Nutzung der Offenlandbereiche im unmittelbaren Umfeld der beiden geplanten WEA-Standorte, sodass an den geplanten WEA eine signifikante erhöhte Kollisionsgefahr für Rotmilane besteht.

Der Standort der WEA 1 liegt im unmittelbaren Umfeld eines im Jahr 2017 festgestellten Neuntöterreviers. Da Neuntöter in diesem Bereich jedes Jahr an einer anderen Stelle brüten, kann kein konkreter Standort einer Niststätte definiert werden. Auch für die Wachtel und die Feldlerche wurde ein artenschutzrechtlich relevantes Konfliktpotenzial festgestellt. Relevant ist die Störungsempfindlichkeit der vorkommenden (gefährdeten) Brutvögel gegenüber der WEA. Die Errichtung des Windparks führt zur Überbauung von Brut- und Nahrungshabitaten von Vögeln. Lärm und optische Reize (Bewegungen) führen zu temporären Beeinträchtigungen während der Bauphase. Ein mögliches Meideverhalten mancher Vogelarten gegenüber Windenergieanlagen mit drehenden Rotoren kann zu nachhaltigen Beeinträchtigungen führen. Daneben besteht ein Kollisionsrisiko, welches abhängig von der Art mehr oder weniger gering eingestuft wird. Weiterhin können WEA bzw. Windparks gegenüber fliegenden bzw. ziehenden Vögeln eine Barrierewirkung entfalten.

#### Zugvögel

Gemäß den Ergebnissen der Erfassung aus dem Jahre 2017, besitzt der Untersuchungsraum keine besondere Bedeutung für den Kleinvogelzug wie auch für den Zug von Groß- bzw. Greifvögeln.

Die Anzahl der über dem Untersuchungsraum beobachteten Kraniche ist als vergleichsweise gering einzustufen. Aufgrund der Lage innerhalb des Hauptdurchzugsraums von Kranichen wird dem Untersuchungsraum jedoch grundsätzlich eine allgemeine Bedeutung für den Kranichzug zugewiesen. Eine Kollision eines Kranichs mit einer der geplanten WEA kann nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden, das Kollisionsrisiko ist aber vergleichsweise gering und tritt nur bei besonderen Wetterlagen auf. Im vorliegenden Fall befinden sich die

geplanten Standorte in Zugrichtung vor bzw. hinter den bestehenden WEA und stellen keine zusätzliche Barriere dar.

### Fledermäuse

Mit mindestens elf Arten (vgl. Tabelle) kann das im Jahr 2017 im Untersuchungsraum nachgewiesene Artenspektrum im Vergleich zu ähnlich ausgestatteten Naturräumen als durchschnittlich bewertet werden.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf Fledermäuse bestehen darin, dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass einzelne Quartierbäume baubedingt zerstört werden. Auch kann eine Verletzung oder Tötung von Individuen beim Betrieb der WEA nicht ausgeschlossen werden.

Tabelle 4.3: Liste der im Untersuchungsraum angetroffenen Fledermausarten mit Angaben zum Gefährdungsgrad und zum Schutzstatus

| Nr.                 | Artnamen<br>Deutsch        | Wissenschaftlich                   | FFH-<br>Anhang | RL<br>D | RL<br>RLP |
|---------------------|----------------------------|------------------------------------|----------------|---------|-----------|
| 1                   | Fransenfledermaus          | <i>Myotis nattereri</i>            | IV             | *       | 1         |
| 2                   | Bechsteinfledermaus        | <i>Myotis bechsteinii</i>          | II, IV         | 2       | 2         |
| 3                   | Großes Mausohr             | <i>Myotis myotis</i>               | II/IV          | V       | 2         |
| 4                   | Großer Abendsegler         | <i>Nyctalus noctula</i>            | IV             | V       | 3         |
| 5                   | Kleinabendsegler           | <i>Nyctalus leisleri</i>           | IV             | D       | 2         |
| 6                   | Zwergfledermaus            | <i>Pipistrellus pipistrellus</i>   | IV             | *       | 3         |
| 7                   | Rauhautfledermaus          | <i>Pipistrellus nathusii</i>       | IV             | *       | 2         |
| 8                   | Muckenfledermaus           | <i>Pipistrellus pygmaeus</i>       | IV             | D       | (neu)     |
| 9                   | Breitflügel-Fledermaus     | <i>Eptesicus serotinus</i>         | IV             | G       | 1         |
| 10                  | Braunes/Graues Langohr     | <i>Plecotus auritus/austriacus</i> | IV/IV          | V/2     | 2/2       |
| 11                  | Mopsfledermaus             | <i>Barbastella barbastellus</i>    | II/IV          | 2       | 1         |
| <b>Artengruppen</b> |                            |                                    |                |         |           |
|                     | <i>Myotis spec.</i>        |                                    |                |         |           |
|                     | <i>Myotis klein/mittel</i> |                                    |                |         |           |
|                     | <i>Nyctalus spec.</i>      |                                    |                |         |           |

Erläuterungen zu Tabelle 4.3:

FFH-Anhang: Schutzstatus gemäß der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie (92/43/EWG):

Anh. II: Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen.

Anh. IV: Tierarten, die unter dem besonderen Rechtsschutz der EU stehen, weil sie selten und schützenswert sind. Da die Gefahr besteht, dass die Vorkommen dieser Arten für immer verloren gehen, dürfen ihre „Lebensstätten“ nicht beschädigt oder zerstört werden. Dieser Artenschutz gilt nicht nur in dem Schutzgebietsnetz Natura 2000, sondern in ganz Europa.

RL D und RL RLP: Gefährdungsgrad gemäß der Roten Listen (RL) für Deutschland (D) (MANNIG et al. 2009) und Rheinland-Pfalz (RLP) (GRUNWALD & PREUSS 1987):

|    |                                 |    |                                          |
|----|---------------------------------|----|------------------------------------------|
| 1: | vom Aussterben bedroht          | V: | Vorwarnliste (außerhalb der Roten Liste) |
| 2: | stark gefährdet                 | *: | ungefährdet                              |
| 3: | gefährdet                       | D: | Daten unzureichend                       |
| G: | Gefährdung unbekannten Ausmaßes |    |                                          |

Der Europäische Biber (*Castor fiber*) und Fischotter (*Lutra lutra*), der Feldhamster (*Cricetus cridetus*), der Luchs (*Lynx lynx*) und der Wolf wurden im Untersuchungsraum nicht nachgewiesen.

#### Wildkatze

Der Untersuchungsraum befindet sich in einem Bereich, der vom LfU durch regelmäßige Beobachtungen als „besiedelter Raum“ ausgewiesen ist und liegt an der Grenze zu den Kernräumen der Art. Es ist nicht auszuschließen, dass die Offenlandflächen im unmittelbaren Umfeld der Standorte der geplanten WEA zumindest in Einzelfällen von Wildkatzen zur Jagd genutzt werden. Eine Nutzung als Reproduktionsraum ist im bewaldeten Umfeld von 500 m um die geplanten WEA-Standorte als relativ unwahrscheinlich anzusehen. Das Eintreten eines bau-, anlage- oder betriebsbedingten Verstoßes nach § 44 BNatSchG ist aufgrund der Strukturen des Untersuchungsraumes nicht anzunehmen.

#### Haselmaus

Nach LUWG RLP (2014/2015) ist die Haselmaus in Rheinland-Pfalz flächendeckend verbreitet. Aufgrund der Lage der WEA 2 im Offenland am Rande einer Aufforstungsfläche ist das Gebiet kein geeignetes Habitat für die Haselmaus. Am Standort der WEA 1 befindet sich ein geeigneter Lebensraum für die Haselmaus und ist als Lebensraum denkbar.

#### Weitere Tierarten

Tiergruppen wie Fische, Libellen, Schnecken und Muscheln finden durch ihre enge Bindung an Gewässer in der unmittelbaren Umgebung der Bauflächen keinen Lebensraum.

#### Pflanzen

Als Untersuchungsraum wurde der Raum im Umkreis von 500 m um die Standorte der geplanten WEA festgelegt. Dieser Bereich wird überwiegend von Waldflächen und landwirtschaftlichen Nutzflächen beherrscht.

Im Waldbestand wurden folgende Baumarten erfasst: Buche, Eiche, Birke, Fichte, Douglasie, Kiefern, Lärchen, Schlagfluren und Jungwuchs. Hochwertige Waldstrukturen sind nicht betroffen.

Bei den landwirtschaftlichen Nutzflächen handelt es sich dominierend um Grünlandflächen sowie um Ackerflächen und Brachflächen.

Die Beeinträchtigung der Pflanzenwelt, die von dem Vorhaben ausgehen, sind im Wesentlichen Lebensraumverluste und -veränderungen durch Versiegelung von Flächen für die

Fundamente der Anlagen, den Wegeausbau, das Anlegen der Kranstellflächen und damit erforderlichen Rodung der entsprechenden Flächen. Grün-/Offenlandflächen werden auf einer Fläche von 3.364 m<sup>2</sup> dauerhaft versiegelt. Die dauerhafte Rodung von Waldflächen mit anschließender Versiegelung erfolgt auf einer Fläche von 2.570 m<sup>2</sup>, dazu kommt die dauerhafte Rodung, jedoch ohne anschließende Versiegelung (3.478 m<sup>2</sup>). Die beanspruchten Waldbestände besitzen eine mittlere ökologische Wertigkeit, da es sich überwiegend um recht junge und strukturarme Bestände handelt. Im Offenland werden kleinräumig Gehölzstrukturen beansprucht.

Insgesamt werden durch das Vorhaben Biotope auf einer Fläche von etwa 10.408 m<sup>2</sup> erheblich beeinträchtigt. Auf den übrigen 20.422 m<sup>2</sup>, die durch das Vorhaben beansprucht werden, findet keine erhebliche Beeinträchtigung statt. In die Biotopfunktion wird dort nicht eingegriffen oder sind kurzfristig wieder herstellbar.

### **Geschützte Flächen und Objekte**

Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG), Nationalparke (§ 24 BNatSchG), Biosphärenreservate (§ 25 BNatSchG) sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden.

Das Landschaftsschutzgebiet (§ 26 BNatSchG) „Haardtkopf“ erstreckt sich 420 m nordwestlich der WEA 1 innerhalb des Untersuchungsraumes. Die beanspruchten Flächen des Vorhabens befinden sich außerhalb des Landschaftsschutzgebietes (MUEEF RLP 2018d).

Der Naturpark (§ 27 BNatSchG) „Saar-Hunsrück“ erstreckt sich im Untersuchungsraum 3000 m südlich und östlich des geplanten Vorhabens.

Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG) sind im Untersuchungsraum keine ausgewiesen.

Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG) sind nicht vorhanden.

Ein Natura 2000 Gebiete (§ 32 BNatSchG), das FFH-Gebiet „Dhronhänge“ liegt ca. 420 m nordwestlich der WEA 1. Alle von der Planung und vom Vorhaben beanspruchten Flächen befinden sich außerhalb des FFH-Gebiets. Im Rahmen des UVP-Berichtes wurde eine FFH-Vorprüfung durchgeführt. Auf Grundlage der vorliegenden Daten und vor dem Hintergrund der zu erwartenden artspezifischen Empfindlichkeiten gegenüber den bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen des Vorhabens wird nicht erwartet, dass das Vorhaben zu einer

Beeinträchtigung der Schutzzwecke, der Erhaltungsziele sowie der maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebiets führen wird. Auch erhebliche Summationswirkungen mit anderen Projekten werden nicht erwartet. Vor diesem Hintergrund wurde die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht für erforderlich gehalten.

Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG sind lt. MUEEF RLP (2018d) im Untersuchungsraum von 500 m auf fünf Flächen vorhanden, die Biotope liegen außerhalb der geplanten Bauflächen. Es handelt sich hierbei um folgende Biotope: Eichen-Trockenwald südlich Gräfendhron, Oberlauf des Gielserter Bachs, Tuff-, Sinterquelle, Quellbach nordwestlich Gielert und Erlen-Sumpfwald nordwestlich Gielert.

Außerdem liegen vier schutzwürdige Biotope des Biotopkatasters im Untersuchungsraum, u. a. das Biotop „Gehölze östlich Berglicht“, das aus mehreren Teilflächen besteht. Das Biotop ist durch die Baumaßnahmen teilweise betroffen, in die ökologisch wertvolleren nördlichen Bestände dieses Biotops wird aber nicht eingegriffen.

Bei Beachtung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen auf geschützte und schutzwürdige Teile von Natur und Landschaft zu erwarten.

#### Biologische Vielfalt

Das Untersuchungsgebiet ist überwiegend von Waldflächen und landwirtschaftlichen Nutzflächen geprägt. Innerhalb des Untersuchungsraumes finden sich fünf geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG, andere Schutzgebiete sind nicht betroffen. Es wurden mehrere streng geschützte Tierarten erfasst.

### **b) Merkmale des Vorhabens und des Standortes sowie Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen**

#### Tiere

##### Vermeidungsmaßnahmen für Wachteln

- Bauzeitenbeschränkung: Errichtung der geplanten WEA 1 in einem Baufenster außerhalb der Brutzeit von Wachteln oder
- Baufeldräumung der betroffenen Offenlandflächen sowie der entsprechenden Zuwegung in Zeiten außerhalb der Brutzeit (Mitte Mai bis Mitte September). Sicherstellung der Flächen, dass nach der Baufeldräumung keine Wachteln mehr brüten können oder

- Überprüfung der im Offenland gelegenen Bauflächen vor Baubeginn auf Brutvorkommen

#### Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen für Rotmilane und Schwarzmilane

- Unattraktive Gestaltung des unmittelbaren Umfelds der Mastfüße
- Temporäre Abschaltung während der Mahd-/Bodenbearbeitung im Umfeld von 125 m um die Standorte der WEA (Anfang März bis Mitte September) am Tag der Bearbeitung und einen Tag danach
- Entwicklung attraktiver Nahrungshabitate zur Ablenkung auf einer Fläche von 3,4 ha südöstlich von Gielert

Die Kombination aus einer unattraktiven Gestaltung des Umfeldes der WEA und gezielten Ablenkmaßnahmen hin zu WEA-fernen Bereichen wird als ein geeignetes Konzept angesehen, um das Kollisionsrisiko mit Rotmilanen an WEA wirksam zu reduzieren. Durch die vorgesehenen Ablenkmaßnahmen südöstlich der WEA-Standorte werden die ansässigen Rotmilane angelockt und deren Aufenthalt im Bereich der geplanten WEA reduziert.

Aufgrund ähnlicher Ansprüche der ansässigen Schwarzmilane werden diese Maßnahmen deren Raumnutzung im Umfeld der WEA 1 ebenfalls reduzieren.

#### Vermeidungsmaßnahmen für Feldlerchen

- Bauzeitenbeschränkung: Errichtung der geplanten WEA 2 und der Zufahrt durchs Offenland außerhalb der Brutzeit (Mitte April bis Mitte Juli) oder
- Baufeldräumung der betroffenen Flächen außerhalb der Brutzeit und Sicherstellung, dass nach der Baufeldräumung kein Feldlerchen mehr brüten können oder
- Überprüfung der Eingriffsfläche vor Baubeginn auf Brutvorkommen

#### Vermeidung von Tötungen von Fledermäusen

- Vor Beginn der Rodungsarbeiten Kontrolle der Bereiche mit Quartierpotenzial. Bei Feststellung von Quartieren in Baumhöhlen, Stammanriss o. ä. sind diese auf Vorkommen von Fledermäusen zu untersuchen. Die Kontrolle erfolgt durch fachkundige Personen. Bei Feststellung von Fledermäusen in Baumhöhlen findet eine sachgerechte Umsiedlung der Tiere statt
- Unbesetzte Höhlenbäume werden unmittelbar nach der Kontrolle gerodet bzw. geschlossen, um bis zum Rodungsbeginn einen Quartierbezug durch Fledermäuse zu verhindern.
- Abschaltung der Anlagen in der Nacht im Zeitraum vom 01.04. – 31.08. jeweils ab einer Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang und im Zeitraum vom 01.09. – 31.10. jeweils drei Stunden vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang bei gleichzeitig

voherrschenden Witterungsverhältnissen: kein Niederschlag, Temperatur > 10°C, Windgeschwindigkeit < 6,0m/s

- Durchführung eines Fledermausmonitorings (Gondelmonitoring) über zwei Jahre im Zeitraum vom 01.04.-31.10.
- Entwicklung eines Abschaltalgorithmus für den langfristigen Betrieb der WEA aufgrund des Fledermausmonitorings

#### Vermeidungsmaßnahmen für die Haselmaus

- Untersuchung der Bauflächen im Bereich der WEA 1 vor Baubeginn auf Freiest- und Fraßspuren
- Kontrolle der Bauflächen durch fachkundige Personen

#### Kompensationsmaßnahme für den Neuntöter

Als Maßnahme für den Neuntöter (Kompensation im Sinne der Eingriffsregel) soll ein 3.455 m<sup>2</sup> großes, brachliegendes und mit Gebüsch beständiges Flurstück nördlich des Standortes der geplanten WEA 1 für die Betriebszeit der geplanten WEA dauerhaft gesichert werden. Die Fläche liegt nicht weit entfernt von dem im Jahr 2017 festgestellten Neuntöterrevier und ist in ihrer derzeitigen Ausprägung bereits als Bruthabitat für die Art geeignet. Die dauerhafte Erhaltung der Fläche wird durch entsprechende Maßnahmen sichergestellt.

Weitere Kompensations-/Ausgleichsmaßnahmen im Sinne der Eingriffsregel sind in Kap. 3.6 dargestellt.

#### Pflanzen und biologische Vielfalt

Bei der Bauausführung sind das Vermeidungsgebot sowie die DIN 18915 „Bodenarbeiten“ und 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ zu beachten. Es gilt die Schonung von besonders wertvollen Biotopen und Lebensräumen. Entsprechend sind im Bereich des schutzwürdigen Biotops „Gehölze östlich von Berglicht“ abgegrenzte Eingriffsflächen einzuhalten, so dass eine erhebliche Beeinträchtigung von zusätzlichen Flächen vermieden wird. Die vorgesehenen Baumaßnahmen sind so geplant, dass keine hochwertigen Biotope betroffen sind.

#### **c) Bewertung der Umweltauswirkungen**

Als Grundlage für die naturschutzfachliche bzw. artenschutzrechtliche Prüfung wurden durch die Untere Naturschutzbehörde u. a. der Leitfaden „Naturschutzfachlicher Rahmen

zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz“ sowie der Hinweis zur Beurteilung der Zulässigkeit der Errichtung von Windenergieanlagen in Rheinland-Pfalz herangezogen. Der UVP-Bericht mit integrierter Eingriffsbilanzierung, die artenschutzrechtlichen Fachgutachten sowie die weiteren o. g. Unterlagen waren Grundlage für die Stellungnahme und Prüfung der Unteren Naturschutzbehörde. Die in den Unterlagen und der Stellungnahme festgesetzten Maßnahmen und Nebenbestimmungen sind geeignet, um die geplanten Eingriffe in Natur und Landschaft zu kompensieren. Insbesondere ist hier auf die Einsetzung einer ökologischen Baubegleitung hinzuweisen, die die fach-, auflagen- und plangerechte Durchführung der naturschutzrechtlichen Maßnahmen zu gewährleisten hat.

Durch geeignete Maßnahmen werden die Eingriffe in das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt kompensiert.

### **3.3 Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft**

#### **a) Umweltauswirkungen des Vorhabens**

##### Fläche

Der Untersuchungsraum (Umkreis von 500 m um die Standorte) umfasst eine Gesamtfläche von 145 ha. Dieser besteht etwa aus 54 ha landwirtschaftlichen Nutzflächen mit überwiegend Intensivgrünland und aus Waldarealen mit Laubwald-, Nadelwald- und Jungwuchs (83 ha). Die übrigen 8 ha machen Gehölze, Gewässer, Säume, Wege und weitere anthropogene geprägte Biotope aus.

Durch das geplante Vorhaben werden insgesamt 6.861 m<sup>2</sup> zuvor unversiegelter Flächen dauerhaft (Betriebsphase) überbaut. Die Überbauung betrifft sowohl Waldflächen als auch landwirtschaftlich genutzte Flächen. Zudem wird eine Fläche von 9.348 m<sup>2</sup> temporär (Bau-phase) geschottert bzw. mit Platten belegt.

##### Boden

Das Untersuchungsgebiet liegt innerhalb der muldenförmigen Hochfläche der Hermeskeiler Mulde, die von den angrenzenden bewaldeten Quarzitrücken von Haardtwald, Idarwald, Malborner Hochwald und Osburger Hochwald deutlich überragt wird. Im Umkreis von 500 m um die Standorte der geplanten WEA betragen die Höhen zwischen 360 und 520 m u. NN. Ausgangssubstrate der Bodenbildung im Untersuchungsraum sind Ton- und Schluffschie-

fer mit wechselnden Anteilen an Grauwacke, Kalkstein, Sandstein und Quarzit, z. T. wechselnd mit Lösslehm. Vorherrschende Bodentypen sind Braunerden und Regosole aus devonischem Tonschiefer (LGB TLP 2018).

Die Böden im Untersuchungsraum besitzen nach Darstellungen des LGB RLP (2018) ein mittleres Wasserspeichervermögen und einen schlechten bis mittleren natürlichen Basenhaushalt. Grund-, stau- oder hangnasse Böden treten im Untersuchungsraum nicht auf. Im Raum sind keine Böden als Archiv der Kultur- und Naturgeschichte ausgewiesen.

Die wesentlichen Eigenschaften des Bodens im Untersuchungsgebiet sind in nachfolgender Tabelle dargestellt:

| Merkmal                                       | Ausprägung                                                                |
|-----------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------|
| Standorttypisierung für die Biotopentwicklung | WEA 1: gering bis mittel<br>WEA 2: mittel                                 |
| Ertragspotenzial                              | WEA 1: gering bis mittel<br>WEA 2: mittel                                 |
| Wasserspeichervermögen                        | WEA 1: gering bis mittel<br>WEA 2: mittel                                 |
| Wasserrückhaltevermögen                       | WEA 1: 50 bis 140 mm (gering bis mittel)<br>WEA 2: 90 bis 140 mm (mittel) |
| Natürlicher Basenhaushalt                     | schlecht bis mittel                                                       |

| Merkmal                         | Ausprägung                                |
|---------------------------------|-------------------------------------------|
| Nitratrückhaltevermögen         | WEA 1: gering bis mittel<br>WEA 2: mittel |
| Potenzielle Sickenwasserspende  | 300 bis 400 mm / Jahr                     |
| Archivfunktionen                | nicht vorhanden                           |
| Potenzielle Erosionsgefährdung  | mittel bis hoch                           |
| Bodenfunktion (Gesamtbewertung) | WEA 1: gering bis mittel<br>WEA 2: mittel |

Das Biotopenentwicklungspotenzial wird auf Grundlage der in o. g. Tabelle aufgeführten Angaben des Geoportals Rheinland-Pfalz (LGB RLP 2018) als gering bis mittel eingestuft. Die erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden entsteht durch die Versiegelung bzw. Teilversiegelung von Flächen und damit im Verlust von Bodenfunktionen auf einer Fläche von insgesamt etwa 6.861 m<sup>2</sup>, wovon 1.211 m<sup>2</sup> voll- und 5.650 m<sup>2</sup> teilversiegelt werden.

### Wasser

Als Untersuchungsraum wurde ein Umkreis von 500 m um die Standorte der geplanten WEA abgegrenzt.

Die beiden Windkraftstandorte liegen nicht in einem amtlichen Wasserschutzgebiet.

Als Oberflächengewässer wurde in 320 m nordöstlicher Entfernung zur WEA 1 der Gielserter Bach festgestellt, sowie südöstlich in 260 m Entfernung ein nicht benannter Zulauf in diesen Bach.

Die Grundwasserlandschaft wird im Untersuchungsgebiet dem „Devonischen Schiefer und Grauwacken“ zugeordnet. Die Grundwasserüberdeckung wird für den Untersuchungsraum als ungünstig eingestuft. Ca. 250 m südlich der WEA 2 befinden sich Mineralwasserbrunnen. Die geplanten WEA befinden sich außerhalb des Einzugsgebiets der Brunnen. Grundwasserbeeinträchtigende Wirkungen sind durch den Bau und / oder Betrieb der WEA nicht in nennenswertem Maße zu erwarten.

Eine Verunreinigung von Oberflächengewässern oder des Grundwassers durch Schadstoffe wird nicht erwartet.

### Luft und Klima

Der Untersuchungsraum befindet sich in der Großlandschaft Hunsrück innerhalb der naturräumlichen Einheit Hermeskeiler Mulde. Innerhalb des Raums treten Jahrestemperaturen von durchschnittlich 7,6° C sowie mittlere Jahresniederschläge von etwa 830 mm auf. Ca. 37 % des Untersuchungsraumes erstrecken sich über landwirtschaftlich genutzte Flächen, 57 % werden von Laub-, Misch- und Nadelwäldern eingenommen. 6 % der Flächen nehmen sonstige Flächen (z. B. Gebäude, Straßen, Wald- und Feldwege, Säume, Gewässer, Gehölze und Lagerflächen) ein.

Die Waldflächen fungieren als Frischluftentstehungsgebiete, die landwirtschaftlichen Flächen als Kaltluftproduzenten. Belastungsräume, für die der Untersuchungsraum ausgleichende Funktion übernehmen kann, sind nicht vorhanden.

### Landschaft, Kulturlandschaft

Die Standorte der geplanten WEA befinden sich innerhalb der Großlandschaft Hunsrück. Im Untersuchungsraum von 5 km unterteilt sich dieser Bereich wiederum in die beiden Landschaftsräume Hermeskeiler Mulde und Haardtwald. Zudem ragt im Süden das Moseltal mit dem Landschaftsraum Leiwener Moselrandhöhen in diesen Bereich.

Der Landschaftsraum „Hermeskeiler Mulde“ stellt eine 450 bis 500 m ü. NN hoch gelegene, muldenförmige Hochfläche dar. Durch die Dhron, die kleine Dhron und deren Nebengewässer haben sich mehrere Täler gebildet. Die Hochfläche ist durch Offenland mit dominierendem Ackerbau geprägt. Waldflächen treten neben den Ausläufern nur in Form von Nadelforsten und Mischwäldern entlang der Täler auf. Siedlungsbereiche sind zum größten Teil auf den Hochflächen zu finden. Hierbei handelt es sich um kleine Ortschaften mit dörflichen Charakter sowie die Orte Thalfang und Malborn mit Industrie- und Gewerbestandorten.

Der im Süden hineinragende „Haardtwald“ liegt bei 650 m ü. NN und höher als die südlich angrenzende Hermeskeiler Mulde. Der Landschaftsraum ist vollständig, überwiegend aus Nadelforsten, bewaldet. Offenlandbereiche bilden wenige Rodungsinseln, die zum Ackerbau und Grünland genutzt werden, sowie schmale Bachauen mit Feuchtwiesen und magere Wiesen und Weiden. Hier befinden sich auch Siedlungsflächen.

Der Landschaftsraum „Leiwener Moselrücken“ ist geprägt durch die tief eingeschnittenen Talsysteme von kleiner Dhron, Dhron und Fellerbach mit nahezu komplett bewaldeten Flächen. In den Tälern sind dies Trocken- und Niederwälder, ansonsten dominieren Misch- und Nadelforste das Waldbild. Intakte Bachläufe sorgen für einen naturnahen Landschaftscharakter. In den Offenlandstrukturen befinden sich neben Ackerflächen auch Flächen mit hohem Anteil an extensiver Nutzung wie Magergrünland.

Nördlich und nordwestlich des Untersuchungsraumes findet sich die landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft „Moselschlingen der Mittelmosel“. Die geplanten WEA-Standorte befinden sich innerhalb der 5 km Pufferzone. Die Entfernung der WEA 1 zum nächstgelegenen Rand liegt etwa bei 4,8 km. Bedeutsame historische Ortskerne und raumwirksame Kulturdenkmäler befinden sich nicht im Untersuchungsraum.

Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und damit verbundene Beeinträchtigungen der landschaftsgebundenen Erholung ergeben sich einerseits durch die Bausubstanz der WEA (Größe, Gestalt), andererseits durch ihren Betrieb (Rotorenbewegung, Schattenwurf).

Für Windenergieanlagen, deren Gesamthöhe 100 m überschreitet, besteht im Hinblick auf die Flugsicherheit eine Pflicht zur Kennzeichnung durch Tages- und Nachkennzeichnung mit Blinklicht. Die weißen, v. a. aber die roten Blinklichter in der Nacht können zu einem Unruhemoment in der Landschaft führen.

Der Landschaftsraum um die geplanten WEA ist bereits durch bestehende WEA im Osten und Norden geprägt.

- b) Merkmale des Vorhabens und des Standortes sowie Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen**

#### Fläche/Boden

Als Minderungsmaßnahmen ist eine Reduzierung des Flächen-/Bodenverbrauchs, eine Vermeidung/Verminderung schädlicher Bodenverdichtungen, schonender Umgang mit Bodenmaterial und Aushubmassen und die Rekultivierung temporär beanspruchter Böden vorgesehen.

Die erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Bodens müssen ausgeglichen bzw. ersetzt werden. Gemäß den „Hinweisen zum Vollzug der Eingriffsregelung“ (HVE) (LFUG 1998) müssen teilversiegelte Flächen im Verhältnis 1:0,5 kompensiert werden. Zudem werden die Stichwege die aus Schotterrasen angelegt werden im Verhältnis 1:0,25 kompensiert. Es entsteht somit ein Ausgleichsbedarf von 3.801 m<sup>2</sup>.

Da der Rückbau der bestehenden Versiegelung im Nahbereich des Vorhabens nicht zu realisieren ist, erfolgt zum Ersatz der Beeinträchtigung die Aufwertung von Bodenfunktionen an anderer Stelle (siehe 3.6 unten). Des Weiteren wird auf die im Bescheid festgesetzten Nebenbestimmungen verwiesen.

Durch den Einsatz eines sogenannten Selbstfahrers für den Transport der Großkomponenten kann der Bedarf an Ausrundungen und die damit zusammenhängende Versiegelung deutlich reduziert werden. Außerdem wird der Bedarf dauerhaft zu befestigender Bauflächen durch den umfangreichen Einsatz von mobilen Plattensystemen und Schotter zur temporären Befestigung und die Minimierung der Lagerflächen verringert.

#### Wasser

Die Anlagenstandorte befinden sich außerhalb von Wasserschutzgebieten. Es entstehen durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser. Die im Bescheid festgelegten Nebenbestimmungen sind zu beachten.

Eine Gefährdung der südlich der geplanten WEA-Standorte gelegenen Mineralwasserbrunnen durch den Bau und den regulären Betrieb der WEA ist nicht zu erwarten, da die WEA außerhalb des Mineralwassereinzugsgebietes liegen. Die Gefahr des sehr unwahrscheinlichen Falles des Kippens der WEA wird durch ein erweitertes Schutzkonzept weiter reduziert bzw. durch entsprechende Maßnahmen und Auflagen berücksichtigt.

### Luft und Klima

Luftverunreinigungen treten nur während der Bauphase (Abgase der Fahrzeuge) auf. Beim Betrieb der Anlagen werden keine Luftschadstoffe freigesetzt.

### Landschaft

Auf Basis von Sichtbereichsanalysen für den Untersuchungsraum von 5000 m für die zwei geplanten WEA umfassen die ermittelten visuellen Einwirkungsbereiche eine Fläche von 1.954,6 ha. Dies entspricht einem Anteil von ca. 22,7 % des Untersuchungsraumes. Innerhalb der meisten der ermittelten Sichtbereiche werden die beiden geplanten WEA zumindest teilweise zu sehen sein.

Das geplante Vorhaben steht im räumlichen und optischen Zusammenhang mit den bereits bestehenden 21 WEA im Osten, die im Untersuchungsraum auf ca. 2.370 ha zu sehen sind. Über 30 weitere WEA existieren im Norden des Untersuchungsraumes bzw. daran angrenzend. Durch die beiden geplanten Anlagen kommen neue Sichtbereiche in der Größenordnung von ca. 426 ha insbesondere in den Offenlandschaften um die Stadt Thalfang und der Ortschaft Immert hinzu.

Bezüglich der Sichtbereichsanalysen wird auf den UVP-Bericht zu Ziffer 6.7.1 verwiesen. Um die optischen Auswirkungen zu veranschaulichen, wurden Fotomontagen von mehreren Fotopunkten erstellt.

In Bezug auf die Verpflichtung der Kennzeichnung der Anlagen zur Flugsicherung werden die WEA mit einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung ausgestattet, so dass die roten Blinklichter nur bei sich nähernden Flugobjekten in Betrieb gehen und die optischen Beeinträchtigungen dadurch auf ein Minimum reduziert werden.

Mangels sonstiger Ausgleichsmöglichkeiten (Eingriffe durch WEA ins Landschaftsbild sind i. d. R. nicht ausgleichbar) sieht das Land Rheinland-Pfalz für die von WEA ausgehenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes eine Ersatzzahlung vor (siehe Kap. 3.6).

### **c) Bewertung der Umweltauswirkungen**

Durch das geplante Vorhaben entstehen für die Schutzgüter Fläche/Boden, Wasser, Luft und Klima unter Einhaltung der Nebenbestimmung und Hinweise im vorliegenden Bescheid sowie unter Berücksichtigung der geplanten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen oder Beeinträchtigungen.

Zum Schutzgut Landschaft ist festzustellen, dass das Landschaftsbild im Untersuchungsraum bereits stark durch die Nutzung von Windenergie geprägt ist. Zum einen sind die im räumli-

chen Zusammenhang bereits bestehenden WEA weiträumig zu sehen, zum anderen befindet sich auch im Nordosten ein weiterer Windpark mit relativ hoher Anlagenzahl. Die Errichtung weiterer WEA stellt somit keine wesensfremde Nutzung in dem Raum dar. Die geplanten WEA werden hinsichtlich Lage und Gestaltung optisch den Bestand ergänzen. Erhebliche negative Auswirkungen im Sinne des UVPG auf das Landschaftsbild sind durch das geplante Vorhaben unter Berücksichtigung der Ersatzgeldzahlung nicht zu erwarten.

### **3.4 kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter**

#### **a) Umweltauswirkungen des Vorhabens**

Im Untersuchungsraum von 5.000 m befinden sich fünf vom GDKE Rheinland-Pfalz ausgewiesene Kulturdenkmäler: das ehemalige Schloss Hunolstein, die Kath. Kirche in Horath, Kath. Pfarrkirche St. Matthäus in Thalfang, die kath. Pfarrkirche Johann Baptist in Morbach-Hunolstein und die kath. Pfarrkirche St. Kunibert in Morbach-Haag. In 5,7 km Entfernung befindet sich die Burg Dhronen. Internationale bedeutsame Denkmale sind im Umkreis von 10.000 m nicht vorhanden.

Im Untersuchungsraum von 500 m um den Standort der geplanten Anlagen befinden sich keine Bodendenkmäler.

Sonstige Sachgüter sind im Untersuchungsraum in Form der land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen vorhanden.

Die Auswirkungen der geplanten WEA beziehen sich in Bezug auf Baudenkmäler auf mögliche Beeinträchtigungen von Sichtbeziehungen bzw. auf das Erscheinungsbild der landschaftsprägenden Denkmäler.

#### **b) Merkmale des Vorhabens und des Standortes sowie Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen**

Die Erscheinungsbilder der Kirchen Horath, Thalfang, Morbach-Haag und Morbach-Hunolstein treten außerhalb der Ortschaften nicht in besonderem Maße in Erscheinung.

Im Nahbereich werden mit Blick auf das Schloss Hunolstein die geplanten WEA nicht zu sehen sein und im weiteren Umfeld wird der Blick auf das Schloss Hunolstein entweder durch den höher gelegenen Siedlungsbereich von Hunolstein verdeckt oder der Blick in die Landschaft bereits durch die bestehenden Windenergieanlagen geprägt.

Die Sichtbeziehungen zur Burg Dhronen sind bereits durch die bestehenden Windenergieanlagen nicht störungsfrei.

Im Rahmen der Bauarbeiten sind archäologische Funde bzw. Befunde der Außenstelle Trier des GDK unverzüglich mitzuteilen. Es besteht eine Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht (§ 16 – 21 DSchG RLP).

**c) Bewertung der Umweltauswirkungen**

Erhebliche Beeinträchtigungen des Erscheinungsbildes der Kirchen in Horath, Thalfang, Morbach-Haag und Morbach-Hunolstein können ausgeschlossen werden. Außerhalb der jeweiligen Ortschaften treten die Kirchen nicht in besonderem Maße in Erscheinung, so dass ihnen keine landschaftsprägende Wirkung zukommt.

Gemeinsame Sichtbeziehung zwischen den WEA und dem Schloss Hunolstein sind nicht zu erwarten. Die Burg Dhronen ist bereits durch die bestehenden WEA geprägt. Auch in Anbetracht der Entfernung von ca. 6 km ist nicht davon auszugehen, dass die geplanten WEA zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes der Burg Dhronen führen werden.

Erhebliche negative Auswirkungen auf das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind nicht zu erwarten.

**3.5 Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern**

**a) Umweltauswirkungen des Vorhabens**

Von dem geplanten Vorhaben sind keine erheblichen Auswirkungen auf Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern zu erwarten.

Die Wechselbeziehungen im Untersuchungsraum werden durch die bestehende intensive anthropogene Nutzung (land- und forstwirtschaftliche Nutzung, Windenergieanlagen, Siedlungsflächen und Landesstraße) bereits beeinträchtigt. Die durch das geplante Vorhaben zu erwartenden Beeinträchtigungen der abiotischen Faktoren wirken kleinräumig, so dass sie sich nur geringfügig auf Wechselbeziehungen zwischen einzelnen Schutzgütern auswirken werden. Durch den Bau von Fundamenten, Kranstellflächen sowie Wegemaßnahmen kann es zu Veränderungen des Bodengefüges und einzelner Biotoptypen kommen. Der Wasserhaushalt der Böden ist davon nur in geringem Maße betroffen. Diese Maßnahmen wirken sich auch auf Pflanzen und Tiere aus, wobei der Einfluss nicht immer negativ sein muss. Es ist nicht auszuschließen, dass einzelne Tierarten z. B. durch die Schaffung von neuen Grenzlinien profitieren. Das Landschaftsbild und dessen Erholungseignung für den Menschen

werden beeinträchtigt, jedoch wird die Beeinträchtigung durch die bestehenden WEA relativiert.

**b) Merkmale des Vorhabens und des Standortes sowie Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen**

Durch die geplanten Kompensationsmaßnahmen für ein Schutzgut können weitere Schutzgüter davon profitieren z. B. durch die Entfichtung eines Feuchtgebietes bzw. naturnäheren Waldumbau kann sowohl eine Aufwertung von Biotopen als auch des Landschaftsbilds erreicht werden. So werden erhebliche Beeinträchtigungen für das Schutzgut Boden durch die Maßnahmen für das Schutzgut Flora/Biotop ebenfalls kompensiert.

**c) Bewertung der Umweltauswirkungen**

Die mit der Genehmigung festgesetzten Nebenbestimmungen und die geplanten Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen verhindern, dass es bei den Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern zu nennenswerten Auswirkungen kommt.

### **3.6 Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft**

Durch die Ersatzgeldzahlung kann der nicht ausgleichbare Eingriff ins Landschaftsbild gem. Landeskompensationsverordnung kompensiert werden.

Folgende Maßnahmen sind im Sinne der Eingriffsregelung und im Sinne eines multifunktionalen Ausgleiches für die verschiedenen Schutzgüter zu einer Aufwertung/Verbesserung der Potenziale des Naturhaushalts und des Landschaftsbilds geplant (Kompensation):

- ein Pflegekonzept für ein verbuschendes Grünland, das stellenweise Feuchtbereiche aufweist, auf einer Fläche von ca. 7.100 qm
- die Entfichtung eines Bachtalabschnitts auf einer Fläche von ca. 7.300 qm
- eine ökologische Aufwertung von Nadelreinbeständen durch Buchenvoranbau auf einer Fläche von ca. 15.000 qm
- Kompensationsmaßnahme für den Neuntöter auf einer Fläche von ca. 3.450 qm

Die durch das geplante Vorhaben entstehenden Eingriffe, können durch die in nachfolgender Tabelle dargestellten Maßnahmen vollständig kompensiert werden.

| Beeinträchtigung                                                                    | Betroffenes Schutzgut | Beeinträchtigung                                                             |                                                                                          | Umfang (Kompensationbedarf) | Maßnahmen-Nr. | Kompensationsmaßnahme |                                                      |
|-------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------|------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------|---------------|-----------------------|------------------------------------------------------|
|                                                                                     |                       | Umfang (Eingriffsfläche)                                                     | Art                                                                                      |                             |               | Umfang                | Art                                                  |
| Anlagebedingt: Rodung und Überbauung von Waldbiotopen                               | Arten und Biotope     | 2.570 m²                                                                     | Rodung und Überbauung (1:1,5)                                                            | 3.855 m²                    | 8.2 - 8.3     | 6.959 m² + 3.000 m²   | Entfichtung eines Bachtalabschnitts + Buchenvoranbau |
| Bau- und anlagebedingt: Dauerhafte Rodung von Waldbiotopen                          | Arten und Biotope     | 3.478 m²                                                                     | Dauerhafte Rodung (1:1)                                                                  | 3.478 m²                    |               |                       |                                                      |
| Anlagebedingt: Rodung und Überbauung von Gehölzen / Gebüsch-Biotopen                | Arten und Biotope     | 119 m²                                                                       | Rodung und Überbauung (1:1,5)                                                            | 179 m²                      | 8.2           | 325 m²                | Entfichtung eines Bachtalabschnitts                  |
| Bau- und anlagebedingt: Dauerhafte Rodung von Gehölzen / Gebüsch-Biotopen           | Arten und Biotope     | 69 m²                                                                        | Dauerhafte Rodung (1:1)                                                                  | 69 m²                       |               |                       |                                                      |
| Anlagebedingt: Überbauung von Offenlandsbiotopen                                    | Arten und Biotope     | 3.364 m² + 130 m² + 410 m² + 268 m²                                          | Überbauung Grünland/ Fettgrünland-Saum/ Ackerbrache (1:1) Straßenrand (1:0,75)           | 4.105 m²                    | 8.1           | 7.133 m²              | Pflegekonzept für ein verbuschendes Grünland         |
| Anlagebedingt: Bodenversiegelung                                                    | Boden                 | 1.211 m² Vollversiegelung + 4.710 m² Teilversiegelung + 940 m² Schotterrasen | Bodenversiegelung Vollversiegelung (1:1) Teilversiegelung (1:0,5) Schotterrasen (1:0,25) | 3.801 m²                    | 8.2 - 8.3     | 7.284 m² + 750 m²     | Entfichtung eines Bachtalabschnitts + Buchenvoranbau |
| Bau- und anlagebedingt: Minderung der Habitatqualität bzw. Habitatverlust Neuntöter | Fauna                 | -                                                                            | Rodung und Überbauung                                                                    | -                           | 8.4           | 3.455 m²              | Erhalt einer möglichen Habitatfläche                 |
| Anlage- und betriebsbedingt: Störung des Landschaftsbilds                           | Landschaft            | -                                                                            | Technische Anlage                                                                        | -                           | 7.2.5         | 174.234,16€           | Ersatzgeldzahlung                                    |

### Zusammenfassend

Bei Einhaltung der im Bescheid festgesetzten Nebenbestimmungen und der Umsetzung der geplanten Kompensationsmaßnahmen sind keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG zu erwarten.

### Anlage 3:



Rheinland-Pfalz

## **STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTIONEN NORD UND SÜD**

---

### **MERKBLATT „WINDKRAFTANLAGEN“**

**JULI 2019**

#### **VORBEMERKUNGEN**

Dieses Merkblatt soll aufzeigen, welche fachtechnischen Anforderungen an Windkraftanlagen aus wasserwirtschaftlicher Sicht zu berücksichtigen sind. Es dient der Information sowohl der Antragsteller als auch der Genehmigungsbehörden.

Diese Ausfertigung ersetzt die Fassung vom August 2017. Sie enthält eine Aktualisierung der Standardanforderungen.

#### **ABKÜRZUNGEN**

Im Merkblatt werden unter anderen folgende Abkürzungen verwendet:

|             |                                                                          |
|-------------|--------------------------------------------------------------------------|
| <b>WHG</b>  | Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz)           |
| <b>LWG</b>  | Landeswassergesetz                                                       |
| <b>AwSV</b> | Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) |
| <b>TRwS</b> | Technische Regel wassergefährdender Stoffe                               |

#### **GELTUNGSBEREICH DES MERKBLATTS**

Dieses Merkblatt gilt nur für Windkraftanlagen und deren Kabeltrassen, die außerhalb eines Schutzgebietes im Sinne des § 2 Absatz 32 AwSV liegen (Wasserschutzgebiete und Heilquellenschutzgebiete).

Das Merkblatt ist nicht anzuwenden bei Windkraftanlagen oder deren Kabeltrassen, die in Gewässernähe oder innerhalb eines festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes errichtet bzw. verlegt werden sollen.

## STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTIONEN NORD UND SÜD

### HINWEISE

Windkraftanlagen werden entweder nach immissionsschutzrechtlichen oder nach baurechtlichen Vorschriften genehmigt.

In Windkraftanlagen werden verschiedene feste und flüssige wassergefährdende Stoffe eingesetzt, insbesondere Hydrauliköle, Schmieröle, Schmierfette und Transformatorenöle. Es handelt sich um Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe im Bereich der gewerblichen Wirtschaft. Diese müssen so beschaffen sein und so errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern – auch des Grundwassers – nicht zu besorgen ist (§ 62 Absatz 1 WHG). Die konkrete technische Ausgestaltung und die entsprechenden Betreiberpflichten sind in der AwSV<sup>1</sup> und in nachgeordneten Technischen Regeln wassergefährdender Stoffe (TRwS<sup>2</sup>) festgelegt. Diese Anforderungen sind bei der Planung, der Errichtung und dem Betrieb von Windkraftanlagen zu beachten.

Von Bedeutung ist ferner der Abstand der Windkraftanlagen und der zugehörigen Kabeltrassen zu Gewässern. Nach Möglichkeit sollten Anlagen nicht in Gewässernähe errichtet werden. Quellbereiche sind als wasserwirtschaftlich bedeutsame Zonen von jeglicher Bebauung freizuhalten.

Windkraftanlagen selbst werden in der Regel nicht in Gewässernähe errichtet. Anders verhält es sich bei den Kabeltrassen für Strom- und Telekommunikationsleitungen, die mitunter entlang von oberirdischen Gewässern verlegt werden oder diese sogar kreuzen – dann sind besondere Anforderungen einzuhalten.

Sofern ein Abstand von 10 m zur Uferlinie eines Gewässers dritter Ordnung bzw. 40 m zur Uferlinie eines Gewässers erster oder zweiter Ordnung unterschritten wird, handelt es sich um eine Anlage im Sinne des § 36 WHG, die einer Genehmigung nach § 31 LWG bedarf. Hierfür zuständig ist in der Regel die untere Wasserbehörde<sup>3</sup>.

### STANDARDANFORDERUNGEN

In der Regel kann der Bauherr mit folgenden Nebenbestimmungen rechnen. Besondere Umstände können weitere/geänderte Nebenbestimmungen erfordern.

<sup>1</sup> Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV). Im Internet z. B. unter [www.bmu.de/GE179](http://www.bmu.de/GE179)

<sup>2</sup> Erhältlich im DWA-Shop unter <http://www.dwa.de/shop>

<sup>3</sup> die Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten die Stadtverwaltung

**STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTIONEN NORD UND SÜD**

1. Transformatoren, in denen sich flüssige wassergefährdende Stoffe befinden, müssen nach Maßgabe des § 18 AwSV über eine flüssigkeitsundurchlässige Rückhalteeinrichtung verfügen. Das Rückhaltevolumen muss mindestens dem Volumen entsprechen, das bei Betriebsstörungen bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen freigesetzt werden kann.
2. Das Merkblatt zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach Anlage 4 AwSV ist an gut sichtbarer Stelle in der Nähe der Anlage(n) dauerhaft anzubringen (§ 44 Absatz 4 AwSV).
3. Für die Anlage(n) zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist eine Anlagendokumentation gemäß § 43 AwSV zu führen, in der die wesentlichen Informationen über die Anlage(n) enthalten sind<sup>4</sup>. Die Dokumentation ist bei einem Wechsel des Betreibers an den neuen Betreiber zu übergeben.
4. Für die Anlage(n) zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist nach Maßgabe des § 44 AwSV eine Betriebsanweisung vorzuhalten. Darin zu regeln sind insbesondere alle wesentlichen Maßnahmen der Betreiberkontrollen, der Instandhaltung, der Instandsetzung, der Notfallmaßnahmen und der Prüfungen. Die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten sind festzulegen. Die Betriebsanweisung ist auf Grundlage der Anlagendokumentation zu erstellen. Sie muss dem Betriebspersonal der Anlage jederzeit zugänglich sein. Das Betriebspersonal der Anlage ist regelmäßig zu unterweisen. Einzelheiten zu Aufbau und Inhalt der Betriebsanweisung können der TRwS 779 entnommen werden.
5. Kann bei einer Betriebsstörung nicht ausgeschlossen werden, dass wassergefährdende Stoffe aus Anlagenteilen austreten, sind unverzüglich Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen (§ 24 Absatz 1 AwSV). Die Anlage ist unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, wenn eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindert werden kann; soweit erforderlich, ist die Anlage zu entleeren.
6. Tritt ein wassergefährdender Stoff in einer nicht nur unerheblichen Menge aus, ist dies unverzüglich der unteren Wasserbehörde, der nächsten allgemeinen Ordnungsbehörde oder der Polizei zu melden (§ 24 Absatz 2 AwSV, § 65 Absatz

---

<sup>4</sup> Hilfestellung dazu gibt die „Arbeitshilfe Anlagendokumentation“ der SGD'en Nord und Süd. Im Internet unter <https://sgdnord.rlp.de/index.php?id=7963> und unter <https://sgdsued.rlp.de/de/service/downloadbereich/wasserwirtschaft-abfallwirtschaft-bodenschutz/> (Untergruppe „Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“)

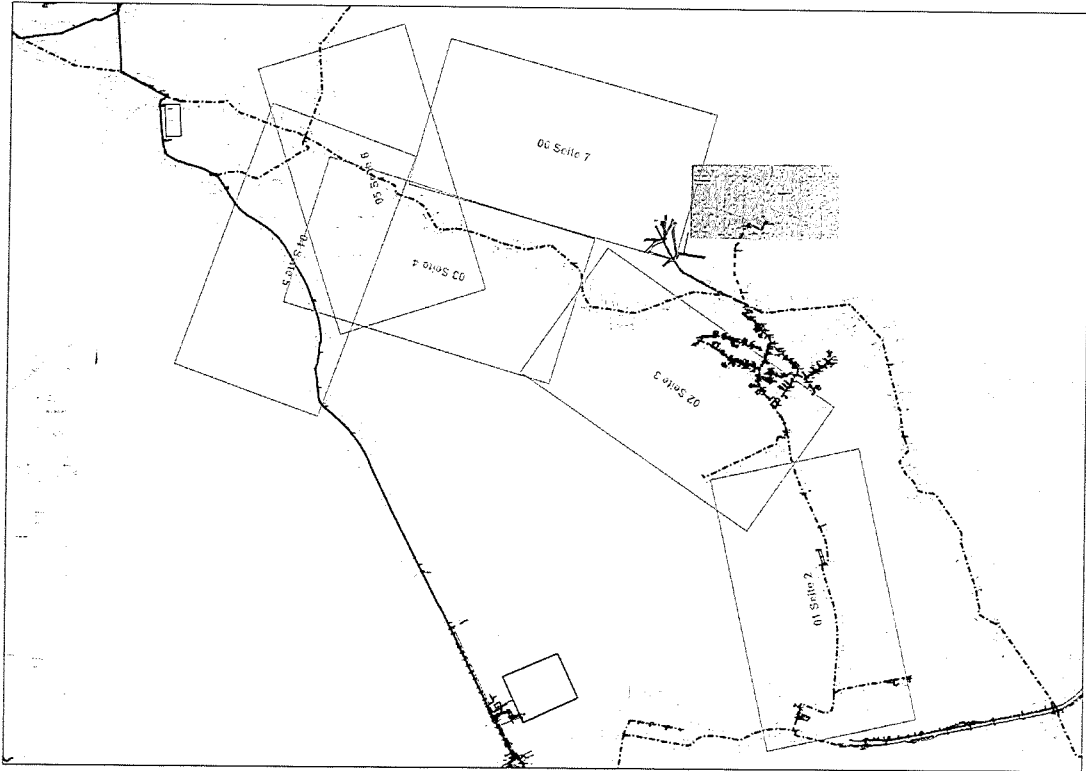
**STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTIONEN NORD UND SÜD**

3 LWG). Die Verpflichtung besteht auch bei dem Verdacht, dass wassergefährdende Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge bereits ausgetreten sind, wenn eine Gefährdung eines Gewässers oder von Abwasseranlagen nicht auszuschließen ist.

7. Es sind Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung sowie Maßnahmen zum Aufnehmen von Leckagen vorzusehen, beispielsweise Abschalten von Pumpen, Schließen von Absperreinrichtungen, Verwendung von Bindemitteln, Reinigung der Flächen, Abpumpen oder Absaugen aus Rückhalteeinrichtungen. Die dazu notwendigen Materialien und Hilfsmittel sind in ausreichender Menge ständig vorzuhalten.
8. Ausgetretene wassergefährdende Stoffe sind so schnell wie möglich – längstens innerhalb der maximal zulässigen Beanspruchungsdauer der Rückhalteeinrichtung – von Dichtflächen zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Dies gilt auch für betriebsbedingt auftretende Spritz- und Tropfverluste.
9. Die bei einer Betriebsstörung angefallenen festen oder flüssigen Gemische sind ordnungsgemäß entweder als Abfall zu entsorgen oder als Abwasser zu beseitigen.
10. Die Dichtheit von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und die Funktionsfähigkeit deren Sicherheitseinrichtungen sind regelmäßig zu kontrollieren (§ 46 Absatz 1 AwSV). Festgestellte Mängel sind zeitnah und – soweit nach § 45 AwSV erforderlich – durch einen Fachbetrieb nach § 62 AwSV zu beseitigen.
11. Die einsehbaren Anlagenteile der primären Sicherheit (z. B. Behälter, Rohrleitungen) und der sekundären Sicherheit (Rückhalteeinrichtungen) sind regelmäßig visuell auf ihren Zustand hin zu kontrollieren, insbesondere auch die Fugen oder Schweißnähte von Dichtflächen und sonstigen Rückhalteeinrichtungen.
12. Umlade- und Abfüllvorgänge sind regelmäßig visuell auf Leckagen zu kontrollieren. Leckagen sind unverzüglich zu beseitigen.
13. Die Windkraftanlage ist nach Maßgabe des § 46 Absatz 2 i. V. m. Anlage 5 AwSV durch einen Sachverständigen im Sinne des § 2 Absatz 33 AwSV prüfen zu lassen.

**STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTIONEN NORD UND SÜD**

**Anlage 4:**



**Durchschrift**

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord  
Regionalstelle Wasserwirtschaft Trier  
Deworastraße 8  
54290 Trier

**AZ: 34-0/06/20.1.7**

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord  
Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier  
Deworastraße 8  
54290 Trier

**AZ: 24/03/5.1/2019/0006**

Landesbetrieb Mobilität  
Fachgruppe Luftverkehr  
Gebäude 890  
55483 Hahn-Flughafen

**AZ: VII-4.12.9.3.12/19**

Landesbetrieb Mobilität Trier  
Dasbachstraße 15C  
54292 Trier

**AZ: 256/19-IV/J**

Fachbereich 22  
Bauen / Brandschutz  
Im Hause

**AZ: BA2019/0018**

Fachbereich 22  
Untere Naturschutzbehörde  
Im Hause

**AZ: 22-55453-N0085/2017**

Fachbereich 22  
Untere Wasserbehörde  
Im Hause

**AZ: 22-W0261/2019**

Fachbereich 21 – Verkehr  
per Mail

Forstamtsbüro Hochwald  
Auf der Burg 1  
54426 Dhronenecken

**AZ: 65 310**

Verbandsgemeinde Thalfang am Erbeskopf  
Saarstraße 7  
54424 Thalfang

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz  
und Dienstleistungen der Bundeswehr  
Fontainengraben 200  
53123 Bonn

**AZ: 45-60-00/IV-019-19-BIA**

Stiftung Natur und Umwelt RLP  
per Mail: [eingriff@snu.rlp.de](mailto:eingriff@snu.rlp.de)

**Feststellvermerk:** Die sachliche und rechnerische Richtigkeit des Genehmigungsbescheides wird bestätigt.

